



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit:

„Das Menschenrecht auf Wasser. Analysen zur
Entwicklung der Menschenrechte.“

Verfasserin

Gudrun Eigelsreiter

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012.

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ. Doz. Dr. Hannes Wimmer

Danksagung:

Danken möchte ich vor allem, meinem Diplomarbeitsbetreuer Herrn Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer für seine gute Betreuung und seine Unterstützung im Entstehungsprozess dieser Arbeit.

Bedanken möchte ich mich auch bei meiner Familie, ohne deren Hilfe und Rückhalt ich nicht studieren hätte können.

Inhalt

1 EINLEITUNG	- 7 -
1.1 Problemstellung	- 7 -
1.2 Motivation	- 8 -
1.3 Zielsetzung	- 8 -
2 BEGRIFFSOPERATIONALISIERUNG	- 9 -
3 HISTORISCHER ABRISS	- 12 -
3.1 Die Antike und die Menschenrechte	- 12 -
3.1.1 Platon und Aristoteles	- 12 -
3.1.2 Die stoische Philosophie	- 13 -
3.2 Das frühe Christentum des Mittelalters:	- 14 -
3.3 Das Naturrecht	- 15 -
3.4 Die Neuzeit	- 18 -
3.4.1 Der Menschenrechte negierende Absolutismus:	- 19 -
3.4.2 Habeas Corpus Akte, The Petition of Rights, The Bill of Rights	- 20 -
3.4.2. John Locke	- 21 -
3.5 Die Verankerung der Menschenrechte durch die amerikanische und französische Revolutionsverfassung des 18. Jahrhunderts	- 22 -
3.5.1 Die Amerikanische Revolution	- 23 -
3.5.2 Die Französische Revolution	- 26 -
3.5.3 Marie Olympe de Gouges – Frauenrechte als Menschenrechte	- 31 -
3.6 Das 19. Jahrhundert	- 36 -
3.6.1 Die Schlacht von Solferino 1859 – die Gründung des Roten Kreuz und der Genfer Konvention	- 36 -
3.6.2 Österreich – 1867 das Staatsgrundgesetz StGG	- 39 -
4. DAS 20. JAHRHUNDERT UND MENSCHENRECHTE HEUTE	- 41 -
4.1 Die Vereinten Nationen – Parlament der Menschheit	- 41 -
4.1.1 Die UN-Charta: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR	- 44 -

4.1.2 Die UN-Menschenrechtspakte	- 47 -
4.1.3 Die UN-Konventionen	- 49 -
4.1.4 Der Menschenrechtsrat: Nachfolger der Menschenrechtskommission	- 53 -
4.1.5 Der Hohe Kommissar für Menschenrechte – UNHCHR	- 59 -
4.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK	- 60 -
4.2.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - EGMR	- 61 -
4.2.2 Die Europäische Sozialcharta	- 63 -
4.3 Die Grundrechtscharta der Europäischen Union	- 64 -
4.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE	- 65 -
4.5 Der Internationale Strafgerichtshof - IStGH	- 66 -
5. DAS MENSCHENRECHT AUF TRINKWASSER – THE RIGHTS TO WATER AND SANITATION	- 67 -
5.1 Täter und Opfer des Wassermangels – wie viel Wasser braucht der Mensch?	- 68 -
5.1.1 Wasserverbrauch in Österreich	- 70 -
5.1.2 Entwicklungstendenzen bezüglich der Wasserknappheit	- 72 -
5.2 Wasser ist Hygiene – Vermeidung von Krankheiten und Seuchen	- 73 -
5.3 Wie kam es zu diesem Menschenrecht?	- 75 -
5.3.1 Wassernutzung als Politikum – Konflikte um Trinkwasser	- 76 -
5.3.2 Der Stein kommt ins Rollen	- 78 -
5.3.3 Gründe für die zunehmende, internationale Trinkwasser-Sensibilisierung	- 78 -
5.3.4 The General Comment No.15	- 80 -
5.3.5 Resolution A/HCR/15/L.14	- 81 -
5.4 Internationale Akteure: Das Geschäft mit dem blauem Gold – Wasser als Handelsware	- 83 -
5.4.1 Die Weltwirtschaftsorganisationen	- 85 -
5.4.2 Die Privatisierung von Wasser	- 86 -
5.4.3 Nestlé: Der größte, internationale Trinkwasserabfüller	- 88 -
5.5 Exkurs: Bolivien und der Wasserkrieg – Fehlschlag der wasserwirtschaftlichen Privatisierung	- 92 -
5.5.1 Alternativen zur Wasserprivatisierung	- 94 -
5.6 Die Umsetzung des Menschenrechts auf Trinkwasser?	- 96 -
6 SCHLUSSWORT	- 97 -

LITERATURVERZEICHNIS	- 100 -
ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN:	- 103 -
INTERNETQUELLEN:	- 103 -
ANHANG	- 105 -

„Als Bezugssystem konstituieren die Menschenrechte die gemeinsame Sprache der Menschheit, dank deren die Völker gleichzeitig die anderen verstehen und ihre eigene Geschichte schreiben können. Die Menschenrechte sind definitionsgemäß die letztgültige Norm aller Politik [...].

Sie sind ihrem Wesen nach Gesetze in Bewegung. Damit will ich sagen.

Sie sprechen unwandelbare Gebote aus und bringen zugleich einen Augenblick des geschichtlichen Bewusstseins zum Ausdruck. Sie sind also zugleich absolut und situationsbedingt [...].

Die Menschenrechte sind nicht der kleinste gemeinsame Nenner aller Nationen, sondern ganz im Gegenteil, das was ich den Wesenskern des Menschlichen nennen möchte, die Quintessenz der Werte, durch die wir gemeinsam bekunden, dass wir eine einzige menschliche Gemeinschaft sind.“

Boutros-Ghali, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen.

„Die Erde hat genug Wasser, um die Grundbedürfnisse aller ihrer Bewohner zu erfüllen.“

Peter Gleik, Präsident des Pacific Institute (Oakland, Kalifornien).

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Idealvorstellungen bergen die Möglichkeit Motor für gesellschaftlichen Wandel zu sein. Der Glaube an eine weltweite Umsetzung von Menschenrechten stellt eine solche Idealvorstellung dar. Denn nicht in allen Staaten der Welt haben die Menschenrechte Verfassungsrang und selbst in jenen, in denen die Menschenrechte verfassungsmäßig verankert sind, werden Menschenrechtsverletzungen begangen.

Doch wie man am Beispiel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie der UN-Menschenrechtspakte von 1966, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Grundrechtscharta der EU sieht, können zumindest manche Idealvorstellungen teilweise Realität werden. Ohne sie – bei all ihren Mängeln – würde die derzeitige, weltweite Menschenrechtssituation, noch verheerender ausgestaltet sein. Allein die Tatsache, dass die Umsetzung von Menschenrechten, einen wichtigen Platz auf der Agenda der internationalen Politik einnimmt, stellt eine große Errungenschaft dar. Dies alles gilt im gleichen Maße für das Menschenrecht auf Trinkwasser.

Schon in Artikel 3 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen wird das *Recht auf Leben* festgehalten. Jedem ist klar, dass ohne Nahrung, vor allem ausreichende, flüssige Nahrung in Form von Trinkwasser, Menschen nicht existieren können.¹

Neu geforderte Menschenrechte – wie noch vor kurzer Zeit das Menschenrecht auf Trinkwasser – sind immer Ausdruck einer gegebenen Ungerechtigkeit, doch der Weg bis zur Ausformulierung und schließlich Positivierung eines Menschenrechts ist lang, denn es existieren immer Interessen, denen eine rechtliche Festschreibung zuwider läuft. Im Fall des Menschenrechts auf Trinkwasser, sind dies vor allem Befürworter der Trinkwasserprivatisierung. Obwohl Leben ohne sauberes Wasser nicht möglich ist – sei es als Lebensmittel, als Element zur Herstellung anderer Lebensmittel, oder als Hygienemittel – gelangte das Grundrecht auf Trinkwasser erst relativ spät in den internationalen Fokus der Aufmerksamkeit.

¹ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.155f.

Es gibt weltweit verschiedene Zugänge um mit dem Problem der knapper werdenden Trinkwasserressourcen umzugehen. Einer der umstrittensten, ist jener der Privatisierung.

1.2 Motivation

Die Menschenrechte reflektieren die Entwicklung der Weltgesellschaft. Der dynamische Prozess der Globalisierung stellt jedoch Individuen, aber auch insbesondere nationalstaatliche Regierungen und überstaatliche Organisationen, vor neue Herausforderungen.

Der Globalisierungsprozess brachte und bringt einerseits neue Chancen und Möglichkeiten für mehr Wohlstand mit sich, wenngleich auch sehr ungleich verteilt. Andererseits gehen von ihm Gefahren und Missstände aus, denen entgegengesteuert werden muss. Die Kontroll- und Lenkungsmechanismen der nationalstaatlichen Regierungen können nur noch bedingt auf die weltweite Wirtschaftsentwicklung, welche oft Menschenrechtsverletzungen beinhalten, einwirken.

Besonders auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung, haben Privatisierung und die grundsätzliche Knappheit des Gutes in vielen Regionen der Welt fatale Folgen nach sich gezogen.

Die später in dieser Arbeit noch angeführten, jährlichen Zahlen der Todesopfer aufgrund mangelnden Zugangs zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen unterstreichen – neben den bezüglich Trinkwassers herrschenden, globalen Privatisierungs- und Liberalisierungstendenzen – die Brisanz der Problemstellung. Daher ist die Behandlung der Thematik der Menschenrechte, unter besonderer Berücksichtigung des Menschenrechts auf Trinkwasser, relevant und sinnvoll.

1.3 Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit möchte sich – mittels Literatur- und Internetrecherche – einerseits der historischen Entstehung der Menschenrechte im Allgemeinen sowie der Entstehung des Menschenrechts auf sauberes Wasser im Besonderen widmen.

Sowohl die bereits historisch gefestigten Menschenrechte, als auch neuere Menschenrechte – wie das Menschenrecht auf Wasser – sind immer Produkte des

jeweiligen Zeitgeists. Sie stellen immer Reaktionen auf aktuelle Ungerechtigkeiten dar. Von struktureller Wasserknappheit sind zum großen Teil Länder des globalen Südens betroffen. Doch mittlerweile findet die Problematik der knapper werdenden Wasserressourcen endlich auch im Bewusstsein der Politikverantwortlichen der – bisher mit sauberem Wasser verwöhnten – westlichen Länder Eingang.

Da das Zurückgehen der Trinkwasserressourcen ein Problem der Weltgesellschaft darstellt, soll zum anderem der weltgesellschaftliche Hintergrund diesbezüglich nähergebracht werden – insbesondere unter dem Aspekt der derzeitigen Privatisierungstendenzen.

Es kann nur eine Möglichkeit geben sich theoretisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Da Menschenrechte – wie bereits erwähnt – immer Produkte ihrer Zeit und somit situationsbedingt entstanden sind, muss man sich mittels einer historischen Analyse dem Thema nähern. Nur so kann man die Entwicklungslogik der Menschenrechte verstehen.

„Die Frage was allgemeine Menschenrechte oder Grundrechte (nicht Bürgerrechte, die in Verfassungen und Grundgesetzen formuliert werden) des Menschen (...), sind, blieb und ist natürlich auch heute im Fluß: Die Antworten entsprechen der jeweiligen nationalen und internationalen gesellschaftlichen, religiösen, politischen, wirtschaftlichen Situation.“²

2 Begriffsoverationalisierung

Was versteht man nun unter Menschenrechten? Gängig ist vor allem die, unter Punkt 3.3 meiner Arbeit, ausgeführte, *naturrechtliche Auffassung der Menschenrechte*. Diese besagt, dass allen Menschen kraft ihres Menschseins, „von Natur aus“, unveräußerliche Menschenrechte zustehen. Sie stellen verfassungsrechtlich gesehen Grundrechte dar, die jede Person ungeachtet des Geschlechts, der Hautfarbe, der Ethnie- und Religionszugehörigkeit sowie der jeweiligen Staatsbürgerschaft besitzt:

„Menschenrechte bezeichnen im naturrechtlichen Sinn fundamental, aus der Menschenwürde abgeleitete subjektive Rechte, die jeden Menschen unabhängig von einer positivrechtl Anerkennung – zukommen. Im verfassungsrechtlichen Sinn bezeichnen Menschenrechte jene verfassungsrechtl gewährleisteten Rechte

² Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985. S.11.

(Grundrechte), die im Unterschied zu den Staatsbürgerrechten jedem Menschen, unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft, zukommen (...).“³

Doch wie werden die verschiedenen Menschenrechte nun unterteilt? Die gängigste Unterteilung, die auch von den Vereinten Nationen angewendet wird, ist jene in drei Rechtsgruppen: in *bürgerlich-politische Rechte*, in *wirtschaftlich-soziale-kulturelle Rechte* (diese Einteilung spiegelt sich auch in den UN-Menschenrechtspaketen von 1966 wider) und in *Solidarrechte*, auch *kollektive Rechte* genannt.

Meist spricht man in Bezug auf Menschenrechte auch von einem *Generationenmodell*, von den drei Generationen der Menschenrechte.⁴ Die erste Generation umfasst die bürgerlich-politischen Freiheitsrechte des 18. Jahrhunderts, wie beispielsweise politische Mitbestimmung, Abwehr- und Gestaltungsrechte.

„Zur ersten Generation zählen der UN-Zivilpakt, dessen Fakultativprotokolle über die Individualbeschwerde (...) und die Abschaffung der Todesstrafe (...), ferner die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) und ihre Zusatzprotokolle.“

Die zweite Generation umfasst die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gleichheitsrechte des 19. Jahrhunderts, wie Gleichberechtigung von Frau und Mann, soziale Sicherheit, Gesundheitsschutz, Recht auf Arbeit und gute Arbeitsbedingungen, etc.

„Die zweite Generation der Menschenrechte die (...) als kollektive Leistungsrechte betrachtet wurden, findet sich im UN-Sozialpakt und in der Europäischen Sozialcharta.“

Der Inhalt der Menschenrechtspakte gilt laut Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als *common standard of achievement*, das heißt alle Staaten sollen danach streben, sie in allen Punkten umzusetzen. Die Menschenrechte der ersten beiden Generationen umfassen vor allem individuelle Rechte, anders als die dritte und jüngste Generation von Menschenrechten. Diese Menschenrechte werden als kollektive Rechte bezeichnet. Sie umfassen die Solidarrechte, darunter fallen beispielsweise das *Recht auf Selbstbestimmung der Völker* oder das *Recht auf Entwicklung*, wie es in den 1970er Jahren von den sogenannten „Dritte Welt Ländern“ eingefordert wurde. Das Recht auf Entwicklung

³ Olechowski, Thomas/ Gamauf, Richard (Hg.): Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2006. S.308.

⁴ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.24f.

gehört zu den wichtigsten Rechten der dritten Generation. Die dritte Generation der Menschenrechte ist derzeit jedoch noch umstritten.⁵

Sie: „(...) lässt allerdings bereits eine Entwicklungstendenz erkennen, die dahin geht, Grundfragen zwischenstaatlicher Beziehungen wie (...) Umweltschutz nicht mehr ausschließlich als Regelungsgegenstand der jeweils speziellen Völkerrechtsmaterie zu verstehen – so z.B. das Friedenssicherungsrecht –, sondern zusätzlich in ihrer menschenrechtlichen Dimension. Auf dieser Linie liegt auch die Entwicklung des Menschenrechts auf Wasser.“⁶

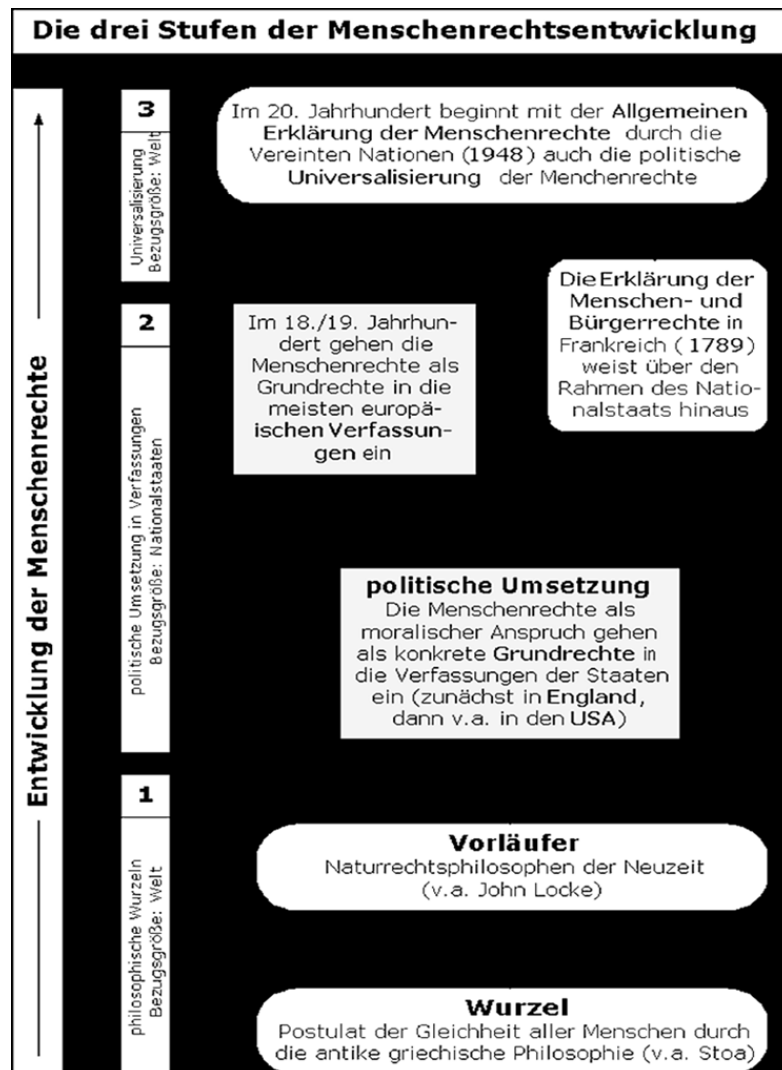


Abbildung 1: Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung.⁷

⁵ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.149.

⁶ Ebenda S.149.

⁷ Unter URL:

http://www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/grundkurs_mr2/Materialien/schaub_1.htm. Letzter Zugriff: 10.11.2011.

3 Historischer Abriss

Wann die Idee der Menschenrechte ihren Anfang nahm, ist schwer zu fassen. Gemeinhin geht man davon aus, dass sich die ersten, ideengeschichtlichen Wurzeln in der griechischen Antike finden, hier tritt das Individuum in den Mittelpunkt des Denkens. Natürlich handelte es sich hierbei nur um erste Gehversuche in Richtung Menschenrechte, diese anfänglichen Ideen sind in keinster Weise mit den modernen Menschenrechten zu vergleichen. Die Verankerung im Recht, in den nationalstaatlichen Verfassungen, begann erst mit den Revolutionen des 18. Jahrhunderts.

3.1 Die Antike und die Menschenrechte

Es gibt verschiedenste Quellen und Interpretationen sowie Forschungsansichten hinsichtlich des menschenrechtlichen Ursprungs in der Antike. Aufgrund des vorgegebenen Umfangs dieser Arbeit ist es mir jedoch nicht möglich alle Bereiche adäquat zu bearbeiten. Ich behandle daher nur einige Auszüge jener Epoche. In der griechischen Polis⁸ spielte das Individuum, der einzelne Mensch keine große Rolle, die Staatsinteressen hatten Vorrang: „Die philosophischen Vorstellungen von der attischen Polis gründeten jedoch nicht auf einem (...) naturrechtlichen Individualismus, sondern auf der Gemeinschaftsidee.“⁹ Die individuelle Freiheit stand hier also weniger im Vordergrund, denn Rechte standen dem Menschen nur als Gemeinschaftsmitglied des allumfassenden Stadtstaates zu, nicht als Individuum.¹⁰

3.1.1 Platon und Aristoteles

Auch der griechische Philosoph Platon (427-347 v.Chr.) und sein Schüler Aristoteles (384-320 v.Chr.) vertraten diese Ansicht. Platon, als Kind seiner Zeit, glaubte nicht, dass allen Menschen von Geburt an dieselben Rechte zustanden, er warnte sogar vor der Demokratie als Staatsform und ihrem inhärenten Gleichheits- und Freiheitsideal, da hier das Gemeinwohl untergehen würde. Seiner Ansicht nach, wäre der Umstand, dass die Demokratie ohne Unterschied „(...) Gleichen und Ungleichen

⁸ Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft Band 2 N-Z. Theorien, Methoden, Begriffe. München: Verlag C.H. Beck, 2005. S.695: „Die Polis (griech.) bezeichnet seit dem 6. bis 5. Jh. v. Chr. die Stadt als ein von Befestigungsanlagen begrenztes Siedlungsgebiet ebenso wie deren Bürgerschaft und Verfassung (politeia).“

⁹ Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.9.

¹⁰ Vgl. Ebenda S.10.

dieselbe Gleichheit (...)“¹¹ zuteilt, negativ, denn in weiterer Folge würde sich der Einzelne dann nicht mehr an die Gesetze halten, „(...) um ja nirgends einen Herren über sich zu haben (...).“¹²

Unter dem Recht auf Freiheit verstand man also nur politisches Mitspracherecht, nicht Freiheit gegenüber dem Staat. Weiters galten Rechte wie beispielsweise politische Mitbestimmung nicht universal, wie die modernen Menschenrechte – also für alle Menschen, egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe – sondern nur für freie Männer, Frauen und Sklaven waren ausgenommen. Die „Menschenrechte“ des antiken Griechenlands waren also sehr selektiver Natur und sind keinesfalls mit den modernen Menschenrechten zu vergleichen.

3.1.2 Die stoische Philosophie

Das Postulat der Gleichheit aller Menschen findet sich aber auch schon in der griechischen Antike, nämlich in der, im dritten Jahrhundert v.Chr. entstandenen Philosophie der Stoiker. Der Begriff Stoa leitet sich von der Säulenhalle in Athen ab. Die gleichnamige Säulenhalle wurde von Polygnot bemalt und stellte den ersten Versammlungsort der Stoiker dar.¹³

In dieser Philosophieschule der Stoa, welche von Zenon aus Kition (336-270 v.Chr.) begründet wurde, ist erstmals in der Antike der Humanitätsgedanke vertreten. Denn laut der stoischen Naturrechtslehre sind alle Menschen – auch Sklaven und „Barbaren“ – mit derselben *Vernunft* ausgestattet und von daher auch mit der gleichen Würde und denselben Rechten. Weiters forderten die Stoiker eine für alle Menschen, gleich welcher Herkunft, gültige Gerechtigkeit und Menschenliebe.¹⁴

In der stoischen Ethik geht man davon aus, dass eine Weltvernunft existiert, durch die alle Menschen – durch ihre angeborene Vernunftbegabtheit – verbunden sind. Das sogenannte sittlich Gute sehen die Stoiker im:

¹¹ Platon Anm.15, 558c. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.10.

¹² Platon Anm.15, 563 d-e. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.10.

¹³ Vgl. STOA unter UTB Online Philosophie Wörterbuch: http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwphilosophie_main%5Bentry%5D=848&tx_gbwphilosophie_main%5Baction%5D=show&tx_gbwphilosophie_main%5Bcontroller%5D=Lexicon&cHash=d53b6ac616616f7bdc6cf6da3ed4d982 Letzer Zugriff: 10.11.2011.

¹⁴ Vgl. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.11.

„(...) naturgemäße[n] Leben, das Sich-Einfügen in die vorgegebene, sittliche Ordnung. Wer diese Weltvernunft erkannt hat, die sich auch in der menschlichen Vernunft niederschlägt, der sollte seine Pflicht tun, und dieser Ordnung gemäß handeln und leben. Es macht keinen Sinn sich gegen das Schicksal aufzulehnen, gelassen soll man dem begegnen, was unabwendbar ist. Nur das Vernünftige, an den kosmischen Gesetzen ausgerichtete Handeln, führt zum Glück. Vielleicht die größte Leistung der Stoa ist die Konzeption eines Naturrechtsgedanken: Wer mit Vernunft ausgestattet ist, ist Teil des kosmischen Logos. Alle Menschen sind somit gleich und im Besonderen auch mit Rechten ausgestattet, wir würden diese als Menschenrechte bezeichnen, die keine staatliche Rechtsordnung außer Kraft setzen.“¹⁵

Als der antike griechische Kulturkreis im erfolgreich expandierenden Römischen Reich aufging, führte der Philosoph und Politiker Marcus Tullius Cicero (106-43 v.Chr.) die Ideen der Stoa in der römischen Welt zu weiter Verbreitung:

„Es ist aber das wahre Gesetz die richtige Vernunft, die mit der Natur im Einklang steht, sich in alle ergießt, in sich konsequent, ewig ist, die durch Befehle der Pflicht ruft, durch Verbieten von Täuschung abschreckt, die indessen den Rechtschaffenen nicht vergebens befiehlt oder verbietet, Ruchlose aber durch Geheiß und Verbot nicht bewegt.“¹⁶

Der politische Einfluss der Stoa blieb jedoch, trotz des Umstands, dass mächtige zeitgenössische Vertreter des Imperium Romanum – wie beispielsweise der Philosoph und Staatsmann Seneca (4 v. Chr.-65 n. Chr.), der römische Kaiser Marc Aurel (121-180 n.Chr.) – Anhänger des Stoizismus waren, gering.¹⁷ Doch dieses:

„(...) Vernunftprinzip, das später in der Aufklärung aufgegriffen wird, (...) der Maßstab, nachdem gutes oder schlechtes Handeln gemessen werden soll (...) ist ein wesentlicher Bestandteil des Menschenrechtsgedankens und wird in den späteren Menschenrechtskatalogen zum Angelpunkt der Argumentation.“¹⁸

3.2 Das frühe Christentum des Mittelalters:

In den Lehren des Stoizismus findet man einige Übereinstimmungen mit denen des frühen Christentums, vor allem die über alle Völker- und Standesgrenzen hinweg geltende Menschenliebe und asketische Moral. Dort wird jedoch, statt von einer

¹⁵ STOA unter UTB Online Philosophie Wörterbuch:

[http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwphilosophie_main\[entry\]=848&tx_gbwphilosophie_main\[action\]=show&tx_gbwphilosophie_main\[controller\]=Lexicon&cHash=d53b6ac616616f7bdcbcf6da3ed4d982](http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwphilosophie_main[entry]=848&tx_gbwphilosophie_main[action]=show&tx_gbwphilosophie_main[controller]=Lexicon&cHash=d53b6ac616616f7bdcbcf6da3ed4d982). Letzter Zugriff: 10.11.2011.

¹⁶ Büchner, Karl (Hrsg.): Marcus Tullius Cicero: De re publica – Vom Gemeinwesen. Lateinisch-Deutsch. Stuttgart: Reclam, 1995. S.280f.

¹⁷ Vgl. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.11f.

¹⁸ Brunner, Verena: Globalisierung der Ungerechtigkeit. Zur Missachtung der Menschenrechte durch neoliberale Politik und globale Akteure. Marburg: Tectum Verlag, 2006. S.15.

Weltvernunft, von einem Schöpfergott und dessen „ewigem Gesetz“ gesprochen. Alle Menschen stammen von diesem Gott ab, der sie nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Auch der mächtige „Kirchenvater“ Augustinus (354-430) meinte, dass die göttliche Vernunft in allen Menschen, aufgrund ihrer Gottesebenbildlichkeit, wirke.¹⁹

So verstärkt sich durch die Gottesebenbildlichkeit des Menschen das Verständnis von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Die von Menschen gemachten Gesetze sollten der göttlichen Vernunft entsprechen. Doch die christliche Gleichheit und Freiheit aller Menschen galten nur vor Gott, nicht vor dem Staat.²⁰

Sowohl Stoa, als auch frühes Christentum blieben also im geistigen Bereich verhaftet und wurden nicht zu staatstragenden Prinzipien. Ohne ihre Existenz wäre es jedoch vermutlich nicht zur Ausbildung der universal geltenden Menschenrechte gekommen, sie bildeten den theoretischen Unterbau.²¹

3.3 Das Naturrecht

Die Anschauungen des Stoizismus und frühen Christentum mündeten dann in das scholastische, aus der menschlichen Vernunft zu gewinnende, mittelalterliche Naturrecht.²² „Alle Menschen sind gleich, weil sie Teilhaber an der Weltvernunft (Stoa) oder Gottesebenbilder (Christentum) sind.“²³

Das Naturrecht (*das von Natur aus Rechte*) muss im Gegensatz zu durch Menschen gesetztes, positives Recht gesehen werden. Es handelt sich sozusagen um überpositives Recht und besitzt also unbedingte Geltung.

Es besagt, dass dem Mensch kraft seines „Menschseins“ von Natur aus Rechte zustehen.²⁴ Der Begriff Naturrecht umfasst die „(...) unabhängig von menschlichen Grundsätzen einer gerechten Ordnung der menschlichen Verhältnisse des einzelnen mit Rechten und Pflichten gegen den Staat u im Zusammenleben mit den

¹⁹ Vgl. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.13.

²⁰ Vgl. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.13.

²¹ Vgl. Ebenda S.13.

²² Vgl. Ebenda S.14.

²³ Ebenda S.14.

²⁴ Vgl. Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Univeristätsbuchhandlung GmbH. S.54.

Mitmenschen.“²⁵ Das Naturrecht wird häufig durch die folgenden vier Prinzipien charakterisiert:

- „1. Es handelt sich um ein System rechtlicher Normen, die sittliche Grundsätze der Gerechtigkeit enthalten, die allgemeinverbindlich sind, d.h. überall und zu jeder Zeit Geltung besitzen.
2. Diese sittlichen Grundsätze der Gerechtigkeit sind grundgelegt im Konzept einer vernünftigen Ordnung der Welt bzw. in der Wesensnatur des Menschen.
3. Sie sind menschlichen Verfügungen entzogen und gehen der (wandelbaren), menschlichen Rechtssetzung vor. Sie besitzen also unbedingte Geltung.
4. Sie können (trotz aller Perspektivität und Irrtumsverhaftetheit menschlichen Wissens) mit Hilfe der natürlichen Fähigkeiten der Vernunft (prinzipiell) eingesehen und praktisch verwirklicht werden.“²⁶

Oft wird zwischen vier Epochen des Naturrechtsdenkens unterschieden:

- „1. Griechisch-römisches Naturrecht (insbesondere platonisches, aristotelisches, und stoisches).
2. Christlich-mittelalterliches Naturrecht (von besonderer Bedeutung Thomas von Aquin).
3. Rationalistisches Naturrecht der Neuzeit (Vernunftrecht).
4. Neuere Versuche der Naturrechtsbegründung (die sich an den unterschiedlichsten, philosophischen Strömungen orientieren).“²⁷

Einer der wohl bekanntesten, mittelalterlichen Vertreter des Naturrechts war der Dominikaner, Theologe sowie Philosoph *Thomas von Aquin* (1225-1274). Er sah den Menschen als naturbegabtes Wesen, das am Naturgesetz teilhat und somit am „göttlich-ewigen“ Gesetz. Die vom Menschen gemachten Gesetze sollten mit diesem und der „rechten Vernunft“ übereinstimmen, wäre dies nicht der Fall würde es sich um ungerechte Gesetze handeln, die für das menschliche Gewissen nicht bindend seien.“²⁸

„Mit der Betonung des menschlichen Gewissens, als subjektiv-moralische Instanz ging Thomas über den bislang gekannten Naturrechtsbegriff hinaus. Als Voraussetzung sittlichen Handelns betonte er die Willensfreiheit des Menschen.“²⁹

²⁵ Olechowski, Thomas/ Gamauf, Richard (Hg.): Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2006. S.324.

²⁶ Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. S.54.

²⁷ Ebenda S.56.

²⁸ Vgl. Thomas von Aquin: Summa theologica II, Anm. 51. 1273. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.14.

²⁹ Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.14.

Weil Thomas von Aquin die Auffassung vertrat, dass der Mensch nach Gottes Ebenbild erschaffen worden war, sowie zum Selbstzweck und nicht als Objekt existiere, führte er den zentralen Begriff der Menschenwürde ein. Anders als die unantastbare Menschenwürde im neuzeitlichen Konzept – die den Menschen qua ihres Personseins zusteht – können sie bei Thomas von Aquin ihr Recht auf Würde wieder verlieren, wenn sie von der Vernunft beziehungsweise von der Vernunftordnung abweichen.³⁰

„Die *Würde* aber schließt nicht nur die *Freiheit* und prinzipielle *Gleichheit* der sich durch sie auszeichnenden Menschen ein, sondern sie setzt in jedem auch die individuelle *Selbstständigkeit* voraus, die ihrerseits einschließt, dass jedem, der auf Würde Anspruch erhebt, *sein eigenes Leben* belassen wird.“³¹

Die philosophischen Anschauungen der Antike wurden im Mittelalter also weiterentwickelt und führten zur Ausgestaltung von neuen Naturrechtstheorien. Außerdem wurde im Mittelalter erstmals die Hoheitsgewalt beschränkt. Hierbei spielte England mit der *Magna Carta Libertatum (Große Freiheitsurkunde) von 1215* eine Vorreiterrolle. In Meyers Taschenlexikon wird diese wie folgt definiert: „(...) 1215 v. Adel u. Klerus dem engl. König abgenötigtes Verfassungsdokument, das v.a. deren Rechte und Freiheiten sicherte.“³² Durch dieses Dokument zwangen die Barone Englands den König ihre Lehnrechte sowie die Mitwirkung der Stände anzuerkennen, sie forderten ihre Bürgerrechte ein. Hier finden sich schon Ansatzpunkte für die spätere Entwicklung der individuellen Menschenrechte.³³

Doch bei den hier gefassten Rechten handelte sich eben nicht um die Freiheiten und individuelle Rechte *aller* Menschen, sondern nur um die der Ständemitglieder:

„Die Landesfreiheiten, die in vielen Ländern des Mittelalters ausdrücklich verbrieft worden sind, sind nicht Freiheiten des Menschen, sondern Freiheiten der Stände, der Korporationen gewesen. Selbst die berühmte Magna Charta von 1215, mit der die Geschichte der englischen Freiheit beginnt, gewährt ihre Freiheit nur den Mitgliedern der ständischen Korporation.“³⁴

³⁰ Vgl. Thomas von Aquin: Summa theologica II 2, Anm.51. 1273. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.15.

³¹ Gerhardt, Volker: Menschenrecht und Rhetorik. S.20. In: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias: Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1999.

³² Meyers Taschenlexikon. Leipzig/Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2008. S.418.

³³ Vgl. Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985. S.14.

³⁴ Ebenda S.14.

Auch das mittelalterliche Naturrecht, blieb politisch gesehen konsequenzlos. Zur Formulierung individueller Freiheitsrechte kam es im Mittelalter – dessen Freiheitsgedanke stärker ausgeprägt war, als im absoluten Staat der Neuzeit – jedoch nicht. Doch die im Mittelalter entwickelten Herrschaftsbegrenzungsverträge lieferten die Ansatzpunkte für die Begrenzung der Macht, die den neuzeitlichen Menschenrechten zum Durchbruch verhalf.³⁵

3.4 Die Neuzeit

Die Epoche der Neuzeit – beginnend mit der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus und endend mit der französischen Revolution und der damit einhergehenden Moderne – ist geprägt von verschiedenen, geistigen Strömungen, die alle unter das Dach der *Aufklärung* und des *Humanismus* gestellt werden können. „Die Aufklärung war – als Weltanschauung des 18. Jahrhunderts – Ergebnis und Höhepunkt eines jahrhundertelangen Säkularisierungs- und Rationalisierungsprozesses.“³⁶ Die europäische Elite wollte sich aus der – laut Kant – *selbstverschuldeten Unmündigkeit des Menschen* befreien und sich, entgegen der geschichtlichen Geprägtheit, der eigenen Vernunft bemächtigen.³⁷

Nun stand der Mensch – nicht mehr Gott – im Mittelpunkt des Denkens beziehungsweise der Betrachtungsweise: „Im Humanismus wurde der naturrechtliche Gedanke weitergeführt, wobei sich das Zentrum der menschlichen Existenz von Gott zum Menschen selbst verlagert.“³⁸

Die Forderung nach Menschenrechten wurde im Europa des 16. Und 17. Jahrhunderts immer lauter, dafür waren verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen verantwortlich. Zum einem kam es mit der kirchlichen Erneuerungsbewegung, der *Reformation* und den mit ihr einhergehenden Religionskriegen/Konfessionskriegen zwischen Katholiken und Protestanten, im 16. Und 17. Jahrhundert zur Forderung nach Anerkennung anderer Weltanschauungen und Religionen beziehungsweise zur Forderung von Religionsfreiheit. Zum anderem trug auch der *Humanismus* – mit seinem Ideal der Menschenwürde und der freien

³⁵ Vgl. Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985. S.13f.

³⁶ Harenberg, Bodo (Hrsg.): Chronik der Menschheit. Band 3. Dortmund: Chronik-Verlag, 1984. S.602.

³⁷ Vgl. Ebenda. S.602.

³⁸ Brunner, Verena: Globalisierung der Ungerechtigkeit. Zur Missachtung der Menschenrechte durch neoliberale Politik und globale Akteure. Marburg: Tectum Verlag, 2006. S.17.

Persönlichkeitsentwicklung – zur späteren Ausgestaltung der Menschenrechte bei. Beide geistigen Strömungen, Reformation und Humanismus, waren also Wegbereiter für die spätere Durchsetzung der neuzeitlichen Menschenrechte. Doch:

„Zwei politische Ereignisse der Alten und Neuen Welt prägten im entscheidenden Maß die Entwicklung des 18. Jahrhunderts: Die nordamerikanische Unabhängigkeitsbewegung mit der Gründung der USA (1776) und der Französischen Revolution (1789) Beide Ereignisse hatten ihren Ursprung im Gedankengut der Aufklärung, der großen, übergreifenden und umwälzenden, kulturellen und geistigen Bewegung des 18. Jahrhunderts.“³⁹

3.4.1 Der Menschenrechte negierende Absolutismus:

Der Absolutismus war das dominante, politische Konzept im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Konzept des absolutistischen Staats war:

„ (...) [das] darauf ausgerichtet [ist], die fakt Herrschaftsübung wie auch die Herrschaftsrechte beim Monarchen zu konzentrieren; es ist damit gleichzeitig auf eine Entmachtung der traditionellen Feudalgewalten kirchl u adeliger Provenienz ausgerichtet, die dadurch in einen allg u gleichen Untertanenverband eingefügt werden sollen (...).“⁴⁰

Die Revolutionen des 18. Jahrhunderts und der damit einhergehende Durchbruch der Menschenrechte stellte vor allem ein umfassendes Aufbäumen gegen den Menschenrechte negierenden Absolutismus dar.⁴¹ Sie stellen Produkte einer Gegenströmung zur Machtkonzentration im absoluten Staat dar. Unter dem Eindruck der Glaubenskriege des 16. und 17. Jahrhundert lieferten Niccolo Machiavelli (1469-1527): „Il principe“ 1513, Jean Bodin (1529-1596): „Six livres de la république“ 1576, sowie Thomas Hobbes (1588-1679) „Leviathan“ 1651, mit ihren Schriften den theoretischen Unterbau der absolutistischen Monarchie. Alle plädierten sie für einen starken Souverän, zu dessen Gunsten die Bürger, ihre natürlichen Rechte und Freiheiten aufgeben sollten. Der Herrscher war laut den Worten Hobbes eine Art Gott, jedoch „(...) ein sterblicher Gott“.⁴²

³⁹ Harenberg, Bodo (Hrsg.): Chronik der Menschheit. Band 3. Dortmund: Chronik-Verlag, 1984. S.602.

⁴⁰ Olechowski, Thomas/ Gamauf, Richard (Hg.): Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2006. S.2.

⁴¹ Vgl. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.28.

⁴² Vgl. Hobbes, Thomas: Leviathan oder von Materie, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates. Zürich/Leipzig: Rascher, 1936. Kap. XVII, Anm.150.

3.4.2 Habeas Corpus Akte, The Petition of Rights, The Bill of Rights

In England hat sich der Absolutismus als Staatsform nie durchgesetzt, deshalb fand dort die Auseinandersetzung um (Bürger-) Rechte zwischen König und Parlament statt und nicht – wie auf dem europäischen Kontinent – zwischen Fürst und Ständen. In England konnte sich das Parlament bei der Umsetzung von neuen und Beibehaltung alter Freiheitsrechte durchsetzen.⁴³ Die 1628 in Kraft tretende *Petition of Rights*⁴⁴ positiviert die *Rights of Englishmen*. Diese Rights of Englishmen sicherten primär ein rechtsstaatliches Prinzip, sowie die Einschränkung der königlichen Macht durch das Parlament.⁴⁵ Der rund 50 Jahre später folgende *Habeas Corpus Amendment Act* 1679, zu Deutsch Habeas Corpus Akte, ermöglichte dann endlich, dass man fortan nicht mehr ohne gerichtlichen Befehl und vorangehende Untersuchungen, verhaftet beziehungsweise in Haft gehalten werden durfte. Laut Meyers Taschenlexikon versteht man unter der Habeas Corpus Akte ein: „(...) engl. Grundges. zum Schutz der persönlichen Freiheit (1679): Niemand darf ohne richterl. Haftbefehl verhaftet od. ohne gerichtl. Untersuchung in Haft gehalten werden.“⁴⁶ Sie wurde als rechtsstaatliches Prinzip in allen Ländern mit demokratischer Verfassung übernommen, niemand darf dort ohne gerichtlichen Beschluss, verhaftet werden. Die Positivierung all dieser Gesetze stellt einen enormen Fortschritt in der Menschenrechtsentwicklung dar.

„In all diesen Gesetzen handelte es sich um Bürger-Rechte. (...) Vom Recht der Persönlichkeit, vom Recht der Selbsterhaltung, auch vom Recht der Vervollkommnung war im 19. Jahrhundert die Rede. Solche Menschenrechts-Ansprüche richtete nicht mehr der Bürger (oder Untertan) an den Staat, sondern der Mensch an die Menschheit und es existierte infolgedessen keine Instanz, welche souveräne Staaten zwingen konnte, solche Rechte gesetzlich zu bewilligen und die Respektierung solcher Gesetze zu erzwingen.“⁴⁷

⁴³ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.29.

⁴⁴ Olechowski, Thomas/ Gamauf, Richard (Hg.): Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2006. S.356: „Petitionsrecht ist das Recht, Bitten an Staatsorgane zu richten, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Petitionsrecht hat insbesondere in der englischen Verfassungsgeschichte größte Bedeutung (Petition of Rights 1628).“

⁴⁵ Vgl. Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. S.72.

⁴⁶ Meyers Taschenlexikon. Leipzig/Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2008. S.279.

⁴⁷ Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985. S.10.

3.4.2. John Locke

Die „kopernikanische Wende“⁴⁸ der Menschenrechte ist an die Aufklärung und die durch sie beförderte Demokratisierung gekoppelt.⁴⁹ Ebenfalls eine zentrale Bedeutung für die Idee und Entwicklung unveräußerlicher Menschenrechte hat die neuzeitliche Naturrechtsphilosophie. Einer der bekanntesten Philosophen der Aufklärung, sowie des Naturrechts ist der Engländer John Locke (1632-1704).

Er gilt als geistiger Wegbereiter der modernen Menschenrechte. Weiters hatte er großen Einfluss auf den bürgerlich-liberalen Rechts- und Staatsgedankens, sowie auf das rechtlich-politische Denken in Nordamerika und Frankreich.⁵⁰ Mit seinem Werk „Two treaties of government“ (1690) kam es zu einem entscheidenden Wendepunkt der Menschenrechtsidee.

Locke leitet hier den Ursprung politischer Gewalt aus dem Naturzustand her, in welchem alle gleichgestellt sind, da von Natur aus kein Mensch einem anderem unterworfen sei. Anders als bei Hobbes herrscht in Lockes Konzeption des Naturzustands nicht Anarchie, sondern das Gesetz der Natur, welches für alle Menschen klar erkennbar und verbindlich ist. Laut John Locke umfasst die wichtigsten im Naturzustand gegebenen Rechte, die Trias: *life, liberty, property*. Die Menschen als Individuen, haben also angeborene, natürliche Rechte: das Recht auf Leben beziehungsweise auf körperliche Unversehrtheit, auf Freiheit und Eigentum⁵¹:

„Man being born with a title to perfect freedom and uncontrolled enjoyment of all rights and privileges of the law of nature, equally with any other man, or number of men in the world, hath by nature a power (...) to preserve his property, that is his life, liberty and estate, against the injuries and attempts of other men.“⁵²

In „Two treaties of government“ trat Locke, worauf der Titel des Werks schon schließen lässt, für einen, von ihm als dringend nötig erachteten, vertraglichen Unterbau staatlicher Herrschaft ein. Denn die eigentliche Aufgabe des Staates

⁴⁸ Der Begriff wurde von Norberto, Bobbio geprägt. Bobbio, Norberto: Das Zeitalter der Menschenrechte. Berlin: Wagenbachs Taschenbücherei, 1999.

⁴⁹ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.28.

⁵⁰ Vgl. Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. S.59.

⁵¹ Vgl. Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. S.60.

⁵² Locke, John: Two treaties of government. 1690. II §87. Zit n. . Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.32.

bestehe laut Locke darin, dass er die den Menschen zustehenden, natürlichen Rechte sichert. Nur darum würden sich die Menschen überhaupt erst zu einem Staat zusammenschließen.⁵³

„Um dieses Naturrecht vor Rechtsbrechern zu sichern, schließen die Menschen – ein Gebot der Vernunft – auf freiwilliger Basis einen Gesellschaftsvertrag miteinander, in dem sie sich verpflichteten, eine Institution (Staat) zu errichten, die den Schutz ihrer Rechte gewährleistet.“⁵⁴

Locke begrenzt mit seiner Auffassung der Menschenrechte die staatliche Gewalt. Obwohl auch er die Ansicht vertritt, dass einem Gesetzgeber, staatliche Gewalt übertragen werden sollte, glaubt er nicht, dass diese größer sein dürfe als die jeweilige Macht des menschlichen Individuums im Naturzustand: „Da im Naturzustand niemand willkürliche Gewalt über Leben, Freiheit oder Besitz eines anderen habe, könne folglich die Legislative diese Macht ebenfalls nicht besitzen.“⁵⁵ Wenn der Staat diese staatlich begrenzte Gewalt überschreite, würde laut Locke die übertragene Macht wieder ans Volk zurückgehen.

John Locke leistete also mit seinem geistigen Schaffen einen wichtigen Beitrag zu der Entwicklung und Konstituierung der Menschenrechte in der Moderne. Doch erst die Revolutionen des 18. Jahrhunderts führten zu den ersten, umfassenden Menschenrechtsverfassungen.

„Die Rechtsgrundsätze: Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum – die der Staat zu schützen hat und die er dem Staatsbürger nicht nehmen kann, da sie als unveräußerliches Naturrecht bereits vor Gründung des Staatswesens bestanden, machten Locke zum klassischen Vertreter der Idee der Menschenrechte (...) und zum Begründer des politischen Liberalismus im 19. Und 20. Jahrhundert.“⁵⁶

3.5 Die Verankerung der Menschenrechte durch die amerikanische und französische Revolutionsverfassung des 18. Jahrhunderts

Die Amerikanische Revolution (1775-1783) und die Französische Revolution (1789-1799) können als Menschenrechtsrevolutionen bezeichnet werden, denn sie markieren eine Zäsur in der Entwicklung der Menschenrechte. Erst sie verhalfen den Menschenrechten zu Verfassungsrang und somit zu einem tatsächlichen

⁵³ Locke, John: Two treaties of government. 1690. II §95, §97 und §123. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.32.

⁵⁴ Harenberg, Bodo (Hrsg.): Chronik der Menschheit. Band 3. Dortmund: Chronik-Verlag, 1984. S.602.

⁵⁵ Locke, John: Two treaties of government. 1690. II §135. Zit. n. Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.32.

⁵⁶ Harenberg, Bodo (Hrsg.): Chronik der Menschheit. Band 3. Dortmund: Chronik-Verlag, 1984. S.602.

Durchbruch. „In zwei Revolutionen werden Bürger zum Träger von Veränderungen, an deren vorläufigem Ende die Verankerung der Menschenrechte in den Verfassungen der USA und Frankreichs stehen.“⁵⁷

3.5.1 Die Amerikanische Revolution

Das Ziel der Amerikanischen Revolution war die Loslösung und Unabhängigkeit vom englischen Mutterland. Schon eine ganze Zeit lang brodelten Konflikte der amerikanischen Siedler mit den Briten und ihrer bevormundenden Gesetzgebung. Sie wollten sich nicht mehr nach den vorgegebenen Gesetzen und den zu hohen Steuern und Zöllen richten. Nach den *Stamp Acts*, wo die vom König eingesetzten Steuereintreiber von den amerikanischen „Rebellen“ angegriffen wurden und Stroh puppenverbrennungen in britischer Uniform fand der Widerstand in der *Boston Tea Party* einen weiteren Höhepunkt. Die in Besitz des britischen Empire befindliche *East India Company* befand sich in finanziellen Schwierigkeiten, weshalb das britische Parlament den Absatzmarkt in Amerika, durch ein neues Teegesetz (*Tea Act*) sicherte. Dieses besagte, dass Tee nunmehr direkt in die amerikanischen Kolonien exportiert werden durfte. Vor diesem Gesetz musste man zuerst nach England, also doppelte Einfuhrzölle zahlen. Der Tee war nun so billig erhältlich, dass nicht einmal die Preise der Schmuggler mithalten konnten.⁵⁸ Trotzdem kauften die Amerikaner den Tee nicht:

„Die letzte Steuer, die aus dem Townshend-Programm übrig geblieben war, betraf Tee und war den Kolonisten nach wie vor ein Dorn im Auge (...). Als die neuen Regelungen zum Teehandel bekannt wurden, sahen die Amerikaner darin einen erneuten Eingriff in ihre Souveränität. (...) Kaufleute, die eine Handelskommission für den Tee der East India Company erhalten hatten, [wurden] Opfer von Übergriffen, sodass die meisten ihr Privileg wieder aufgaben. Im Sommer 1773 erreichten die ersten Teeschiffe amerikanische Häfen, aber keines konnte seine Fracht entladen(...).“⁵⁹

Im November 1773, als in Boston drei große Teeschiffe ankamen, lieferten sich die Stadtverwaltung – welche den Schiffen verboten hatte die Ware auszuladen – und der britische Statthalter Hutchinson – der eine Rückreise der Schiffe samt Tee nicht erlaubte – einen Machtkampf. In der Nacht des letzten Zusammentreffens der Stadtverwaltung um über das weitere Vorgehen zu beraten, gingen rund 100

⁵⁷ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.28.

⁵⁸ Vgl. Lerg, Charlotte: Die amerikanische Revolution. Tübingen: UTB, 2010. S.15ff.

⁵⁹ Lerg, Charlotte: Die amerikanische Revolution. Tübingen: UTB, 2010. S.28.

Handwerker, angeführt von den als Mohawk Indianer verkleideten *Sons of Liberty* an Bord und warfen Tee, im Wert von etwa 10000 britischen Pfund ins Meer, das würde heute einer Summe von 70000 Euro entsprechen. Die Regierung in London beschloss nun militärische Schritte gegen die „amerikanischen Rebellen“ einzuleiten, die aufständischen Kolonien sollten unterworfen werden. Auch in Amerika begann man sich für einen möglichen Unabhängigkeitskrieg zu rüsten, außerdem wurde die interkontinentale Vernetzung verbessert, die für den späteren Erfolg Amerikas entscheidend war. 1775 bricht dann der Unabhängigkeitskrieg aus. Oft wird der Kampf der amerikanischen Kolonisten gegen die britische Armee – welche damals die stärkste militärische Macht der westlichen Welt darstellte – mit dem Kampf David gegen Goliath verglichen.⁶⁰

Dies dient auch heute noch der Glorifizierung des Sieges der Amerikaner. Weiters unterscheidet sich der amerikanische Unabhängigkeitskrieg von späteren Kriegen, da er viel mehr einem Bürgerkrieg glich:

„Hier kämpfte nicht die Bevölkerung eines ehemals eigenständigen Landes oder einer eigenen Kultur gegen fremde Unterdrücker, sondern in erster Linie europäische Siedler, zum größten Teil britischer Herkunft, gegen die Soldaten der englischen Krone und gegen die Bewohner der Kolonien, die dem König die Treue halten wollten. Ein Krieg der Nachbarn gegeneinander aufbrachte und Familien spaltete.“⁶¹

Er führte zur, am 12. Juni 1776 proklamierten *Virginia Bill of Rights*. Diese hatte nicht nur auf die bald darauf deklarierte, amerikanische Unabhängigkeitserklärung großen Einfluss, sondern auch auf die französische Menschenrechtserklärung von 1789.

Die 16 Artikel der *Virginia Bill of Rights* stellen die erste Positivierung von Menschenrechten im modernen Sinn dar.⁶²

Zwar verzichteten die Amerikaner in ihrer folgenden Verfassung von 1787 auf eine Erklärung der Menschenrechte, doch wurden diese später durch mehrere Zusätze für den Gesamtstaat verbindlich gemacht⁶³.

⁶⁰ Vgl. Lerg, Charlotte: Die amerikanische Revolution. Tübingen: UTB, 2010. S.29ff.

⁶¹ Ebenda S.54.

⁶² Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.33.

⁶³ Vgl. Ebenda S.15.

1791 ergänzten die – bereits durch die Bill of Rights genannten – ersten zehn Grundrechtsartikel die amerikanische Verfassung. Das spezifische Charakteristikum dieser Rechte besteht darin:

„[...] dass sie ihren Ursprung und ihre Gültigkeit nicht vom Staate ableiten, sondern sich als angeborene und unveräußerliche Rechte des Menschen, als Naturrecht, ausgeben und damit die Grundlage des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung darstellen wollen. Das bedeutet zugleich, dass sie jedem Zugriff der staatlichen Gesetzgebung entzogen sind, also nicht einfach durch Gesetz aufgehoben werden können, soweit eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich festgelegt ist. Sie sind also grundsätzlich etwas anderes, als die von Parlament beschlossenen Bill of Rights von England.“⁶⁴

Der erste Artikel dieser Erklärung lautet:

„That all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.“⁶⁵

Schließlich erklärten die 13 amerikanischen Kolonien am 4. Juli 1776 – unter Berufung der unveräußerlichen Menschenrechte – ihre Unabhängigkeit von England. Dieser Tag wird in den USA bis heute als Staatsfeiertag zelebriert. Dies stellt *das* zentrale Element der amerikanischen Kultur da. Der Unabhängigkeitskrieg und die darauf folgende Unabhängigkeitserklärung formieren den Gründungsmythos der USA genauso wie der zentrale Begriff der *Freiheit*. Die USA wird bis zum heutigen Tag als „*the land of the free*“ glorifiziert.

Für den hauptsächlichen Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 – Thomas Jefferson – war klar, dass *alle* Menschen mit natürlichen Rechten qua ihres Menschseins, ausgestattet sind. Trotzdem besaß er, wie auch andere Gründungsväter der USA, selbst mehrere Sklaven und hinterließ diese, nach seinem Tod, seinen Erben.

„Einer der größten Skandale, der die Idee der Menschenrechte von Anfang an überschattet hat, war bekanntlich das Fortbestehen der Sklaverei in den USA. Viele der amerikanischen `founding fathers´ - darunter Thomas Jefferson, James Madison

⁶⁴ Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.15f.

⁶⁵ Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985. S.52.

und George Washington – besaßen selbst Sklaven. Dabei konnte am Unrechtscharakter der Sklaverei kaum ein Zweifel bestehen.⁶⁶

Die amerikanische Erklärung der Menschenrechte ist jedoch geprägt durch ihr Unabhängigkeitsstreben von England. Aus diesem Grund liegt die Betonung vor allem auf den Freiheitsrechten der Bürger „(...) sie begnügten sich (...) mit einem kurzen Hinweis auf das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Streben nach Glück“⁶⁷ - anders als die durch die Französische Revolution entstandene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.⁶⁸

3.5.2 Die Französische Revolution

Vor allem in Frankreich fand die Aufklärung großen Anklang und höhnte den absoluten Staat geistig immer mehr aus, denn das *Ancient Régime* stand für Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Die im Zuge der Französische Revolution (1789-1799) entstandene französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte („Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“) markiert einen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte, denn sie ist in größerer Allgemeinheit formuliert, als die amerikanische, sie betont die angeborene Gleichheit und Freiheit aller Menschen. Die Eigenart der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte besteht in der Kampfansage gegen die geschichtliche Welt und – im Gegensatz zur amerikanischen Menschenrechtserklärung – in einer stärkeren Betonung der *Gleichheit*. Weiters war sie Ausgangspunkt für die Entwicklung des modernen Verfassungsstaates im 19. und 20. Jahrhundert.⁶⁹

Mit der Französischen Revolution wird die Epoche der Moderne eingeleitet, sie gilt auch als Geburtsstunde der Demokratie und tätigte den entscheidenden Schritt für die Emanzipation des Menschen.

Die Französische Revolution wurzelte in den Mängeln des absolutistischen, monarchischen Systems, sie hatte vor allem auch wirtschaftliche Ursachen. Der Merkantilismus – das Wirtschaftssystem des Absolutismus – sowie der verschwenderische Lebensstil am Hof und die Korruption in der Verwaltung hatte Frankreich in eine Finanzkrise von enormem Ausmaß gestürzt. Die Versuche Ludwig

⁶⁶ Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006. S.81.

⁶⁷ Ebenda S.34.

⁶⁸ Vgl. Ebenda S.35.

⁶⁹ Vgl. Ebenda S.35.

XVI mit Hilfe von Einzelreformen einen Weg aus dem Dilemma zu finden, scheiterte nicht zuletzt am Widerstand der privilegierten Stände. Die traditionelle Besserstellung der französischen Provinzen – sie kamen in den Genuss von Finanzprivilegien und hatten innere Zollgrenzen – tat sein Übriges dazu. In diesem von der Krise gebeutelten Land brodelte es schon eine ganze Weile. Schon lange hatte das Volk genug vom Despotismus des *Ancien Régime*. Sogar der Klerus „(...) begann zu rebellieren, er verweigerte dem König ein Großteil seiner `freiwilligen` jährlichen Abgaben und protestierte wie die anderen Stände gegen die Angriffe der Regierung auf die `Freiheiten` der Untertanen.“⁷⁰

Das französische Volk wurde immer mehr politisiert, man fragte sich, was Frankreich eigentlich ausmachte, und kam zu dem Schluss, dass es eben nicht die, neben den König, bislang Ton angegebende Stände Klerus und Adel waren, sondern das Volk, dass bisher als Dritter Stand zusammengefasst wurde, dieser würde die ganze französische Nation ausmachen.⁷¹

Der Bürger Abbé Sieyès schrieb schon 1788, in einer der berühmtesten Flugschriften, die gemeinsam mit den *Beschwerdeheften*⁷² im Vorfeld der Französischen Revolution im Umlauf waren: „Was ist der Dritte Stand? – Alles! Was ist er bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? Nichts! Was verlangt er? Etwas zu sein!“⁷³

Auch das Parlament wurde von der revolutionären Stimmung erfasst. Der Dritte Stand verlangte im Parlament eine Verdopplung der Anzahl der Abgeordneten aus dem Dritten Stand, diesem *doublement du tiers* stimmte der König bald zu, somit hatte der Dritte Stand genauso viele Abgeordnete wie die beiden andere Stände zusammen. Bereits im März 1789 kam es zu großen Hungerrevolten in einigen Provinzen. Im Mai 1789 traten zum ersten Mal seit fast hundert Jahren die Generalstände in Versailles zusammen, davon versprach man sich (vor allem das

⁷⁰ Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008. S.246.

⁷¹ Vgl. Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008. S.247f.

⁷² Von unschätzbarem Wert für Historiker sind die Beschwerdehefte: „Eingaben der Stände auf allen Ebenen des Landes an die zukünftigen Generalstände mit ihren Bemerkungen zur augenblicklichen Situation Frankreichs und zu den notwendigen Reformen. Eine veritable Meinungsbefragung der ganzen französischen Bevölkerung fand somit statt (...).“ Ebenda S.249.

⁷³ Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008. S.248.

Parlament) eine Lösung aus der miserablen Finanz- und Verfassungssituation zu finden.⁷⁴

„Der erste Schritt in Richtung auf eine Revolution der Verfassung war damit getan, die absolutistische Regierung, seit fast zwei Jahrhunderten gewohnt, ohne jede formale Mitwirkung der Untertanen zu handeln, gestand ihr Scheitern ein und trat praktisch von der Bühne ab. (...) Eine Rückkehr zum Absolutismus alter Prägung war nicht mehr vorstellbar.“⁷⁵

Der Dritte Stand nannte sich *Les Communes*. In einer gemeinsamen Sitzung aller drei Stände forderten sie eine Beglaubigung der Abgeordnetenvollmachten. Am 17. Juni erklärte sich der dritte Stand zur Nationalversammlung. Am 20. Juni trafen sich die Abgeordneten des Dritten Stand im Ballhaus von Versailles und schworen nicht eher zu gehen, bis sie eine neue Verfassung kreiert hätten, sie leisteten den so genannten Ballhauschwur. Obwohl der König die Auflösung der Nationalversammlung anordnete, blieb sie zusammen und proklamierte am 23. Juni die Immunität der Abgeordneten. Ludwig XVI blieb keine andere Wahl, als am 27. Juni Adel sowie Klerus anzuordnen sich der Nationalversammlung anzuschließen.⁷⁶ Am 14. Juli folgte der Sturm auf die Pariser *Bastille*. „Eine aus Kaufleuten und Rentenbesitzern, Handwerksmeistern und Gesellen bestehende Menge drang (...) in die Festung ein, die als Gefängnis genutzt wurde und die Willkür der königlichen Justiz symbolisierte.“⁷⁷ Am 4. August schaffte die Nationalversammlung die Feudalrechte ab und somit den feudalen Ständestaat. Am 26. August 1789 proklamiert sie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.⁷⁸ Doch erst 1794 wird die *Sklaverei* in den französischen Kolonien abgeschafft.

Im Zeitraum der Jahre 1789 bis 1792 nahm die Macht des Königs stetig ab. Aufgrund des Drucks, den das Volk auf den König ausübte – *Marsch der Pariser Bevölkerung auf Versailles* – zog dieser am 6. Oktober 1789 von Versailles nach Paris um. Fortan war das Tuillerieschloss sein Residenzort, in dem er fast wie ein Gefangener lebte. Auf diese „symbolische“ Entmachtung folgte bald die faktische. Denn die Nationalversammlung hatte bald alle gesetzlichen Befugnisse inne, während der König lediglich über ein aufschiebendes Veto verfügte. Als 1792 die Tuilleries gestürmt werden, die Monarchie gestürzt und ein Konvent einberufen wird, war

⁷⁴ Vgl. Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008. S.244ff.

⁷⁵ Ebenda S.247.

⁷⁶ Ebenda S.244.

⁷⁷ Ebenda S.258.

⁷⁸ Vgl. Ebenda S.257.

abzusehen, dass König Ludwig XVI nicht mehr lange leben würde. Er wurde des Hochverrats beschuldigt und zum Tode verurteilt, die Hinrichtung durch die neuerfundene Guillotine folgte 1793. Am 21. Januar bestieg der *Bürger* Louis Capet das Schafott.⁷⁹

Zwischen 1789 und 1799 gerät nicht die Essenz der Gesellschaft Frankreichs ins Wanken, sondern „nur“ die jeweiligen Regierung und ihre Verantwortlichen. „Die absolute Monarchie von Gottes Gnaden macht den Menschenrechten Platz. (...) Sicherlich hat die Philosophie der Aufklärung die Elemente der Revolution vorbereitet.“⁸⁰

Die 17 Artikel der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.August 1789:

„Art.1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Art.2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art.3. Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum können eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Art.4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.

Art.5. Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

Art.6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamten nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

Art.7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, die es vorschreibt angeklagt werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden.

⁷⁹ Vgl. Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008. S.257.

⁸⁰ Furet, Francois/Ozouf, Mona (hrsg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Erster Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1996. S.8.

Doch jeder Bürger, der aufgrund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muß sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

Art.8: Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.

Art.9. Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetze streng vermieden sein.

Art.10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Art.11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden, drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen.

Art.12. Die Sicherung der Menschen und Bürgerrechte erfordert eine Streitmacht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

Art.13. Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.

Art.14. Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

Art.15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

Art.16. Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung

Art.17. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemanden genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.⁸¹

Doch auch diese revolutionäre, französische Menschenrechtserklärung schließt anders als sie ausgibt, nicht *alle* Menschen mit ein. Neben den ausgeschlossenen Minderheiten (Skaven in den Kolonien, Juden und Protestanten) blieb auch die zweite Hälfte der Menschheit – *die Frauen* – von der Freiheit, Gleichheit und

⁸¹ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.193.

Brüderlichkeit unbeachtet. Es sollte noch mehr als 100 Jahre dauern, bis Menschenrechte auch Frauen zugestanden wurden.

„Die Umsetzung der allgemeinen Prinzipien in Einzelgesetzen betrifft insbesondere die Gruppen von Menschen, die im Ancien Régime unter Sonderbedingungen gelebt haben und jetzt ihr Recht auf formale, bürgerliche Gleichheit einklagen: Frauen, Protestanten, Juden, Sklaven und Farbige in den Kolonien. Den Zeitgenossen scheint die Gleichheitsforderung dieser Menschen sehr unterschiedlich berechtigt und legitim. Am wenigstens wohl die der Frauen (...). Das Wahlrecht für Frauen wird mit nur 6 Ja –Stimmen, in seltener Einmütigkeit von der Nationalversammlung abgelehnt.“⁸²

3.5.3 Marie Olympe de Gouges – Frauenrechte als Menschenrechte

Aus Enttäuschung über die Nichteinhaltung der Glücks-, Gleichheits- und Freiheitsversprechungen der Französischen Revolution und aufgrund der Tatsache, dass die daraus hervorgegangene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 die weibliche Hälfte der Menschheit ausschloss, verfasste die französische Schriftstellerin und Revolutionärin Olympe de Gouges ihre eigene Deklaration der Menschenrechte: *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*. Sie ändert die 17 Menschenrechtsartikel so um, dass sie auch für Frauen Geltung fanden. Schon davor war sie „unangenehm“ aufgefallen, weil sie sich in einer ihrer Schriften für die Befreiung der Sklaven stark gemacht hatte: „Außerdem tritt Olympe de Gouges in ihrer Broschüre für die Befreiung der Negersklaven in den Kolonien ein (...).“⁸³

Vor dem Hintergrund, dass die Französische Revolution und die durch sie deklarierte Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte weithin als ein epochaler Schritt für die gesamte Menschheit bekannt sind, soll im Folgenden anhand von Olympe de Gouges Traktat und Schicksal, aufgezeigt werden, dass diese Erklärung zunächst keineswegs für *alle* Menschen eine Verbesserung ihrer Lage und Rechte zur Folge hatte. „Aber unter dem Anspruch auf epochale Befreiung der Menschheit redupliziert

⁸² Tichy, Christiane/Tornow, Lutz: Französische Revolution. Menschenrechte, Machtkampf, Ideologie. Frankfurt am Main: Verlag Moritz Diesterweg, 1989. S.8.

⁸³ Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988. S. 260.

die Revolution neben anderen – sozialen – Exklusionsregeln systematisch auch die Ständeordnung der Geschlechter (...).⁸⁴

Olympe de Gouges wird 1748 als Marie Gouze in Montauban geboren und sehr jung mit einem Restaurateur namens Aubry verheiratet. Dieser stirbt kurz nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes und hinterlässt ihr etwas Geld. Bald danach zieht sie mit ihrem Sohn nach Paris und hält sich dort als Schriftstellerin über Wasser. 1789 ist sie noch gemäßigte Royalistin, später Republikanerin.⁸⁵ Fortan publiziert sie unter dem Künstlernamen Olympe de Gouges.⁸⁶

Sie erlebt die Französische Revolution mit und hofft wie andere Frauen, die Seite an Seite mit den Männern für die Gleichheit und Freiheit aller Menschen kämpften, auf eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsumstände, beziehungsweise auf eine Gleichstellung der Geschlechter. Da sich die Lage der Frauen nach der Revolution aber nicht verbesserte, sondern sogar massiv verschlechterte, verfasste sie 1791 eine Revision der Menschenrechte. „1791 zieht Olympe de Gouges Bilanz über das Projekt von 1789: Die Menschenrechte haben sich als Männerrechte entpuppt, nun müssen Frauenrechte reklamiert werden.“⁸⁷

Für viele männliche Zeitgenossen war Olympe de Gouges Projektionsfläche aller sich bei einer Frau „nicht geziemender“ Eigenschaften, da sie sich nicht scheute, für die Menschenrechte der Frau einzutreten sowie ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit zu Blatt zu bringen und zu veröffentlichen. Dass sie damit zum Objekt des Hohns und Hasses der meisten Männer wurde, nahm sie für das, ihrer Meinung nach wichtigste Recht jedes Menschen, nämlich die freie Gedanken- und Meinungsäußerung, in Kauf. Enttäuscht über den Ausschluss der Frauen aus der neuen Gesellschaftsordnung fordert sie, in dieser feministischen Menschenrechtserklärung, welche sie „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ („*Les Droits de la Femme et de la Citoyenne*“) nennt, die Gleichberechtigung von Frau und Mann auf allen Ebenen der Gesellschaft. Ihr ist durchaus bewusst, dass sie die Reaktionen auf ihr Traktat mehrheitlich negativ sein werden: „Ich sehe schon die Tartuffes, die Prüden,

⁸⁴ Vgl. Ebenda S.277.

⁸⁵ Vgl. Ebenda S.260.

⁸⁶ Vgl. Ebenda S.262.

⁸⁷ Ebenda S.260.

den Klerus und ihren ganzen höllischen Rattenschwanz sich gegen mich erheben.“⁸⁸
Trotzdem wendet sie sich in einem Brief an die Königin, Frau des geflüchteten Königs Ludwig XVI - Marie Antoinette. Sie schreibt:

„Majestät! Wenig geübt in der Manier, in der man zu gekrönten Häuptionern spricht, werde ich mich nicht der bei Hofe üblichen Schmeichelei befleißigen, um euch dieses auf seine Weise einzigartige Werk zu widmen. (...) An Euch allein ist es, die der Zufall in diesem bedeutenden Rang erhoben hat, den Rechten der Frau gebührenden Aufschwung zu verleihen und deren erfolgreiche Verbreitung voranzutreiben. Wärt Ihr weniger gebildet, Madame, könnte ich wohl befürchten, Ihr würdet ob Euren persönlichen Interessen jene Eures Geschlechtes vergessen. (...) Niemals wird man es Euch als Vergehen anlasten, wenn Ihr an der Wiederherstellung der Sitten mitwirken wolltet, um Eurem Geschlecht all die Kraft und das Ansehen zu verleihen, die ihm zukommen. Es kann dies aber nicht, das Werk eines Tages sein, zum Leidwesen der neuen Ordnung. Diese Revolution wird sich erst dann vollziehen, wenn sämtliche Frauen (...) sich des Verlustes ihrer Rechte in dieser Gesellschaft bewusst sind. Majestät unterstützt dies schöne Unterfangen, verteidigt dies unglückliche Geschlecht, und bald werdet Ihr die eine Hälfte des Reiches für Euch gewonnen haben, und nicht weniger als ein Drittel des anderen dazu (...).“⁸⁹

In diesem verlangt sie auch, dass die von ihr modifizierten 17 Menschenrechts - Artikel in der Nationalversammlung verabschiedet werden. Vor der Präambel schreibt sie selbstbewusst: „Von der Nationalversammlung in den letzten Sitzungen dieser oder in der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden.“⁹⁰

Olympe de Gouges fordert in ihrer Menschenrechtserklärung die Gleichberechtigung von Frau und Mann auf allen Ebenen der Gesellschaft. Denn durch die implizite Gleichsetzung von Mann mit Mensch, wird die Frau von den Menschenrechten ausgeschlossen. Auf diesem Verschwiegenen, Vorausgesetzten beruhen die Machtstrukturen, die es zu durchbrechen gilt. Vor allem im Französischen kommt das stark zum Ausdruck, wo das Wort *homme* für Mensch und Mann steht, weshalb Olympe de Gouges in ihrem Traktat *Männer durch Männer und Frauen - homme(s) durch femme(s) et homme(s)* ersetzt hat.⁹¹

⁸⁸ Baader, Renate: Die Literatur der Frau oder die Aufklärung der kleinen Schritte. In: See, Klaus v./Fabian, Ernst/Stackelber, Jürgen v. (Hrsg.): Neues Handbuch der Literaturwissenschaft: Europäische Aufklärung III. Wiesbaden: Verlag Aula, 1980. S.69.

⁸⁹ Dillier, Monika (Hrsg.): Marie Olympe de Gouges: Schriften. Basel/Frankfurt am Main: Stroemfeld/Roter Stern, 1989. S.36f.

⁹⁰ Ebenda S.41.

⁹¹ Vgl. Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu

Schon im ersten Artikel „erdreistet“ sie sich und ändert das Gesetz – welches besagt, dass die Menschen (les hommes) frei und mit den gleichen Rechten geboren sind – um in: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten. Unterschiede können nur im Gemeinwohl begründet sein.“⁹² Sie steht mit ihrer Ansicht über die ungerechte Stellung der Frau nicht ganz alleine da. Neben politischen Frauenclubs, bekommt sie – bezüglich Forderung des Wahlrechts für Frauen – auch von dem Philosophen und Revolutionär Marquis Condorcet Unterstützung. Er tritt nicht nur für die Abschaffung der Sklaverei und Gleichstellung der Schwarzen ein, sondern eben auch für die Gleichstellung der Frauen. 1790 – noch ein Jahr vor der Veröffentlichung ihrer Menschenrechtsdeklaration – schreibt er in seinem Essay „Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht“:

„(...) das Prinzip der Gleichheit der Rechte [wird] verletzt, wenn sie in aller Ruhe die Hälfte des Menschengeschlechts der Mitwirkung am Zustandekommen der Gesetze berauben indem sie Frauen vom Bürgerrecht ausschließen? (...) Entweder hat kein Individuum der menschlichen Spezies wahrhafte Rechte, oder alle haben dieselben. Und der, der gegen das Recht eines anderen stimmt, welcher Religion, Hautfarbe oder welchen Geschlechts dieser auch sei, der hat von jenem Augenblick an seinen eigenen Rechten abgeschworen.“⁹³

In Artikel X beschreibt sie, dass niemand aufgrund seiner Meinung, auch wenn sie von der Öffentlichkeit als wider die Natur angesehen wird, mit nachteiligen Konsequenzen zu rechnen haben sollte. Sarkastisch fügt sie hinzu: „Die Frau hat das Recht das Schafott zu besteigen, gleichermaßen muss ihr auch das Recht zugestanden werden, eine Rednerbühne zu besteigen.“⁹⁴

Die im Laufe ihrer Schaffenszeit begangenen „Tabubrüche“ hatten zur Folge, dass sie am 4. November 1793 durch eben jene Guillotine enthauptet wird. Wie schon zu Lebzeiten, gehen kurze Zeit später die Diffamierungen gegenüber ihrer Person weiter. Pierre Gaspard Chaumette, wollte Frauen davor warnen womöglich in die

Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988. S.265.

⁹² Dillier, Monika (Hrsg.): Marie Olympe de Gouges: Schriften. Basel/Frankfurt am Main: Stroemfeld/Roter Stern, 1989. S.41.

⁹³ Condoret, M.J.A.N. de Cariat, Marquis de: Sur l`admission des Femmes au droit de cité – 3.Juillet 1790. Paris: Euvres, 1847. Zit.n. Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988. S.278.

⁹⁴ Dillier, Monika (Hrsg.): Marie Olympe de Gouges: Schriften. Basel/Frankfurt am Main: Stroemfeld/Roter Stern, 1989. S.42.

geistigen Fußstapfen von de Gouges zu treten und ein ähnliches Verhalten an den Tag zu legen, da sie sonst ein ebensolches, tödliches Schicksal ereilen würde:

„>Erinnert euch dieser Virago<, rief er einer Versammlung von Jakobinern zu, die ihre Frauen mitgebracht hatten, >erinnert Euch dieses Mannweibs (femme-homme), der schamlosen Olympe de Gouges, die als erste Frauenvereinigungen einrichtete, die aufhörte, ihr Hauswesen zu besorgen, die politisieren wollte und Verbrechen beging. Alle solchen unmoralischen Wesen wurden vom Rachefeuer der Gesetze vernichtet; und< sagte er insbesondere zu den Republikanerinnen, >Ihr wolltet ihr nacheifern? Nein, Ihr spürt wohl, daß Ihr nur dann interessant und wahrhaft der Wertschätzung würdig seid, wenn Ihr das seid, was die Natur wollte, daß Ihr seid. Wir wollen, daß die Frauen respektiert werden, darum werden wir sie zwingen, sich selbst zu respektieren<.“⁹⁵

Schon im April 1793 „(...) erklärt der Konvent, dass Kinder, Minderjährige, Frauen und Kriminelle kein Bürgerrecht genießen. (...) Im Oktober 1793 werden feministische Clubs geschlossen.“⁹⁶ Doch die fatale Weiterentwicklung der Beschneidung von Menschenrechten von Frauen erlebt Olympe de Gouges nicht mehr mit. Der Ausschluss der Frauen von der politischen Mitbestimmung ist endgültig besiegelt, als der Konvent 1795 ihnen die Teilnahme an politischen Versammlungen untersagt. Schließlich verbietet man ihnen 1800, unter Napoleon, dann auch noch das Tragen der Kokarde, Zeichen der Französischen Revolution, in der sie für die Menschenrechte und ihre Besserstellung doch mitgekämpft hatten.⁹⁷

Olympe de Gouges ´ Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin:

Artikel I: Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Mann ebenbürtig in allen Rechten. Unterschiede im Bereiche der Gesellschaft können nur im Gemeinwohl begründet sein.

Artikel II: Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Wahrung der natürlichen und unverjährbaren Rechte von Frau und Mann, als da sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und insbesondere das Recht auf Widerstand gegen die Unterdrückung.

Artikel III: Jede Staatsgewalt wurzelt ihrem Wesen nach in der Nation, welche ihrerseits nichts anderes ist, als eine Verbindung von Frau und Mann. Keine

⁹⁵ Blanc, Olivier: Olympe de Gouges. Paris: Syros Verlag, 1981. Zit.n. Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988. S.278.

⁹⁶ Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988. S.279.

⁹⁷ Vgl. Ebenda S.279.

Körperschaft, kein einzelner kann einen Machtanspruch geltend machen, der nicht ausdrücklich daraus hervorginge.

Artikel IV: Freiheit und Gerechtigkeit beruhen darauf, dass dem andern abgegolten wird, was ihm zusteht. So stößt die Frau bei der Wahrnehmung ihrer natürlichen Rechte nur an die ihr von der Tyrannei des Mannes gesetzten Grenzen; diese müssen durch die Natur und Vernunft diktierten Gesetze neu gezogen werden.

Artikel V: Die Gesetze der Natur und der Vernunft verbieten alle Handlungen, welche sich auf die Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Was von diesem weisen und göttlichen Geboten nicht untersagt ist, kann auch nicht verhindert werden. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was jene nicht vorschreiben.

Artikel VI: Das Gesetz soll Ausdruck des Willens aller sein, alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben.

Artikel VII: Keine Frau wird ausgenommen: sie kann angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden, in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Frauen wie Männer sind in diesem unerbittlichen Gesetz unterworfen.

Artikel VIII: Das Gesetz darf nur Strafen verhängen, die absolut und offensichtlich notwendig sind. Niemand darf bestraft werden, es sei denn vermöge eines rechtskräftigen Gesetzes, das bereits vor dem Delikt wirksam war und ordnungsgemäß auch bei Frauen zur Anwendung kam.

Artikel IX: Jede für schuldig befundene Frau unterliegt der uneingeschränkten Strenge des Gesetzes.

Artikel X: Niemand darf wegen seiner Meinung, selbst in Fragen grundsätzlicher Natur, Nachteile erleiden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, gleichermaßen muss ihr das Recht zugestanden werden, eine Rednerbühne zu besteigen, sofern sie nicht in Wort und Tat die vom Gesetz öffentliche Ordnung stört.“⁹⁸

3.6 Das 19. Jahrhundert

3.6.1 Die Schlacht von Solferino 1859 – die Gründung des Roten Kreuz und der Genfer Konvention

Im Sardinischen Krieg von 1859 – auch als zweiter italienischer Unabhängigkeitskrieg oder Befreiungskrieg bekannt – kämpften das Kaisertum Österreich auf der einen Seite und das Königreich Sardinien mit seinem Verbündeten Frankreich unter Napoléon III auf der anderen Seite. Die Italiener wollten sich von der europäischen Großmacht Österreich, welche die Vorherrschaft über italienische Gebiete besaß, befreien und strebten eine Einigung Italiens an. In der letzten

⁹⁸ Dillier, Monika (Hrsg.): Marie Olympe de Gouges: Schriften. Basel/Frankfurt am Main: Stroemfeld/Roter Stern, 1989. S.41f.

Schlacht, der *Schlacht bei Solferino* – in der Lombardei – erlitt Österreich eine Niederlage mit der dieser Krieg ein blutiges Ende fand. Der Schweizer Geschäftsmann *Henry Dunant* bereiste zu dieser Zeit die Lombardei und kam nach Solferino. Entsetzt über den Umstand, dass tausende Soldaten schwer verwundet, ohne jegliche Hilfe ihrem Schicksal überlassen, zurückgelassen worden waren, versuchte er mit den wenigen Mitteln die ihm zur Verfügung standen zu helfen. Aus Bestürzung über das Erlebte fasste er den Gedanken eine Hilfsorganisation zu gründen – das zukünftige *Rote Kreuz* – deren freiwilligen Helfer die Unzulänglichkeiten der militärischen Sanitätsdienste ausgleichen sowie im Kriegsfall von allen Teilnehmern als neutral und nicht angreifbar akzeptiert werden sollte – auch und vor allem auf dem Schlachtfeld. Außerdem verfasste er 1862 das Buch „*Eine Erinnerung an Solferino*“, indem er das Leiden intensiv schilderte, druckte es im Eigenverlag und schickte dieses an alle europäischen Herrscherhäuser und ranghohe Militärs und andere Entscheidungsträger – also an die damaligen Global Player.⁹⁹

„Das wesentliche Element an Dunants Werk war die Abstraktion – er blieb nicht bei einer bloßen Wiedergabe der erlebten Ereignisse, sondern er forderte Lösungen: Man möge private anerkannte und ausgebildete Hilfsgesellschaften gründen, die im Kriegsfall, die militärischen Sanitätsdienste unterstützen und von allen Kriegsparteien als neutral akzeptiert sind.“¹⁰⁰

Henry Dunant gewann die „Genfer gemeinnützige Gesellschaft“ – einen Verein gut situiertes Genfer Bürger – für sich und seine Idee eine Hilfsorganisation zu gründen. Gemeinsam mit dem Bankier Gustave Moynier, dem General Guillaume-Henri Dufour und den beiden Ärzten Louis Appia und Théodor Maunoir, gründete Henry Dunant schließlich das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für Verwundeten Pflege“ – das künftige „*Internationale Komitee des Roten Kreuz*“ (*IKRK*). Sie beriefen schon 1863 eine internationale Konferenz ein. Eine der Folgen dieser Konferenz, war 1864 die „1. Genfer Konvention zum Schutz der Verwundeten im Feld“, welche zu diesem Zeitpunkt von zwölf Staaten unterzeichnet wurde.¹⁰¹

Diese Konvention legt fest, dass: „(...) Ambulanzen, Lazarette und Sanitätspersonal des Roten Kreuzes als neutral anerkannt, geschützt und geachtet werden und die

⁹⁹ Vgl. unter URL: <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/> und <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/henry-dunant-und-die-gruendung/>. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁰ Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰¹ Vgl. Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

Verwundeten ohne Unterschied der Nationalität und Partei aufgenommen und gepflegt werden dürfen.“¹⁰² Bei eben jener, ersten internationalen Konferenz wurde auch eine Broschüre verteilt. Hier hieß es: „Jede Europäische Regierung muss die geschaffenen, nationalen Komitees unter ihren Schutz und ihre Patronanz stellen.“¹⁰³

Als Kennzeichen, als „Wappen“ wurde das Rote Kreuz auf weißen Untergrund gewählt (zu Ehren Dunants, die Umkehrung der Schweizer Bundesfarben), um die Helfer und Helferinnen auf dem Schlachtfeld, als solche kenntlich zu machen und sie so zu schützen. Als zusätzliches Zeichen wurde 1876 in islamischen Ländern der rote Halbmond eingeführt.¹⁰⁴

Erst seit der Rot-Kreuz-Konferenz von 1884 ist die Zusammenarbeit von nationalen Rot-Kreuz-Vereinen und IKRK genau geregelt und konstant:

„Es existieren unabhängige Rotkreuz-Gesellschaften in den Signatarstaaten der Genfer Konvention – untereinander nur lose vernetzt – und parallel dazu das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, das auf der einen Seite die Kommunikation zwischen den Nationalen Gesellschaften aufrecht erhält und andererseits selbst operativ tätig ist.“¹⁰⁵

Das IKRK ist bis heute eine unabhängige, Schweizer-Privatorganisation und als Subjekt des Völkerrechts in den Genfer Konventionen verankert. Sie erfüllt als internationale Drehscheibe der Rotkreuz-Bewegung mehrere Aufgaben, zu den bedeutendsten gehört jedoch das *humanitäre Initiativrecht* (welches in allen vier Genfer Abkommen durch den gemeinsamen Artikel III geregelt wird).¹⁰⁶

Das Genfer Abkommen wurde erst nach dem zweiten Weltkrieg – 1949 – ergänzt. Neben den Landesstreitkräften, wurden nun endlich auch Zivilbevölkerung, Kriegsgefangene und Schiffsbrüchige berücksichtigt. Das Rote Kreuz ist im Auftrag der Vertragsstaaten die Hüterin über die Einhaltung der Genfer Abkommen. Heute sind alle Staaten der Welt verpflichtet, sich an die vier Genfer Abkommen zu halten:

„Nicht nur die Landstreitkräfte (seit 1949 im 1.Genfer Abkommen verankert) waren fortan im Fokus des humanitären Völkerrechts, sondern auch Schiffsbrüchige (II.

¹⁰² Unter URL: <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/> und <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/henry-dunant-und-die-gruendung/>. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰³ Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁴ Vgl. Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁵ Unter URL: <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/internationales-rotes-kreuz/>. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁶ Vgl. Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

Abkommen), Kriegsgefangene (III. Abkommen) und die Zivilbevölkerung (IV. Abkommen).“¹⁰⁷

Weiters wurden 1977 zwei Zusatzprotokolle abgeschlossen. Das erste bezieht sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung in internationalen Konflikten, das zweite betrifft nicht-internationale Konflikte. Im Gegensatz zu den vier Genfer Konventionen wurden diese Zusatzprotokolle jedoch nicht von allen 194 Staaten ratifiziert. Das zweite Zusatzprotokoll vor allem deshalb nicht, weil es von vielen Staaten als Einmischung betrachtet wird. Das dritte und vorletztes Zusatzprotokoll von 2005 regelt die Aufnahme eines neuen Schutzzeichens – der Rote Kristall – der nun, genauso wie das Rote Kreuz und der Rote Halbmond, im Völkerrecht verankert ist.¹⁰⁸

Die Genfer Konventionen von 1949 sowie die Zusatzprotokolle von 1977 bilden den Kern des humanitären Völkerrechts. Die Schweiz ist nicht nur Vertragsstaat der vier Genfer Konventionen, sondern auch Depositärstaat und als solcher mit der Verwahrung der Dokumente der Genfer-Abkommen betraut.¹⁰⁹

Der erste Friedensnobelpreis überhaupt, wurde 1901 an den Humanisten Henry Dunant verliehen, da der Preis laut dem Stifter Alfred Nobel an diejenigen gehen sollte, der: „ (...) am meisten oder am besten auf die Verbrüderung der Völker und die Abschaffung oder Verminderung stehender Heere sowie der Abhaltung oder der Förderung von Friedenskongressen hinwirkt.“¹¹⁰ Henry Dunant starb im Alter von 82 Jahren am 30. Oktober 1910. Noch heute wird sein Geburtstag – der 8. Mai – als Weltrotkreuztag gefeiert.¹¹¹

3.6.2 Österreich – 1867 das Staatsgrundgesetz StGG

Nach der Niederlage des Kaisertums Österreich 1866 gegen Preußen, in der Schlacht von Königgrätz, kam es zum Ausgleich mit Ungarn und somit zur Gründung der Kaiserlich-Königlichen Doppelmonarchie – K&K Monarchie – auch Donaumonarchie genannt, die über den Zeitraum von 1867 bis 1918 Bestand haben sollte. Der österreichische Kaiser Franz Josef I konnte sich nicht mehr gegen den

¹⁰⁷ Unter URL: <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/internationales-rotes-kreuz/>. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁸ Vgl. Ebenda. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹⁰⁹ Unter URL: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humlaw/gecons.html>. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹¹⁰ Unter URL: http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/peace/shortfacts.html. Letzter Zugriff: 20.12.2011.

¹¹¹ Vgl. unter URL: <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/henry-dunant-und-die-gruendung/>. Letzter Zugriff: 20.11.2011.

innerstaatlichen Druck wehren. Er war nun nicht mehr länger im Stande, der österreichischen Bevölkerung eine Verfassung vorenthalten. So kam es zur Dezemberverfassung von 1867. Aus Menschenrechtlicher Perspektive besonders bedeutsam ist der Erlass der *fünf Staatsgrundgesetze aus 1867*, welches erstmals einen Grundrechtskatalog hervorbrachte, der natürlich die grund- und menschenrechtliche Situation enorm verbesserte, denn davor galt ja nur das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch – ABGB. Erstmals wurde eine Art österreichischer Grundrechtskatalog wirksam, zusammengefasst im *zweiten Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger*.¹¹²

Das StGG ist noch heute in Verfassungsrang, und ist neben der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – die wichtigste Bezugsquelle in Punkto verfassungsrechtlicher Gewährleistung von Grundrechten in Österreich. Unter anderem sind dort folgende Grundrechte der österreichischen Staatsbürger festgehalten:

„(...) ein allgemeines, österreichisches *Staatsbürgerrecht*, die Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger, die *Freizügigkeit der Person*, des *Vermögens* innerhalb des Staatsgebietes, die Unverletzlichkeit des *Eigentums*, die freie Wahl von Aufenthalt und *Wohnsitz*, den freien *Liegenschaftsverkehr*, die *Aufhebung* jedes Untänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, den *Schutz* vor behördlichen Übergriffen, die Unverletzlichkeit des *Hausrechts* und des *Briefgeheimnisses*, das *Petitionsrecht*, die verfassungsgesetzliche Verankerung des *Vereins- und Versammlungsrechts*, das Recht auf *freie Meinungsäußerung*, die *Pressefreiheit*, die volle *Glaubens- und Gewissensfreiheit*, die *Freiheit der Wissenschaft*, die Unterstellung des gesamten *Unterrichtswesens unter staatliche Oberaufsicht*, die Freiheit der *Berufswahl*, die Anerkennung der *Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen*.“¹¹³

Besonders der Gleichheitssatz, im Artikel 2 des StGG ist hier hervorzuheben, da er ein Verbot von Willkür darstellt - „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“. Ein wesentlicher Punkt ist auch der in Artikel 5 festgehaltene Schutz des Eigentums, denn damit ist auch die Privatautonomie verfassungsrechtlich verankert.

¹¹² Vgl. Ucakar, Karl: Skriptum – Politik und Recht. Universität Wien: Institut für Staatswissenschaften, 2007. S.65ff.

¹¹³ Ebenda S.66.

4. Das 20. Jahrhundert und Menschenrechte heute

4.1 Die Vereinten Nationen – Parlament der Menschheit

Nach den Schrecken der beiden Weltkriege und den Gräueltaten der Nationalsozialisten wurde am 26. Juni 1945 die *United Nations Organization – UNO* – mit dem Ziel der kollektiven Sicherheit, den Weltfrieden zu sichern, sowie die internationale, friedliche Zusammenarbeit zu fördern, gegründet. Man wollte die Schwächen früherer Sicherheitskonzepte und die des Schiffbruchs erlittenen Völkerbund vermeiden, „(...) welcher sich nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zur Aufgabe gemacht hatte, den weltweiten Frieden zu sichern.“¹¹⁴

Die UNO ist eine IO (Internationale Organisation) und anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Sie erlebte, neben den Erfolgen in der Befriedung von globalen Konflikten, aber auch einige Niederlagen. An ihre Grenzen stieß sie aber nicht nur durch äußere Gegebenheiten, sondern auch aufgrund interner Machtgefälle – hier ist vor allem der *UN-Sicherheitsrat* gemeint. Die Vereinten Nationen sind

„(...) vor allem dort erfolglos geblieben, wo es im mächtigen Sicherheitsrat keine gemeinsame Linie gab (...) So wird bis heute die Aufteilung der Mitglieder im Sicherheitsrat kritisiert. Denn die fünf ständigen Mitglieder USA, Russland, Frankreich, Großbritannien und China machten in der Vergangenheit oft auch dort von ihrer Blockademöglichkeit Gebrauch, wo internationale Interessen einem gemeinsamen Bemühen entgegenstanden.“¹¹⁵

Die Liste der UN-Mitglieder umfasst alle 193 Staaten der Welt, mit Ausnahme des Vatikans (der jedoch einen Beobachterstatus inne hat), der Republik China – Taiwan, dessen Platz die Volksrepublik China einnahm – des Kosovo und einigen anderen Territorien, deren Status als Staat ungeklärt ist oder nicht anerkannt wird.¹¹⁶

Die UNO besitzt fünf Hauptorgane: Die Generalversammlung (GV), den Sicherheitsrat (SR), den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), den Internationalen Gerichtshof (IGH), und das Sekretariat (S).

Die *Generalversammlung* ist das einzige Hauptorgan, in dem alle Mitglieder einen Sitz und eine Stimme besitzen – „one state, one vote“ – ein Forum mit den

¹¹⁴ Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.82.

¹¹⁵ Ebenda S.83.

¹¹⁶ Vgl. Der Fischer Weltatmanach 2011. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2012. S.594.

umfassendsten Zuständigkeiten. Ihr Sitz befindet sich in New York. Gemäß Artikel 10 der Menschenrechtscharta kann die Generalversammlung „(...) alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen.“¹¹⁷ Zu ihren Hauptaufgaben gehört es bezüglich Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, Empfehlungen sowohl an die UN-Mitglieder, als auch an den UN-Sicherheitsrat abzugeben. Außerdem wählt sie die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats. „Zudem wirkt sie zusammen mit dem SR bei der Wahl der Richter des IGH mit, sowie bei der Ernennung des Generalsekretärs und der Aufnahme neuer UN-Mitglieder.“¹¹⁸ Weiters entscheidet sie über den UN-Etat, den Haushaltsplan und legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.¹¹⁹ Doch die Resolutionen der UN-Generalversammlung haben keine Gesetzgebungsbefugnis (Interventionsverbot aus Art.2 Nr.7 der UN-Charta) sie werden als *Soft Law* bezeichnet. Im Gegensatz dazu werden die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats laut Art.25 der UN-Charta, sehr wohl als Rechtsregeln betrachtet, als *Hard Law*.¹²⁰

Der *Sicherheitsrat*, mit Sitz in New York, besteht aus fünfzehn Mitgliedern, aus zehn nichtständigen – welche für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden – und fünf ständigen. Wobei die fünf ständigen Mitglieder – USA, Frankreich, Großbritannien, Russland und China – wie bereits weiter oben erwähnt, eine Vormachtstellung genießen. Sie können jeden Beschluss mit einem Veto blockieren. Der Sicherheitsrat ist das mächtigste Organ der UNO und tritt vor allem bei internationalen Konflikten auf. Er kann auch die Entsendung von Friedensmissionen, die so genannten Blauhelm-Einsätze beschließen. Diese haben sich als die wichtigsten Instrumente des Sicherheitsrats herausgestellt.¹²¹

„[Gemäß Artikel 24] Um ein schnelles und wirksames Handeln der UN zu gewährleisten, haben ihm die Mitglieder die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen und erkennen an, dass er

¹¹⁷ Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.15.

¹¹⁸ Ebenda S.17.

¹¹⁹ Vgl. Ebenda S.15ff.

¹²⁰ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.148.

¹²¹ Vgl. Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.18ff.

bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.¹²²

Der *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, mit Sitz in New York, verfügt ebenso wie der Sicherheitsrat nur über eine begrenzte Mitgliederzahl – mittlerweile 54. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Er beschäftigt sich mit der Lösung weltweiter, wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Problemen, zu seinen Aufgaben zählt vor allem auch die weltweite Anhebung des Lebensstandards. Auch der Kampf gegen Armut und Aids steht auf seiner Agenda.¹²³

Der *Internationale Gerichtshof (IGH)* ist das Hauptrechtssprechungsorgan der UNO, mit Sitz in Den Haag. Er besteht aus 15 Richtern, die von der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat auf neun Jahre gewählt werden, welche verschiedenen Staaten sowie Rechtssystemen angehören sollen. Sein Statut ist Teil der UN-Charta, er entscheidet bei Völkerrechtsstreitigkeiten zwischen Staaten.¹²⁴

An dieser Stelle sind auch die zwei – vom UN-Sicherheitsrat einberufenen – *ad-hoc* *Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen*, auch *UN-Kriegsverbrechertribunal* genannt, zu erwähnen. Der erste wurde für das ehemalige *Jugoslawien* – aufgrund massiver Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht im Jugoslawienkrieg – in Den Haag, in den Niederlanden eingerichtet (Resolution 827/1993). Der zweite befasst sich mit dem Völkermord in *Ruanda* – er hat seinen Sitz in Arusha, Tansania (Resolution 955/1994).¹²⁵

Das *UN-Sekretariat* wird vom *Generalsekretär* – derzeit *Ban Ki-moon* – geleitet, welcher vom Sicherheitsrat empfohlen und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Generalsekretär ernannt und unterstehen allein seinen Weisungen. Er wird für jeweils fünf Jahre gewählt und leitet mit dem Sekretariat die Geschäfte der UNO. Als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen, übernimmt er aber auch politische Funktionen, etwa wenn ihn der Sicherheitsrat mit Sonderaufgaben betraut.¹²⁶

¹²² Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.18f.

¹²³ Vgl. Ebenda S.21.

¹²⁴ Vgl. Ebenda S.24.

¹²⁵ Vgl. Unter URL: <http://www.auswaertiges->

amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IGStGH/Hintergrund_node.html. Letzter Zugriff: 28.12.2011.

¹²⁶ Vgl. Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.24f.

Schließlich auch der *UN-Treuhandrat* – jedoch ist dieser inaktiv.

Die Missachtung des allgemein geltenden *Gewaltverbots* (das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN festgehalten ist) welches zwingendes Völkerrecht darstellt – *ius cogens* – kann grundsätzlich nur gerechtfertigt werden, wenn ein Fall der Selbstverteidigung (kollektiver oder individueller) oder im Zuge des Systems der kollektive Sicherheit. Jedoch hat sich insbesondere im Zuge des Kosovo Krieges und der Nato Intervention von mehreren Seiten die Rechtfertigung der „Humanitären Intervention“ entwickelt. Diese folgt dem Argument, dass aufgrund massiver Menschenrechtsverletzungen auch Militärintervention zulässig ist und somit völkerrechtskonform. Trotz zahlreicher Pro Stimmen insbesondere der NATO Staaten, hat sich diese Argumentation jedoch noch nicht endgültig völkerrechtlich durchgesetzt, und gilt somit noch nicht als allgemein anerkannt bezüglich der Rechtfertigung militärischer Gewalt.

4.1.1 Die UN-Charta: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR

In San Francisco unterzeichneten 51 Gründungsmitglieder die UN-Charta, die 30 Artikel umfassende „Erklärung der Vereinten Nationen“, so wurden die Menschenrechte endlich völkerrechtlich verankert.¹²⁷ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war eine internationale Reaktion auf die Missachtung der Menschenrechte im Nationalsozialismus:

„Nie wieder! Das ist eine der entscheidenden Botschaften der AEMR.“¹²⁸ Artikel 1 der UN-Menschenrechtserklärung von 1948 lautet: „Alle Menschen sind frei und an Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Darin klingt die berühmte Revolutionsparole von 1789: *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit* – heute sollte man statt Brüderlichkeit eher den Begriff *Solidarität* verwenden – an.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte führte dazu, dass nun durch internationale Zusammenarbeit versucht wurde die Menschenrechte zu schützen. Dies war revolutionär. Denn bisher war es immer allein Aufgabe der Nationalstaaten für die Einhaltung der Menschenrechte gegenüber ihrer Bevölkerung Sorge zu

¹²⁷ Vgl. Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.11f.

¹²⁸ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.50.

tragen.¹²⁹ „Aber nicht nur in der Internationalisierung zeigte sich die AEMR innovativ, sondern auch in der Adressierung an `alle einzelnen und alle Organe der Gesellschaft´ die aufgefordert werden, die Menschenrechte zu achten und anzuerkennen.“¹³⁰

Weiters steht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, manifestiert in ihrem 1. Artikel, für die Unteilbarkeit der Menschenrechte. Für die Unterdrückten im – und die Gegner des – rassistischen Apartheidsregime Südafrikas war sie, laut Nelson Mandela, ein Leuchtfener der Hoffnung:

„Für alle Gegner dieses bösartigen Systems waren die schlichten, edlen Worte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein plötzlicher Hoffnungsstrahl in einem unserer finstersten Augenblicke. Während der vielen folgenden Jahre diente dieses Dokument ... als ein Leuchtfener und eine Inspiration für viele Millionen Südafrikaner. Es war ein Beweis, dass wir nicht allein waren, sondern Teil einer globalen Bewegung gegen den Rassismus und Kolonialismus, für Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit.“¹³¹

Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO 1948 markierte also den Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzes. Neben den 48 Staaten, welche für die Erklärung stimmten, enthielten sich acht der Stimme (die Ostblockstaaten, Saudi Arabien und Südafrika), Gegenstimmen gab es jedoch nicht. Um die Satzung der Charta und ihren Abschlusstext startete 1946 – unter dem Vorsitz der Menschenrechtsaktivistin und Ehefrau des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt *Eleanor Roosevelt* – eine zweijährige Diskussion im Rahmen der neu gegründeten UN-Menschenrechtskommission. Für damalige Verhältnisse war die Menschenrechtskommission mit Regierungsvertretern aus 18 Staaten (Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Jugoslawien, Libanon, Panama, Philippinen, Sowjetunion, Ukraine, Weißrußland, Uruguay und die USA) breitgefächert, so waren auch die Interessen unterschiedlich.¹³² „In den Entstehungsprozess flossen zum einen die westlichen

¹²⁹ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.50.

¹³⁰ Ebenda S.50.

¹³¹ Jahrbuch Menschenrechte. Frankfurt am Main: 1999. S.34. Zit. n.: Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.50.

¹³² Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.51.

Traditionen von Menschenrechtserklärungen und Grundrechtskatalogen ein, zum andern aber auch neue Akzentsetzungen vor allem im Bereich der Sozialrechte.“¹³³

Aufgrund dieser divergenten Zusammensetzung der Menschenrechtskommission gab es auch einiges an Unstimmigkeiten, weshalb der Abschlusstext der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sehr allgemein gehalten ist und dementsprechend einen großen Interpretationsspielraum eröffnet: „Generell lässt sich sagen: Internationale Menschenrechtsdokumente sind immer Resultat von Aushandlungsprozessen und Kompromissen und sie sind darum ausreichend abstrakt und weich definiert, dass sie unterschiedliche Deutungen zulassen.“¹³⁴

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besitzt politisch-moralische Autorität. Leider verfügt sie aber nicht über einen rechtsverbindlichen Charakter. Da die AEMR als Resolution der UN-Generalversammlung erlassen wurde, zählt sie eigentlich nicht zu den rechtlich bindenden Dokumenten. So:

„(...) fällt sie nicht in den Bereich der in Art.38 Abs.1 IGH-Statut kanonisierten Rechtsquellen mit Bindungswirkung (Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze) – wenngleich umstritten ist, ob dieser traditionelle Kanon die Völkerrechtsquellen erschöpfend aufzählt.“¹³⁵

Doch auch wenn sie „nur“ eine Idealvorstellung wiedergibt, hatte sie einen gigantischen Einfluss auf die allgemeine Sicht der Menschenrechte:

- „1. Die AEMR ist Bezugspunkt für alle regionalen Konventionen geworden.
2. Die AEMR wird durch weitgehende Übernahme in die Menschenrechtspakte zu bindendem Recht.
3. 75% der Völkergemeinschaft haben diese Pakte unterzeichnet.
4. Viele Staaten haben Elemente der AEMR in ihre Verfassungen aufgenommen.
5. ‚Friedliche Einmischung‘ (Volker Deile) ist mittlerweile normaler Standard bei schweren Menschenrechtsverletzungen.“¹³⁶

¹³³ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.51.

¹³⁴ Ebenda S.51.

¹³⁵ Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.147.

¹³⁶ Deile, Volker: Bilanz und Perspektiven der Menschenrechtsarbeit 50 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte. In: Fritzsche, Peter/Lohmann, Georg: Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Würzburg: Ergon Verlag, 2000. S. 53 f. Zit. n.: Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.53.

Doch allen Menschenrechten der UN-Menschenrechtscharta sind drei Verpflichtungsebenen immanent, an die sich die Vertragsstaaten halten sollten – *obligation to respect, protect and to fulfil*.¹³⁷

4.1.2 Die UN-Menschenrechtspakte

Durch den Kalten Krieg und die impliziten Streitigkeiten zwischen Ost und West, auch bezüglich Menschenrechte, konnte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht in eine einheitliche, rechtlich verbindliche Konvention übersetzt werden. Deshalb entwickelte man zwei getrennte Konventionen. Die Generalversammlung nahm diese Konventionen nach 20 Jahren – 1966 – als Zivil- und Sozialpakt an. Doch erst 1976 traten sie endlich in Kraft, erst zu diesem Zeitpunkt waren alle dafür nötigen Unterlagen ratifiziert. Durch den *Sozialpakt* (da er etwas früher als der Zivilpakt in Kraft trat, auch Pakt I genannt) wurden *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* verankert. Sie können in diese 5 Kategorien gegliedert werden: Recht auf Arbeit, Rechte im Arbeitsleben, Rechte auf Existenzsicherung, kulturelle und wissenschaftliche Rechte und das Diskriminierungsverbot. Die 145 Staaten, welche diesen Pakt unterzeichneten, mussten nicht alle Garantien sofort erfüllen, sondern unterliegen einer progressiven Implementierungspflicht.¹³⁸ Dies heißt:

„(...) sie müssen einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung der durch den Pakt geschützten Rechte ergreifen. Die Einhaltung der den Pakt I auferlegten Verpflichtungen wird im Rahmen eines Berichtssystems kontrolliert (...) die Vertragsstaaten [müssen] dem (...) Ausschuss Berichte über die getroffenen Maßnahmen, die erzielten Fortschritte sowie über Schwierigkeiten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Garantien vorlegen. Im Unterschied zu den meisten anderen Menschenrechtsverträgen existiert für den Sozialpakt weder ein Staaten- noch ein Individualbeschwerdeverfahren.“¹³⁹

Der *Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte*, auch Pakt II genannt, garantiert die Grundfreiheiten, die sogenannten klassischen Menschenrechte. Meist werden sie in folgende Kategorien unterteilt: Rechte zum Schutz der persönlichen Integrität, Freiheitsrechte, Verfahrensrechte, Politische Rechte, Diskriminierungsverbot und

¹³⁷ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.145.

¹³⁸ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.55.

¹³⁹ Ebenda S.55

Minderheitenrechte. Alle Vertragsstaaten müssen diese Rechte achten und ohne jegliche Diskriminierung gewährleisten. Durch ein Zusatzprotokoll besteht im Zivilpakt – im Unterschied zum Sozialpakt – die Möglichkeit Individualbeschwerden einzureichen. Weiters haben sich die 148 Vertragsstaaten, im Rahmen des zweiten Zusatzprotokolls des Zivilpakts zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet.¹⁴⁰

An dieser Stelle möchte ich kurz die Möglichkeit der Individualbeschwerde behandeln. Denn die Möglichkeit Menschenrechte einzuklagen, wenn sie verletzt werden – vor allem der Umstand, dass sie von einzelnen Personen eingeklagt werden können – ist revolutionär. Allerdings hat sie innerhalb des UN-Systems keine gerichtsförmige Gestalt angenommen, sondern – im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention, auf die ich später noch genauer eingehen werde – nur eine rechtsähnliche. Das heißt, der die Menschenrechte verletzende Vertragsstaat wird nur aufgefordert diese Handlungen einzustellen und eine Wiedergutmachung zu leisten, jedoch nicht verurteilt. Trotz all dieser Unzulänglichkeiten, welche die Individualbeschwerde auszeichnen ist sie:

„(...) ein Meilenstein zur Anerkennung von Individuen als Subjekte internationalen Rechts. Strukturell kann nur sie eine Sicherung der Menschenrechte gegen das Verhalten des eigenen Staates gewährleisten, erst durch sie `reifen` die Menschenrechte zu vollständigen Menschenrechten.“¹⁴¹

Die zwei Pakte bilden gemeinsam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie mit dem zweiten Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe die *Universal Bill of Rights*.¹⁴²

Durch die beiden Menschenrechtspakte kam es zu vielen positiven Neuerungen. Beispielsweise wurden Elemente der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 rechtsverbindlich und durch die eingesetzten Ausschüsse überprüfbar. Als Resultat der Entkolonialisierung kam das Recht auf Selbstbestimmung der Völker hinzu, es leitet sowohl den Sozial- als auch den Zivilpakt ein. Doch trauriger Weise wurden einige genauso wichtige Bestimmungen wie beispielsweise das Recht auf

¹⁴⁰ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.55.

¹⁴¹ Vgl. Ebenda S.70.

¹⁴² Vgl. Ebenda S.56.

Asyl nicht mehr in die Pakte aufgenommen.¹⁴³ Im Folgenden möchte ich einige wichtige Abkommen hervorheben und genauer beleuchten.

4.1.3 Die UN-Konventionen

All diese im Folgenden behandelten Konventionen spielen bei der Normensetzung und Umsetzung der Menschenrechte eine wichtige Rolle, auch deshalb weil sie ein Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren beinhalten. Trotzdem ist es schwer ein politisches Kontrollsystem für die Nationalstaaten zu implementieren, welche sich zur Einhaltung der Menschenrechte vertraglich verpflichtet haben. Bei dieser Problematik spielt ihre Möglichkeit mit „Vorbehalt“ zu unterzeichnen, eine wichtige Rolle, da diese Vorbehaltsmöglichkeit negative Folgen für die Konvention hat. Ihre Wirkung wird dadurch enorm geschwächt.¹⁴⁴

4.1.3.1 Die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung

Zuerst ist an dieser Stelle die *Internationale Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung* (CERD – Committee on Elimination of Racial Discrimination) zu erwähnen. Sie trat schon vor den Pakten in Kraft. Dies war wichtig, da sich das Vorankommen mit den beiden Pakten verzögerte, es in Europa jedoch zu mehreren antisemitischen Vorfällen gekommen war und das rassistische Apartheidregime allem zu Wider lief, wofür die UNO stand.¹⁴⁵

„Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten:

- dem Rassismus staatlicher Stellen entgegenzuwirken,
- Rechte, die durch andere Konventionen verbürgt sind, ohne rassistische Diskriminierung zu gewährleisten,
- den Zugang zu öffentlichen Orten und Diensten zu garantieren,
- rassistische Propaganda zu verbieten und unter bestimmten Umständen Fördermaßnahmen für ethnische Gruppen zu ergreifen,
- präventive Bildungsmaßnahmen bereitzustellen,
- Anti-Diskriminierungsgesetze werden nicht verpflichtend vorgeschrieben, werden aber in Übereinstimmung mit dem Geiste der Konvention angesehen.“¹⁴⁶

¹⁴³ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.56f.

¹⁴⁴ Vgl. Ebenda S.59f.

¹⁴⁵ Vgl. Ebenda S.57.

¹⁴⁶ Wolfrum, Rüdiger: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Inhalt und Verfahren seiner Durchsetzung. In: Baum, G./Riedel, E./Schaefer, M. (Hrsg.): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos Verlag, 1998. Zit.n.: Ebenda S.57.

Die Konvention fasst den Begriff der Rassendiskriminierung sehr weit. Sie geht davon aus, dass unter jene Diskriminierung, jede „(...) auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum (...)“¹⁴⁷ basierende Unterscheidung beziehungsweise Beschränkung der Menschenrechte, fällt.

4.1.3.2 Die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau

Eine weitere, sehr wichtige Konvention ist die 1979 verabschiedete und 1981 in Kraft getretene: *Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau*, auch *CEDAW* genannt (Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women). CEDAW wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, weltweit die Menschenrechte der Frauen zu stärken und zählt seit ihrer Verabschiedung zu den wichtigsten Menschenrechtsdokumenten. Mittlerweile gibt es 187 Mitgliedsstaaten, aber auch 23 Staaten, welche die Konvention weder unterschrieben, noch ratifiziert haben (beispielsweise der Vatikan und mehrere islamische Staaten) Die USA hat die Konvention zwar unterschrieben aber nicht ratifiziert. Die CEDAW-Kommission, überwacht die Einhaltung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten und seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls im Jahr 2000, ist sie auch für Individualbeschwerden und für Untersuchungen im Fall einer Verletzung der Konvention zuständig. Die CEDAW will, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die nicht nur die rechtliche (de jure), sondern auch die tatsächliche (de facto) Gleichberechtigung von Frau und Mann herbeiführen.¹⁴⁸

„Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, rechtliche Vorschriften – aber auch Gepflogenheiten –, welche Frauen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben. Ferner ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gesetzlich zu verbieten und Opfern von Diskriminierungen der Zugang zu einem Gericht zu ermöglichen. Weiter verpflichtet die Frauenrechtskonvention die Vertragsstaaten zur Ergreifung staatlicher Maßnahmen gegen diskriminierende Rollenverteilungen zwischen Mann und Frau sowie gegen Frauenhandel und Ausbeutung der Prostitution. (...) [Weiters] enthält das Abkommen auch eine Liste von allgemeinen Menschenrechten, deren uneingeschränkte Ausübung durch Frauen als besonders gefährdet angesehen wird.“¹⁴⁹

¹⁴⁷ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.57.

¹⁴⁸ Vgl. Neuhold, Brita/Pristner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck: Studienverlag, 2003. S.49f.

¹⁴⁹ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.58.

Die Mitgliedsstaaten sollten in regelmäßigen Abständen Berichte an die Kommission schicken, damit überprüft werden kann, ob der jeweilige Staat versucht den Forderungen der CEDAW nachzukommen. Die Mitgliedsstaaten haben aber das Recht Vorbehalte gegen einzelne CEDAW Bestimmungen anzumelden, wenn sie diese mit ihren Gesetzen als nicht vereinbar ansehen (einige islamische Staaten verweisen hier auf die Scharia). Die Kommission lässt diesen problematischen Umstand der Vorbehalte nur deshalb zu, weil die Staaten durch ihre Mitgliedschaft wenigstens verpflichtet sind die anderen Bestimmungen der Konvention zu erfüllen und die Kommission so weiterhin das Berichtsprüfungsverfahren anwenden kann. Schwierig ist auch der Aspekt, dass die CEDAW, im Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen, keine Sanktionsmöglichkeiten hat. Sie kann einen Staat nur auffordern die Konvention nicht zu verletzen. Denn diese Aufforderung stellt kein Präjudiz dar, also keine hochrichterliche Entscheidung, die bei der Beurteilung von Rechtsfällen verwendet wird.¹⁵⁰

4.1.3.3 Konvention über die Rechte des Kindes

Ein weiteres Abkommen von großer Wichtigkeit ist die *Konvention über die Rechte des Kindes* (CRC – Convention on the Rights of the Child). Sie wurde erst 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossen, trat 1992 in Kraft und wurde von 191 Staaten unterzeichnet. Ihr Ziel ist es alle Menschen unter 18 Schutz, Unterstützung und vor allem Gehör zu gewährleisten.¹⁵¹

Angesichts der körperlichen, sexualisierten und psychischen Gewalt, die an den wehrlosesten Mitgliedern unserer Gesellschaft, den Kindern, jeden Tag begangen werden war diese Konvention längst überfällig. Außerdem wird die Konvention noch durch zwei Zusatzprotokolle – das erste betrifft den empörenden Umstand der Kindersoldaten, der zweite den des Kinderhandels in die Prostitution oder in sonstige ausbeuterische Verhältnisse und den der Kinderpornographie – ergänzt:

„Das Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (am 12.Februar 2002 in Kraft getreten,) und das

¹⁵⁰ Vgl. Neuhold, Brita/Pristner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck: Studienverlag, 2003. S.49f.

¹⁵¹ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S S.59.

(...) betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie (am 18. Januar 2002 in Kraft getreten) ergänzen die Konvention.“¹⁵²

4.1.3.4 Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Eines der wichtigsten Abkommen, ist die 1987 in Kraft getretene *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (CAT – Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment). Sie wurde von 145 Vertragsstaaten unterschrieben. Das Folterverbot ist „notstandsfest“. Es kann unter egal welchen Umständen – sei es innenpolitische Instabilität, Kriegsgefahr, Krieg oder irgendwelche anderen öffentliche Notstände – nie eingeschränkt, oder gar ganz außer Kraft gesetzt werden.¹⁵³ In der Konvention wird Folter wie folgt beschrieben:

„(...) jede Handlung, durch die eine Person vorsätzlich große, körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderem aus irgendeine Art von Diskriminierungen beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden.“¹⁵⁴

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Konvention 1988 unterzeichnet und 1994 ratifiziert. Doch nach dem 11. September 2001 und den terroristischen Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon, wurde dieses bis dahin unhinterfragbare Übereinkommen gegen die Folter wieder in Frage gestellt werden. Das ohnehin leidlich vorhandene Menschenrechtsbewusstsein ging offensichtlich zu Gunsten der neuen Feindbilder des Westens verloren, denn die USA und ihre Verbündeten setzten sich über dieses Folterverbot hinweg.

Davon zeugt ihr Verhalten nach den Anschlägen von 9/11 im Irak und in Afghanistan, sowie gegenüber gefangen genommenen Terroristen oder Verdächtigen. Denn 2004 hat der damalige US-Präsident George W. Bush einen Präsidialerlass (Executive order) unterschrieben, der einberufene Kommandotruppen autorisiert, sich bei ihren

¹⁵² Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.59.

¹⁵³ Vgl. Ebenda S.58.

¹⁵⁴ Ebenda S.58.

Aufgaben, wie der Fahndung und Festnahme von Terrorverdächtigen, nicht an gesetzliche Regelungen – nationaler wie auch internationaler – halten zu müssen. Diese *Executive order* steht ganz offensichtlich im Widerspruch zur UN-Konvention gegen Folter.¹⁵⁵ Und all dies trotz des Umstands, dass das Folterverbot nach wie vor eine menschenrechtliche Errungenschaft von enormer Bedeutung darstellt, die nie aufgehoben werden darf.¹⁵⁶

„Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 drohten die Menschenrechte durch den Vorrang staatlicher Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen marginalisiert zu werden. Doch seit dem Reformgipfel zum 60-jährigen Bestehen der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 2005 können durchaus wieder substanzielle Fortschritte und Verbesserungen im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes festgehalten werden.“¹⁵⁷

4.1.4 Der Menschenrechtsrat: Nachfolger der Menschenrechtskommission

Seit den Ereignissen von „9/11“ lief der Menschenrechtsschutz zunehmend Gefahr, von den nun an erster Stelle auf der internationalen Agenda der westlichen Länder stehenden, nationalen Sicherheits- sowie Verteidigungsmaßnahmen, ausgehöhlt zu werden. Aus diesem Grund beschlossen die Regierungschefs 2005 auf dem UN-Reformgipfel – anlässlich des 60 jährigen Bestehen der Vereinten Nationen – eine Stärkung der UN-Einrichtungen, welche mit dem internationalen Menschenrechtsschutz betraut sind. Eines der wichtigsten Reformprodukte ist der UN-Menschenrechtsrat, welcher 2006 die immer mehr politisierte Menschenrechtskommission ablöste und seine Arbeit schon im Jahr 2007 aufnahm. Die Menschenrechtskommission war lange eines der wichtigsten Instrumente der UNO, an die sich sowohl Individuen, Gruppen und auch Staaten richten konnten. Zur Zeit der Gründung der Vereinten Nationen war sie, wie ich schon weiter oben erwähnte, mit der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betraut, sie konnte Sonderberichtersteller ausschicken um die Umsetzung der Menschenrechtsnormen in den Mitgliedsstaaten zu untersuchen. Außerdem sprach sie Verurteilungen und Empfehlungen gegenüber den Vertragsstaaten aus bezüglich der Umsetzung der Menschenrechte. Doch ein großes Problem stellte der Umstand

¹⁵⁵ Vgl. Ziegler, Jean: Der Hass auf den Westen. Wie sich die armen Völker gegen den wirtschaftlichen Weltkrieg wehren. München: C. Bertelsmann Verlag, 2009. S.109.

¹⁵⁶ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.52.

¹⁵⁷ Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,6,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art6. Letzter Zugriff am: 08.12.2011.

dar, dass die Kommission nicht ständig tagte und auch kein Hauptorgan der Vereinten Nationen war. Weiters kam es immer wieder zum Schlagabtausch zwischen globalen Süden und Westen. Die Länder des Südens warfen dem Westen vor wie so oft eine Doppelmoral zu ihren Gunsten zu vertreten und im Namen ihrer wirtschaftlichen Interessen Menschenrechte zu relativieren. Die westlichen Länder wiederum warfen autoritären Staaten in Afrika und Asien vor, unter dem Vorwand unterschiedliche kulturelle Werte zu haben, Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Anstatt die Kommission also als Forum für den Menschenrechtsschutz zu nutzen, wurde sie für die jeweils eigenen politischen Ziele der Mitgliedsstaaten missbraucht, da ihre Mitglieder ja weisungsabhängige Vertreter ihrer Staaten waren¹⁵⁸.

„Doch die MRK [Menschenrechtskommission] war stets auch ein politisches Gremium, da ihre Mitglieder weisungsabhängige Vertreter der (...) Mitgliedstaaten waren. Die Kontroversen um die Art und Reichweite des Menschenrechtsschutzes wurden immer stärker von der Grundspannung zwischen der Staatensouveränität und dem Anspruch der Staatengemeinschaft nach Beachtung der kollektiven Normen geprägt, die Menschenrechte immer häufiger zum politischen Schlagabtausch instrumentalisiert. (...) Die Tendenz, das Forum der MRK nicht zum Schutz der Menschenrechte zu nutzen, sondern dazu, Kritik am eigenen Staat zu verhindern und andere anzuklagen, führte die MRK in eine Selbstzerstörung auf Raten, durch die sie ihre Glaubwürdigkeit immer weiter verspielte.“¹⁵⁹

Der UN-Generalsekretär vertrat aber die Ansicht, dass eine Reform der Kommission keinen Sinn hätte, da sie mittlerweile schon so in Verruf geraten sei, dass sie dem Ansehen der gesamten UNO schaden würde. Er schlug der Generalversammlung vor eine neue Institution zu schaffen – den Menschenrechtsrat. Trotz aller Reformvorschläge, hatte er in vielen Bereichen große Ähnlichkeit mit der Menschenrechtskommission. Doch es gab auch Neuerungen, wie beispielsweise den *UPR-Prozess – Universal Periodic Review Prozess*, im Zuge dessen alle Staaten mit Hilfe eines bestimmten Verfahrens auf ihre Einhaltung der Menschenrechte überprüft werden sollten.¹⁶⁰ Das Verfahren läuft folgendermaßen ab:

„Das Verfahren sieht die turnusmäßige Überprüfung der Menschenrechtsverträge, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sowie die menschenrechtlichen Zusagen, welche Staaten bei ihren Kandidaturen für den Menschenrechtsrat

¹⁵⁸ Vgl. unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,6,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art6. Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁵⁹ Ebenda.

¹⁶⁰ Vgl. Ebenda.

gegeben haben. Das Verfahren besteht (...) in der Sammlung und Auswertung menschenrechtsrelevanter Informationen über ein Land, aufgrund derer dann Empfehlungen an die überprüften Staaten ausgesprochen werden können.¹⁶¹

Die im Rahmen des UPR-Prozess getroffenen Empfehlungen des Rates sind nicht rechtsverbindlich. Neu geschaffen wurde auch ein *Beratender Ausschuss*, bestehend aus achtzehn Experten und Expertinnen, der dem Menschenrechtsrat sozusagen als „Think-Tank“ dient.¹⁶²

Der Menschenrechtsrat besitzt 47 Mitgliedsstaaten und hat seinen Sitz ebenfalls – wie früher die Menschenrechtskommission – in Genf. Die Sitze im Rat werden ebenfalls in fünf Regionalgruppen eingeteilt, die Anzahl nach geographischer Ausgewogenheit bestimmt. So haben Afrika und Asien jeweils dreizehn Sitze, Lateinamerika acht Sitze, die osteuropäischen Länder sechs Sitze und die westeuropäische Staaten zu denen auch Kanada, USA, Neuseeland, Australien und Israel gehören haben sieben Sitze inne. Die Wahlen werden direkt durch die UN-Generalversammlung durchgeführt, anders als bei der Menschenrechtskonvention, welche durch den UN- Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurde. Jedes Jahr wird ein Drittel der Sitze neu gewählt (wählbar sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen), die Amtszeit eines Landes beträgt jeweils drei Jahre.¹⁶³

Für die nächsten Jahre stellen sich die Mitgliedsstaaten wie folgt zusammen:

Afrikanische Staaten: Angola 2013, Benin 2014, Botswana 2014, Burkina Faso 2014, Cameroon 2012, Congo 2014, Djibouti 2012, Libya 2013, Mauritania 2013, Mauritius 2012, Nigeria 2012, Senegal 2012, Uganda 2013.

Lateinamerikanische und Karibische Staaten: Chile 2014, Costa Rica 2014, Cuba 2012, Ecuador 2013, Guatemala 2013, Mexico 2012, Peru 2014, Uruguay 2012.

¹⁶¹ Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,4,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art4 Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁶² Vgl. unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,3,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art3 Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁶³ Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,2,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art2. Letzter Zugriff: 08.12.2011

Asiatische Staaten: Bangladesh 2012, China 2012, India 2014, Indonesia 2014, Jordan 2012, Kuwait 2014, Kyrgyzstan 2012, Malaysia 2013, Maldives 2013, Philippines 2014, Qatar 2013, Saudi Arabia 2012, Thailand 2013.

Osteuropäische Staaten: Czech Republic 2014, Hungary 2012, Poland 2013, Republic of Moldova 2013, Romania 2014, Russian Federation 2012.

Westeuropäische und andere westliche Staaten: Austria 2014, Belgium 2012, Italy 2014, Norway 2012, Spain 2013, Switzerland 2013, United States 2012.¹⁶⁴

Doch das Wahlverfahren stieß auch auf einige Vorbehalte, vor allem in demokratischen Staaten. Sie fürchteten, dass damit der Einzug von Menschenrechte verletzende Staaten in den Menschenrechtsrat nicht gerade erschwert werden würde. „Mit dem Regionalproporz in Verbindung mit dem 50 – Prozent –Quorum seien die Hürden für den Einzug in den Rat zu niedrig, so dass auch Staaten mit fragwürdiger Menschenrechtsbilanz diese allzu leicht überwinden könnten.“¹⁶⁵ Dies war dann auch der Fall. „(...) mit China, Russland, Kuba und Pakistan [waren] gleich nach den ersten Wahlen im Mai 2006 wieder eine Reihe von Staaten vertreten, die sich schon in der MRK nicht als wirkliche Verteidiger der Menschenrechte hervorgetan hatten.“¹⁶⁶

Der Menschenrechtsrat wird durch ein Präsidium geführt, mit einem Präsidenten und vier Stellvertretern, dieses wird durch den Hochkommissar für Menschenrechte (OHCHR) – seit 2008 wird dieses Amt von der südafrikanischen Rechtswissenschaftlerin Navi Pillay bekleidet – unterstützt. Anders als die Menschenrechtskommission ist der Menschenrechtsrat ein permanentes Organ, das bedeutet in der Praxis, dass er mindestens dreimal im Jahr für jeweils zehn Wochen zusammenkommt, um die anfallenden Aufgaben zu bearbeiten. Außerdem können Ratsmitglieder Sondersitzungen beantragen, wenn sie dabei von einem Drittel des

¹⁶⁴ Vgl. unter URL: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/groups1112.htm>. Letzter Zugriff: 14.12.2011.

¹⁶⁵ Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,2,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art2. Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁶⁶ Ebenda. Letzter Zugriff: 08.12.2011.

Menschenrechtsrats unterstützt werden. In den vier Jahren seines Bestehens ist der Rat schon siebenmal zusammengetreten.¹⁶⁷

„(...) viermal, um sich mit dem Israel-Libanon bzw. dem Israel-Palästina-Konflikt zu befassen, und jeweils einmal zur Situation in Darfur, zur Menschenrechtssituation in Birma/Myanmar, sowie zur Frage des Rechts auf Nahrung vor dem Hintergrund steigender Lebensmittelpreise.“¹⁶⁸

Festzuhalten bleibt, dass der Menschenrechtsrat mittlerweile genauso politisiert wurde, wie die Menschenrechtskommission, die Konfliktlinien, verlaufen ähnlich, denn auch die Mitglieder des Menschenrechtsrats sind als Regierungsvertreter tätig.

„Dies bleibt natürlich nicht ohne Einfluß auf die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse der Kommission, wenn man berücksichtigt, dass sich hier Demokratien und Diktaturen, Vertreter des Nordens, des Südens und des Westens ebenso gegenüber sitzen, wie Vertreter unterschiedlicher Transformationsgesellschaften.“¹⁶⁹

Vor allem die Vertreter der Islamkonferenz fühlen sich von westlichen Ländern diskriminiert (aufgrund des allgemeinen Kampfes gegen den Terrorismus, vorwiegend gegen den islamistischen). Die westlichen Länder wiederum kritisieren die von der Sharia geprägte menschenrechtliche Auffassung vieler islamischer Länder, welche nicht mit der des Menschenrechtsrats übereinstimmen:

„(...) Vertreter der Islamkonferenz (OIC) wie Pakistan [insistieren] darauf, eigene Instrumente und Verfahren auf der Grundlage der Kairoer Erklärung von 1990 zu erarbeiten, was angesichts der Rückbindung der Menschenrechte an die Sharia auf die Gewährung von 'Gläubigenrechten' hinauslaufen und die Universalität der Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Frage stellen würde. Andererseits sieht sich die islamische Welt Diffamierungen ausgesetzt, deren Entstehung maßgeblich mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus zusammenhängen dürfte.“¹⁷⁰

Der Menschenrechtsrat spielt eine wichtige Rolle, im internationalen Diskurs über die Normen und Ausgestaltung der Menschenrechte. Trotz all seiner Mängel bleibt er ein notwendiges Diskussionsforum. Es liegt an den Staaten, sich aneinander kooperativ zu zeigen, und ihre gemeinsame Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte

¹⁶⁷ Vgl. Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,3,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art3. Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁶⁸ Ebenda. Letzter Zugriff: 08.12.2011

¹⁶⁹ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.62.

¹⁷⁰ Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,5,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art5. Letzter Zugriff:08.12.2011.

wahrzunehmen, sowie gemeinsam nach Lösungen zu suchen, beziehungsweise für Verbesserungsvorschläge offen zu sein.¹⁷¹ An dieser Stelle ist auch die Rolle der *Ausschüsse* auszuführen. Die Ausschüsse sind im Unterschied zur politischen Institution des Menschenrechtsrats zu sehen, denn sie bestehen aus unabhängigen Experten, welche von den Mitgliedsstaaten der jeweiligen Konvention gewählt werden. Jeder Ausschuss, jedes Expertengremium wacht über jeweils eine Konvention.

„- Sie prüfen die Staatenberichte, in denen die Vertragsstaaten regelmäßig und Artikel für Artikel über die Fortschritte oder Schwierigkeiten bei den zu respektierenden, zu fördernden und zu schützenden Menschenrechten berichten.

- Sie formulieren im Sinne eines konstruktiven Dialoges Vorschläge und Empfehlungen an die Staaten zur Verbesserung ihrer Menschenrechtspolitik.

- Sie prüfen Mitteilungen, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer habe seine Verpflichtungen verletzt (Staatenbeschwerdeverfahren)

- Sie verhandeln Individualbeschwerden.

- Sie verfassen General Comments zu drängenden Menschenrechtsfragen im Rahmen ihres Mandats, eine Art Zusammenfassung vorherrschender Expertenauffassung zu einem konkreten Thema, die meinungsbildend für den internationalen Menschenrechtsdiskurs werden kann.“¹⁷²

Kritiker machen jedoch auf die zu wenig vorhandene Unabhängigkeit vieler Experten aufmerksam. Vielerorts lautwerdende, kritische Stimmen bemängeln das gesamte Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen. Peter Fritzsche fasst diese wie folgt zusammen:

„1. Ratifizierungslücken. 2. Ausufernde Vorbehaltspraxis. 3. Ausbleibende, unzureichende oder unangemessen verspätete Berichte. 4. Überschneidung der Berichterstattungspflichten. 5. Mangelnde Bekanntmachung der Empfehlungen und Kommentare der Ausschüsse in der Öffentlichkeit. 6. Mangelhaftes follow up. 7. Mangelnde Unabhängigkeit einiger Experten. 8. Mangelhafte Arbeitsteilung zwischen politischen Vertretern und Experten. 9. Boykottierung der Arbeit der Sonderberichtersteller durch betroffene Staaten. 10. Fehlender ‚politischer Wille‘ der Umsetzung. 11. Fehlende Ressourcen.“¹⁷³

¹⁷¹ Vgl. Unter URL:

http://www.bpb.de/publikationen/440GS5,6,0,Der_UNMenschenrechtsrat%3A_Neue_Kraft_f%FCr_de_n_Menschenrechtsschutz.html#art6. Letzter Zugriff: 08.12.2011.

¹⁷² Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.66.

¹⁷³ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.68.

4.1.5 Der Hohe Kommissar für Menschenrechte – UNHCHR

Der Hohe Kommissar ist der hauptverantwortliche Amtsträger für Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen. Der französische Völkerrechtler René Cassin forderte schon 1947 einen Hochkommissar für Menschenrechte, doch erst 1993 wurde dieses Mandat durch die Vereinten Nationen eingeführt. Dies hatte vor allem zwei Ursachen. Einerseits waren die Regierungen in West-, Mittel- und Osteuropa – nach dem Untergang des Kommunismus und dem Zerfall der Sowjetunion – für einen besseren sowie umfangreicheren Schutz der Menschenrechte empfänglicher. Andererseits kam es weltweit zu einer Explosion von Konflikten und damit einhergehend zu einer Eskalation von Menschenrechtsverletzungen, in Europa vor allem auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Das Amt war Produkt langwieriger Verhandlungen zwischen „Süden“ und „Westen“. Während die südlichen Länder die Aufgaben des Hohen Kommissars sehr eng auslegten und ihn vor allem mit der Sicherstellung der Umsetzung des „Rechts auf Entwicklung“ beauftragen wollten, hätten die westlichen Länder ihm mehr Rechte zuerkannt.¹⁷⁴

Schließlich einigte man sich darauf ihm zwei große Aufgabenbereiche zuzuteilen. Der erste betrifft die Koordination der gesamten Aktivitäten bezüglich Erhaltung, Protektion und Förderung der Menschenrechte, darunter fallen neben der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Menschenrechtsinstrumentariums auch Bildungsprogramme bezüglich Menschenrechte.¹⁷⁵

An dieser Stelle möchte ich noch einen kurzen Einschub bezüglich Menschenrechtsbildung vornehmen, da ich die Auffassung verrete, dass diese von unschätzbarem Wert für die Entwicklung der Menschenrechte ist. Weiters kann man in Schulen die „unantastbare Menschenwürde“ nur vermitteln, wenn man den hierbei zu „erziehenden“ Menschen selbst mit Anerkennung und Wohlwollen begegnet:

„MRB [Menschenrechtsbildung] die als verordnete daherkäme, würde die Menschen nicht erreichen. Die Anerkennung gleicher Würde kann man nicht verordnen, aber es gibt Wege einer Lernkultur, um die Bereitschaft zu stärken, gleiche Rechte und gleiche Würde zu akzeptieren: Empowerment heißt das `magic word´ in der internationalen Diskussion. Es geht um das Starkmachen von Menschen als Grundlage für ihre Offenheit und Toleranz. (...) nur die, die selber Anerkennung

¹⁷⁴ Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.122f.

¹⁷⁵ Vgl. Ebenda S.122f.

erfahren haben, sind fähig, andere als gleichberechtigt anzuerkennen und ihr Anderssein zu tolerieren.“¹⁷⁶

Menschenrechtsbildung, vor allem Bewusstseinsbildung führt zu positiven Verbesserungen bezüglich Menschenrechtsschutzes. Somit ist sie ein wichtiger Teil der Menschenrechtsentwicklung. Der zweite Bereich umfasst praktische Aufgaben. Unter anderem beratende Dienste, sowie technische und finanzielle Hilfe. Aber auch, die im Artikel 4f geforderte: „(...) aktive Rolle, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen, sowie die Fortdauer der Menschenrechtsverletzungen überall in der Welt zu verhindern.“¹⁷⁷ Um dies bewerkstelligen zu können muss der Hohe Kommissar für Menschenrechte auch die Möglichkeit haben, sich mit den jeweiligen Regierungsvertretern in Verbindung zu setzen, um die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen. Doch das Amt des Hohen Kommissars weist auch einige Mängel auf, wodurch es zu Enttäuschungen auf beiden Seiten kommt, auf denen der sogenannten Entwicklungsländer und auf Seite der westlichen Länder.¹⁷⁸

„Weder ist es ihm möglich, gravierende Menschenrechtsverletzungen demonstrativ anzuprangern und die betreffenden Regime zu einem Kurswechsel zu veranlassen. Noch reichen seine Kompetenzen aus, um gegen den Widerstand der Industriestaaten das `Recht auf Entwicklung´ wesentlich voranzubringen.“¹⁷⁹

Weiters führt Peter J. Opitz an, dass etwaige Erfolge eher Produkte vertraulicher Verhandlungen sind, als die von spektakulären Medieninszenierungen. Er betont, dass es aus diesem Grund wichtig wäre, eine Persönlichkeit in diesem Amt zu wissen, welche es versteht mit diesen oft komplizierten und sensiblen Situationen umzugehen.¹⁸⁰

4.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist dem Zivilpakt über politische und bürgerliche Rechte sehr ähnlich. Jedoch wurde sie schon 1950, also schon 25 Jahre vor dem Zivilpakt vom Europarat, in Rom beschlossen. Den Anstoß für die

¹⁷⁶ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.175.

¹⁷⁷ Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002. S.123.

¹⁷⁸ Vgl. Ebenda S.123.

¹⁷⁹ Ebenda S.123.

¹⁸⁰ Ebenda S.123.

Konvention lieferten wie im Fall der UNO die Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Der Europarat besteht unabhängig von der EU und wurde von 46 Mitgliedsstaaten unterschrieben. In Artikel 2 bis 14 werden – wie bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO – wichtige Freiheitsrechte festgeschrieben, wie beispielsweise das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, keine Strafe ohne Gesetz, Gedanken-/ Gewissens-/ und Religionsfreiheit, etc. Die Europäische Menschenrechtskonvention wird zwar durch dreizehn Zusatzprotokolle ergänzt, doch trotzdem enthält sie Mängel. Sie behandelt beispielsweise kein Asylrecht und auch die wirtschaftliche und sozialen Rechte werden nur mangelhaft, durch die später hinzugekommene europäische Sozialcharta abgedeckt. Besonders das elfte Zusatzprotokoll hatte umfassende Auswirkungen, denn die bisherigen Durchsetzungsorgane: Die Europäische Kommission für Menschenrechte, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee, wurden durch den *neuen, ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ersetzt*.¹⁸¹

Die EMRK galt in der EU bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nach der Judikatur des EUGH als primärrechtlich verankert, und zwar im Zuge der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Im Vertrag von Lissabon wurde dies nunmehr dezidiert niedergeschrieben – Artikel 6 EUV. Weiters normiert Artikel 6 EUV den Beitritt der EU zur EMRK. Dieser Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen, es laufen gegenwärtig Verhandlungen.

4.2.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - EGMR

Die Europäische Menschenrechtskonvention ermöglicht zwei Beschwerdeverfahren, einerseits die Staatenbeschwerde, andererseits die Individualbeschwerde. Durch die Institution des neuen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte war es also erstmals *weltweit* möglich, dass Individuen, einzelne Bürger, die sich durch den jeweiligen Vertragsstaat in ihren Menschenrechten verletzt fühlen an eine internationale Institution wenden konnten und die Staaten rechtsverbindliche Strafen zu erwarten haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist also eine Weltpremiere, da seine rechtskräftigen Urteile völkerrechtlich verbindlich sind, dies

¹⁸¹ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.75f.

wird später genauer ausgeführt. Aber auch Staaten können gegen andere Vertragsstaaten Beschwerden erheben, dies war bis jetzt aber nur sehr selten der Fall¹⁸².

„(...) neben Staatenbeschwerden besteht jedoch auch die Möglichkeit von Staatenbeschwerden, d.h. von Beschwerden eines Vertragsstaates gegen einen anderen. Staatenbeschwerden sind bisher nur sehr selten ergriffen worden, doch kann solchen Beschwerden im Einzelfall eine (große) politische Bedeutung zukommen.“¹⁸³

Die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind unabhängig und vertreten keinen Staat, obwohl sich die Anzahl der Richter nach der Anzahl der Vertragsparteien richtet. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Aufgabe inne, die Umsetzung der Urteile des EGMR zu überwachen. Bevor man sich an ihn wenden kann, muss man natürlich erst den innerstaatlichen Rechtsweg gegangen sein und seine Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach dem Urteilsspruch der nationalen Rechtsinstanz erheben.¹⁸⁴ Wie weiter oben erwähnt sind die Urteile des EGMR völkerrechtlich verbindlich:

„Wenn der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellt, beinhaltet das Urteil für den betroffenen Staat die Verpflichtung, in Zukunft ähnliche Verletzungen zu vermeiden. Außerdem kann der Gerichtshof dem in seinen Rechten verletzten Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung gewähren. Diese kann auch eine finanzielle Entschädigung umfassen, die der betroffene Staat zu zahlen hat.“¹⁸⁵

Weiters kam es durch die Urteile des EMGR, mit welchen Staaten verurteilt wurden, zu tatsächlichen nationalen Gesetzesänderungen sowie zu einem verbesserten Umgang der Vertragsstaaten mit den Menschenrechten. Im Folgenden sollen nur einige Beispiele dieser Änderungen angeführt werden:

„-Österreich änderte seine Gesetze über die Behandlung von Strafgefangenen in Krankenhäusern und gewährt nun auch in Österreich wohnenden Ausländern Sozialhilfe;

-Belgien änderte die Gesetze bezüglich Obdachloser und beseitigte die Benachteiligung unehelicher Kinder;

-Dänemark änderte seine Gesetze über die Untersuchungshaft;

-Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich haben das Abhören von Telefongesprächen gesetzlich geregelt;

-Das Vereinigte Königreich verbot die Prügelstrafe in den Schulen;

¹⁸² Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.77.

¹⁸³ Unter URL: http://www.humanrights.ch/instrumente/europ_abkommen/emrk.html. Zit. n.: Ebenda S.77.

¹⁸⁴ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.78.

¹⁸⁵ Ebenda S.78.

- Italien machte die Anwesenheit eines Verteidigers in Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof zur Pflicht;
- Portugal reformierte die Verwaltungsgerichtsbarkeit und erhöhte die Anzahl der Richter;
- Die Schweiz reformierte die Organisation und Verfahren ihrer Strafgerichte; etc.“¹⁸⁶

4.2.2 Die Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta über wirtschaftliche und soziale Grundrechte komplementiert die Europäische Menschenrechtskonvention und ist dem UN-Sozialpakt sehr ähnlich. Nicht nur aufgrund derselben Themen, die sie zum Gegenstand haben, sondern auch aufgrund der mangelnden Schutzfunktion, da beiden nur das Berichtprüfungsverfahren als Durchsetzungsinstrument zur Verfügung stehen. Ihre neunzehn grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Rechte gestalten sich jedoch nur als Verpflichtungen der Staaten aus, nicht als einklagbare, individuelle Rechte. Neben der schwachen Schutzfunktion bestehen noch weitere Mängel. Die Vertragsstaaten müssen nur zehn der neunzehn Artikel anerkennen, darin müssen wiederum nur fünf der sieben als am wichtigsten erachteten Rechte¹⁸⁷ vorhanden sein. Der Europarat verabschiedete 1996 eine revidierte Sozialcharta, darin sind einige Ergänzungen und Verbesserungen vorhanden, wie beispielsweise der Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.¹⁸⁸

Trotz der mangelnden Schutzfunktion, hat die Europäische Sozialcharta auch einige Erfolge zu verzeichnen. Sie führte unter anderem „(...) in Irland und Großbritannien zu gleichen Rechten für Kinder von verheirateten und unverheirateten Eltern, in den Niederlanden zu einem Mutterschaftsurlaub von mindestens zwölf Wochen und in Zypern zu einer Reform der Sozialversicherung.“¹⁸⁹

¹⁸⁶ Unter URL:

http://www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Kontakte_mit_der_%D6ffentlichkeit/Infobl%E4tter_Menschenrechte/Die_Konvention_in_der_Praxis/default.asp. Zit. n.: Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.79.

¹⁸⁷ Das sind laut Peter Fritzsche: Das Recht auf Arbeit, Koalitionsfreiheit, Kollektivverhandlungen, soziale Sicherheit, das Recht der Familien auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

¹⁸⁸ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.81.

¹⁸⁹ Ebenda S. 81.

4.3 Die Grundrechtscharta der Europäischen Union

Die Grundrechtscharta der EU wurde am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rats und der Europäischen Kommission proklamiert.

Dies stellte einen wichtigen Schritt für die Rechtsentwicklung der Union dar. Anschließend war sie integrierter Bestandteil des Verfassungsvertrages, welcher jedoch nicht angenommen worden ist. Danach wurde sie erneut, am 12.12.2007 in Straßburg als Charta der Grundrechte der EU proklamiert. Auf diese Fassung bezieht sich nunmehr der seit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags 2009 geltende Europäische Unionsvertrag (EUV) in Artikel 6. Nunmehr ist die Grundrechtscharta rechtsverbindlich. Die Grundrechtscharta ist den Verträgen der Europäischen Union somit gleichrangig – primärrechtlich verankert. Polen und das Vereinigte Königreich haben diesbezüglich einen Vorbehalt geäußert, der jedoch in der Praxis vermutlich ohne Bedeutung bleiben wird.¹⁹⁰

Die Grundrechtscharta der EU wurde in sechs Kapitel unterteilt: -die Würde des Menschen, -die Freiheit, -die Gleichheit, -die Solidarität, -die Bürgerrechte und schließlich auch die -justizielle Rechte. Somit werden in diesem Dokument neben den bürgerlichen und politischen Rechten auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in ähnlichem Umfang behandelt. Außerdem widmet sich ein eigenes Kapitel den Regeln, die für alle Grundrechte gelten, die Rede ist von den sogenannten „horizontalen Fragen“, wie beispielsweise: Adressaten der Grundrechte, Grundrechtsschranken, Verhältnis zu anderen Grundrechtsgewährleistungen (vor allem zur Europäischen Menschenrechtskonvention), etc. Obwohl die Grundrechtscharta der EU unter dem Stern der Solidarität steht (der Leitbegriff ist Solidarität) bemängeln Kritiker, dass nicht alle wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Bedeutung behandelt werden.¹⁹¹ Trotzdem stellt dieses Dokument eine Wiederaufwertung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte dar.¹⁹²

¹⁹⁰ Vgl. Borchert, Klaus-Dieter: Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Wien: UTB-Verlag, 2010. S.110. Sowie: Artikel 6. EUV.

¹⁹¹ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.84f.

¹⁹² Vgl. Engels, Markus: Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtscharta. In: Frank, Thomas /Jenichen, Anne/ Rosemann, Nils (Hrsg.): Soziale Menschenrechte – die vergessenen Menschenrechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte. Ein interdisziplinärer Überblick. Berlin:

Interessant gestaltet sich der Umstand, dass die Charta auch neue, der Zeit angepasste, Regelungen und Verbote enthält, wie beispielsweise das in Artikel 3 festgehaltene Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen oder das in Artikel 8 formulierte Datenschutzrecht.¹⁹³

4.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE

Auf der *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)* in Helsinki, im Jahr 1975 unterzeichneten die Regierungschefs der 35 Teilnehmerstaaten (aus Europa, der USA und Kanada) die Schlussakte von Helsinki, die auch Menschen- und Grundrechte festhält. Aus der *KSZE* entstand 1994 die Organisation für *Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE*. Diese Konferenz entwickelte das Konzept der *Menschlichen Dimension*, wodurch die Menschenrechte nicht mehr ausschließlich zu den nationalen Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten gehörten. Mittlerweile hat sich diese *Menschliche Dimension* zu einem unentbehrlichen Bestandteil des europäischen Menschenrechtsschutzes sowie des Minderheitenschutzes entwickelt. Dies wurde vor allem durch die *Charta von Paris* und das *Dokument von Kopenhagen* vorangetrieben. Die OSZE beinhaltet verschiedene menschenrechtliche Mechanismen und führt mehrere menschenrechtliche Institutionen: Das Büro für demokratische Einrichtungen und Menschenrechte (ODIHR) mit Sitz in Warschau, der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten mit Sitz in Den Haag, der Beauftragte für Medien mit Sitz in Wien und die Feldmissionen der OSZE.¹⁹⁴

Die Feldmissionen der OSZE haben einen außerordentlich hohen Stellenwert, da zu ihren Aufgaben vor allem „(...) der Aufbau zivilgesellschaftlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen (...)“¹⁹⁵ gehört.

Dieses Gründungsdokument, die UN-Menschenrechtscharta, hat im Laufe der Zeit Veränderungen, im Sinne von Ergänzungen durchgemacht.

Köster, 2001. S.77-90. Zit.n.: Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.85.

¹⁹³ Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.86.

¹⁹⁴ Vgl. Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004. S.86.

¹⁹⁵ Ebenda S.87.

Wie man an der Geschichte der Entstehung der Menschenrechte sehen konnte, haben sie sich oft gewandelt und immer wieder den neuen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst. Da die Facetten neuer Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten kein Ende nehmen, beziehungsweise sie auf immer subtilerem Weg auftreten, bleibt zu hoffen, dass das Entgegenwirken durch die Deklarierung neuer Menschenrechte ebenfalls kein Ende nehmen wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen sich in der immer wieder neuen Anpassung der UN-Menschenrechtscharta widerspiegelt. So kam es auch zur Entstehung des Rechts auf reines Trinkwasser für alle Menschen. Angesichts der immer knapper werdenden Wasserressourcen und der aktuellen Privatisierungswelle, die auch nicht vor dem überlebensnotwendigen Gut Wasser Halt macht, musste der Zugang zu sauberem Wasser einfach als Menschenrecht verankert werden.

4.5 Der Internationale Strafgerichtshof - IStGH

Das römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof – International Criminal Court ICC – wurde 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigungskonferenz der Vereinten Nationen in Rom beschlossen, trat aber erst vier Jahre später, 2002, in Kraft. Das Statut wurde von allen EU-Staaten unterzeichnet. Insgesamt haben es mittlerweile 114 Staaten ratifiziert. Wesentlich zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass so bedeutende Staaten wie zuvorderst USA, Russland, China aber auch Staaten wie Israel nicht partizipieren. Beim Internationalen Strafgerichtshof – mit Sitz in Den Haag, Niederlande – handelt es sich um eine ständige Einrichtung. Er ist nicht Teil des UN-Systems, sondern eine eigene internationale Organisation und gilt als Völkerrechtsperson, sein Statut ist – mit 13 Teilen und 128 Artikeln – ein umfassender, völkerrechtlicher Vertrag. Er ist nicht mit dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen – IGH – zu verwechseln, der seinen Sitz ebenfalls in Den Haag hat. Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof ist für vier Arten von Verbrechen zuständig: *Kriegsverbrechen*, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, *Völkermord*, künftig auch gegen *Verbrechen der Aggression* (tritt voraussichtlich erst 2017 in Kraft). Weiters berührt seine Gerichtsbarkeit nur jene Verbrechen, die nach 2002, also nach Inkrafttreten des römischen Statuts begangen wurden. Der internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn der jeweilige Staat, die gegebene schwere Straftat, nicht verfolgen möchte, oder kann. Die

Todesstrafe darf er nicht verhängen. Ganz besonders hervorzuheben ist, dass durch den ICC die individuelle Verantwortlichkeit völkerrechtlich weiter Auftrieb erhält. Und den allgemeinen Trend weg von der Mediatisierung des Individuums fortsetzt.¹⁹⁶

„Das Statut ist ein umfassender völkerrechtlicher Vertrag, der das Völkerstrafrecht einheitlich kodifiziert und dazu beiträgt, die Herrschaft des Rechts in internationalen Beziehungen zu festigen. (...) Der IStGH ist (...) Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft ausgeübten Justiz.“¹⁹⁷

5. Das Menschenrecht auf Trinkwasser – The Rights to Water and Sanitation

„Access to safe water is a fundamental human need and therefore a basic human right.“

Kofi Annan, United Nations Secretary General.

Wasser ist die Essenz des Lebens, ohne Wasser gäbe es kein Leben auf unserem Planeten. Der Mensch besteht zu 80 Prozent aus Wasser. Menschen, Tiere und Pflanzen sind auf sauberes Wasser angewiesen, es ist das lebensnotwendigste und wichtigste Gut der Erde. 70 Prozent unseres Planeten wird von Wasser bedeckt, doch davon umfasst der Anteil von trinkbarem Wasser nur 2,6 Prozent.

Angesichts der zunehmenden Umweltverschmutzung und der damit einhergehenden Zerstörung der weltweiten Wasservorräte wird sauberes Trinkwasser bald den Wert von Gold übersteigen. Weltweit prognostizieren Experten, dass die zukünftigen Kriege, nicht mehr um Erdöl, sondern um sauberes Wasser geführt werden.¹⁹⁸

Laut UNEP – United Nations Environment Programme – hat sich im 20. Jahrhundert, weltweit der Wasserverbrauch versechsfacht. Damit ist er doppelt so schnell gewachsen wie die Erdbevölkerung. Mit dem wirtschaftlichen Aufstieg eines Landes wird nicht nur mehr Energie verbraucht, sondern auch um ein Vielfaches mehr Wasser.¹⁹⁹ Die globale Wasserkrise hat in den südlichen Ländern der Erde schon existenzgefährdende Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.

¹⁹⁶ Vgl. Unter URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund_node.html. Letzter Zugriff: 29.12.2011.

¹⁹⁷ Unter URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund_node.html. Letzter Zugriff: 29.12.2011.

¹⁹⁸ Vgl. Unter URL: <http://www.zeit.de/1998/11/wasser.txt.19980305.xml>. Letzter Zugriff: 11.12.2011.

¹⁹⁹ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.98.

Die westlichen Länder, vor allem „alpine Wasserschlösser“ wie Österreich, spüren den weltweit akuter werdenden Wassermangel noch nicht. Doch mit dem fortschreitenden Klimawandel werden auch wir bald die Knappheit der Wasserressourcen wahrnehmen. Beispielsweise werden, durch das stetige Abschmelzen der Gletscher, Trinkwasserreserven aus der Region abfließen und zu Engpässen in der Wasserversorgung führen.²⁰⁰

Deshalb spielt die Aufnahme des Menschenrechts auf Trinkwasser in die UN-Menschenrechtscharta eine wichtige Rolle für die weltweite Bewusstseinsbildung. Sie hat Signalwirkung, für alle mit Trinkwasser verwöhnten, westlichen Länder sowie für die transnationalen Konzerne und private Unternehmen, welche die Privatisierung von Trinkwasser noch weiter vorantreiben wollen, sehr wichtig.

5.1 Täter und Opfer des Wassermangels – wie viel Wasser braucht der Mensch?

Laut UNO braucht ein Mensch pro Tag mindestens 20 Liter sauberes Wasser um seine Grundversorgung sicherzustellen, hierbei werden nur die allernötigsten Tätigkeiten miteinbezogen wie beispielsweise Durststillen und Essenszubereitung. Wenn man Wäsche waschen, duschen und sonstigen Luxus miteinbezieht kommt man auf einen Mindestwert von 50 Liter pro Mensch und Tag.²⁰¹ Doch der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist ungleich verteilt: „Während ein paar Länder über 60 Prozent der Süßwasserreserven verfügen, muss Asien, wo knapp 60 Prozent der Weltbevölkerung leben, mit 30 Prozent des Wassers auskommen.“²⁰²

Im Dreieck von Tunesien, über den Sudan bis nach Pakistan, ist der Wassermangel strukturell. Man spricht hierbei auch von chronischem Wassermangel, da pro Jahr nur weniger als 1000 Kubikmeter Süßwasser pro Mensch inklusive Agrarbetrieb zur Verfügung stehen.²⁰³

In vielen Gebieten der Erde, müssen Menschen – es sind meist Frauen und Kinder, die mit dieser Aufgabe betraut werden – oft viele Kilometer beschwerlichen Fußwegs

²⁰⁰ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.102.

²⁰¹ Vgl. Ebenda S.94.

²⁰² Bartz, Dietmar/ Bauer, Barbara/ Kadritzke, Niels (Hrsg.): Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt. Paris/Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH, 2006. S.14.

²⁰³ Vgl. Ebenda S.14.

zurücklegen, um an Wasservorräte zu kommen. Dieses wird dann anschließend in Gefäßen wieder genauso lange und beschwerlich nach Hause transportiert: „(...) in fast allen Gesellschaften der Welt, [sind] die Frauen und Mädchen für das Wasserholen zuständig. (...) um in stundenlangen Fußmärschen Wasser für ihre Familien herbeizuschaffen.“²⁰⁴

Hier ein kurzer Auszug aus dem Film „*Wasser in Afrika – A la recherche de l'eau*“ der die essentielle Bedeutung von Trinkwasser vor Augen führt, geschildert aus Sicht eines westafrikanischen Kindes – Ami – dessen Familie täglich um ihr Überleben kämpfen muss:

„Ami (...) ist 9 Jahre alt und lebt in einem Dorf in Burkina Faso in Westafrika. Jeden Morgen holt sie zusammen mit ihrem Bruder am Dorfbrunnen Wasser für die Familie. Das Wasser ist knapp und daher kostbar, wie in vielen afrikanischen Dörfern, die für die Wasserversorgung einzig vom Regen abhängig sind. In trockenen Jahren versiegen die Brunnen, und die Kinder und Frauen müssen lange Wege in Kauf nehmen, um irgendwo Wasser zu finden. Ami nimmt uns mit auf ihren Gang zum Brunnen und zeigt, wie mühselig die Arbeit des Wasserschöpfens ist: Die Brunnen sind tief und die vollen Wasserbehälter aus Leder oder Gummi sehr schwer. Ami erzählt, wozu das Wasser im Alltag gebraucht wird: Für die tägliche Körperpflege, zum Kochen und Abwaschen, zum Pflanzen gießen, als Trinkwasser für Menschen und Tiere. Die Frauen brauchen es zum Töpfern von Wasserkrügen und für die Herstellung von Dachrinnen, mit denen das Regenwasser aufgefangen wird. Selbst das gebrauchte Wasser wird weiterverwendet: es wird zum Gießen der Pflanzen in den Gärten verwendet.“²⁰⁵

Im krassen Gegensatz dazu müssen wir in Österreich nur den Wasserhahn aufdrehen, um Trinkwasser in bester Qualität und beliebig großer Menge zu erhalten.

Auch was den Fleischkonsum angeht, befinden wir uns weltweit im oberen Feld: pro Jahr und pro Person werden 63 kg Fleisch verzehrt.²⁰⁶ Die Herstellung von Fleisch ist enorm wasserintensiv. Denn „Aus der Tierhaltung ergibt sich ein höherer Bedarf an Futtermittel, deren Erzeugung höhere Wassermengen benötigt.“²⁰⁷

Auch die Aufteilung der Bevölkerung in Peripherie und Zentrum – also die anhaltende Landflucht und Konzentration der Menschen in Megastädten – trägt zur Verschärfung der Wassersituation bei. Denn dadurch steigt der Wasserverbrauch der

²⁰⁴ Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.94.

²⁰⁵ Unter URL: <http://www.filmeeinewelt.ch/deutsch/files/51128.pdf>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

²⁰⁶ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.98.

²⁰⁷ Ebenda. S.99.

privaten Haushalte massiv an: „Im Jahr 2020 werden von den 33 Städten mit über 8 Millionen Einwohnern 27 in Ländern des Südens liegen, was einen um 40 Prozent erhöhten Wasserverbrauch der privaten Haushalte nach sich ziehen wird.“²⁰⁸

Das mangelnde Umweltbewusstsein vor allem der Menschen in Industriestaaten – welche einen sehr viel höheren Verbrauch an sauberem Wasser an den Tag legen – ihr Mangel an nachhaltigem, ökologischem Denken, wird den nachfolgenden Generationen ein schwieriges Erbe hinterlassen.

5.1.1 Wasserverbrauch in Österreich

Zum Vergleich im Industrieland Österreich verbrauchen die Bürger und Bürgerinnen pro Kopf und Tag in etwa 135 Liter Wasser. Die österreichische Industrie verbraucht sage und schreibe 1,7 Milliarden Kubikmeter Wasser pro Jahr und die österreichische Landwirtschaft für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke 200 Millionen Kubikmeter Wasser.²⁰⁹

Österreich ist eines der wasserreichsten Länder der Welt. Die Hälfte des in Österreich verbrauchten Trinkwassers kommt aus Quellen, die andere Hälfte aus Grundwasserressourcen. Unser Land verfügt über den Luxus 90 Prozent seiner Bevölkerung – also 7,44 Millionen Einwohner – über zentrale Wasserversorgungsanlagen zu versorgen. Die restlichen 900000 Einwohner werden über Hausbrunnen versorgt. Das österreichische Wasserleitungsnetz ist rund 76000km lang. Allen Österreichern und Österreicherinnen steht, wenn sie den Wasserhahn aufdrehen, in der Regel, Trinkwasser in bester Qualität zur Verfügung.²¹⁰

²⁰⁸ Bartz, Dietmar/ Bauer, Barbara/ Kadritzke, Niels (Hrsg.): Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt. Paris/Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH, 2006. S.14.

²⁰⁹ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.104.

²¹⁰ Vgl. Unter URL: <http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2012. und unter URL: <http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/zahlen.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

„Für die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Trinkwassers in Österreich sorgen das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, sowie die Trinkwasserverordnung.“²¹¹

In Österreich sollte man sich bewusst werden, wie verschwenderisch wir mit Wasser in Trinkwasserqualität umgehen. „Der weitaus größte Teil unseres Wasserbedarfs läuft über die WC-Spülung in den Kanal. (...) Auch ein tropfender Wasserhahn muss repariert werden, weil damit pro Tag bis zu 17 Liter Wasser ungenutzt verloren gehen.“²¹²

Schlimm gestaltet sich beispielsweise der Umstand, dass in Österreich auch die Toilettenspülung mit Wasser versorgt wird welches Trinkwasserqualität hat. Auch beim Duschen und Baden und zur Reinigung unserer Wäsche in Waschmaschinen, sowie zur Säuberung unseres Geschirrs in Geschirrspülern wird Trinkwasser benutzt.

Mit dem erhöhten Wasserverbrauch, wächst natürlich auch die Menge an Abwasser, das die Kläranlagen belastet. Dieses – zwar gereinigte, aber immer noch – Abwasser gelangt zurück in unsere Gewässer. Zusätzlich zum Abwasser, welches die Umwelt belastet, kommt auch die Energieverschwendung, die für die Erhitzung des Warmwassers, beispielsweise beim Duschen, aufgewendet wird. Ein bewussterer Umgang mit kostbarem Wasser wäre also auch im – noch – wasserreichen Österreich wünschenswert.²¹³

Im Jahr 2008, waren in Österreich 92, 8 Prozent der Bevölkerung an die öffentlichen Kläranlagen angeschlossen, über Senkgruben und Hauskläranlagen wurde die Abwasserentsorgung der restlichen Bevölkerung geregelt. Insgesamt fielen in Österreich, im Jahr 2008, 1.091 Millionen Kubikmeter kommunales Abwasser an. Der österreichische Kanalbestand ist rund 88000km lang.²¹⁴

²¹¹ Unter URL: <http://www.lebensministerium.at/wasser/nutzung-wasser/Trinkwasser.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

²¹² Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.104.

²¹³ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.101.

²¹⁴ Vgl. Unter URL: <http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/zahlen/Abwasserentsorgung.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

Die Wasserver(sch)wendung setzt sich in Österreich wie folgt zusammen:

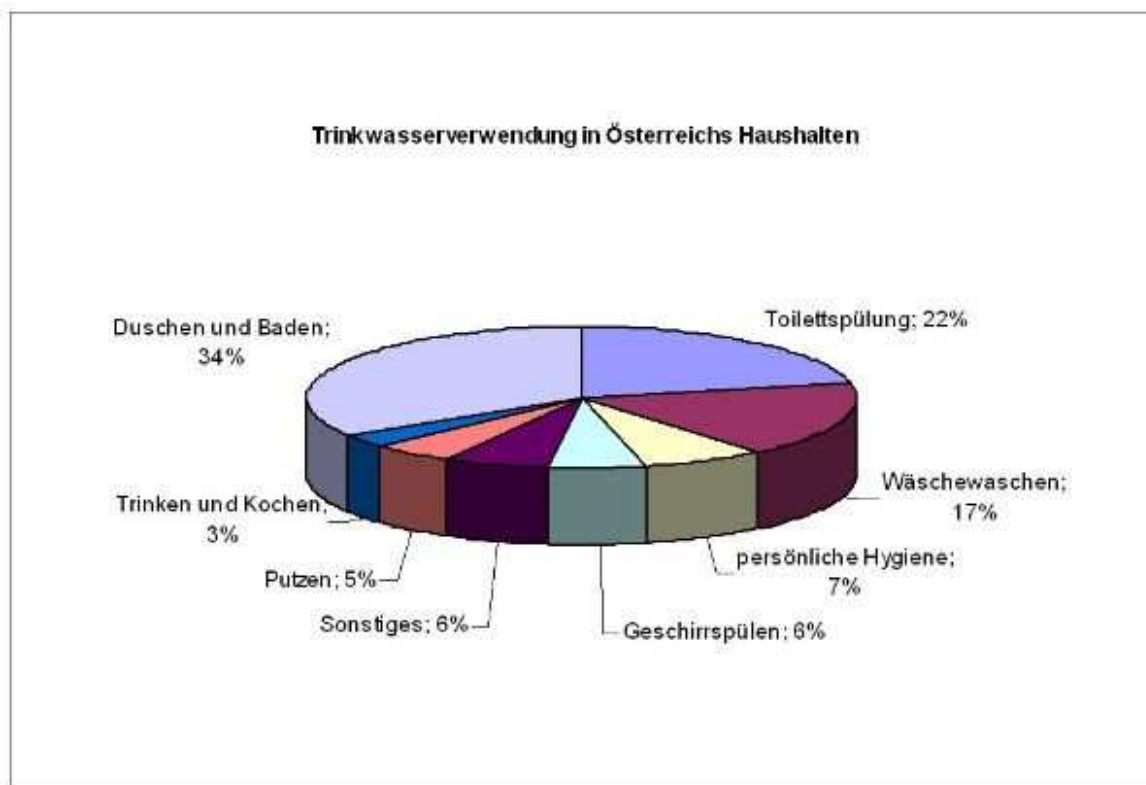


Abb.2: Trinkwasserverwendung in Österreich.²¹⁵

5.1.2 Entwicklungstendenzen bezüglich der Wasserknappheit

Es wird prognostiziert, dass die Weltbevölkerung bis 2025 auf 8,5 Milliarden Menschen anwächst. Wenn sauberes Wasser weiterhin in solch verschwenderischer Art und Weise verbraucht wird, werden – laut den Vereinten Nationen – 1,8 Milliarden Menschen in Gegenden leben, in welchen absoluter Wassermangel herrscht.²¹⁶ Und: „Für weitere fünf Milliarden Menschen wird sich der Bedarf [an Wasser] nicht zur Gänze decken lassen.“²¹⁷ Deshalb hat es sich die UN zur Aufgabe gemacht, bis 2025 zu sichern, dass zwei Drittel der Weltbevölkerung in Regionen mit sauberem Trinkwasser leben.²¹⁸

²¹⁵ Unter URL: <http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/zahlen/Trinkwasserverbrauch.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

²¹⁶ Vgl. Bartz, Dietmar/ Bauer, Barbara/ Kadritzke, Niels (Hrsg.): Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt. Paris/Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH, 2006. S.14.

²¹⁷ Ebenda. S.14.

²¹⁸ Vgl. Bouguerra, Mohamed Larbi: Les batailles de l'eau. Pour un bien commun de l'humanité, Enjeux planète. Paris: Editions de l'Atelier, 2003. S.113.

Wie bereits erwähnt, hat der immer höhere Lebensstandard eine immer größer werdende Wasserverschwendung zur Folge. Der Süßwasserkonsum der Europäer ist heute achtmal so groß, wie der ihrer Großelterngeneration, er liegt zwischen 100 und 200 Litern täglich pro Kopf. In Amerika und Australien ist der Verbrauch noch größer. Ein Amerikaner konsumiert zwischen 300 und 400 Liter pro Tag, ein Australier sogar in etwa 1000 Liter. Im Gegensatz dazu, müssen die Menschen der meisten Entwicklungsländer mit wenigen Litern Wasser pro Tag auskommen.²¹⁹

Je länger man sich mit der Thematik Trinkwasser auseinandersetzt, desto größer wird die Empörung, auf welcher sinnlosen Weise gutes, sauberes Wasser, das viele Menschen vor dem Verdursten retten könnte, verloren geht. Nur 55 Prozent des Wassers werden nämlich wirklich genutzt:

„Die übrigen 45 Prozent sind Verluste, sei es durch undichte Leitungen, sei es durch Versickern oder Verdunsten bei der landwirtschaftlichen Bewässerung, die immerhin 70 Prozent des weltweiten Wasserverbrauchs ausmacht. Um aber die Weltbevölkerung zu ernähren, müsste die landwirtschaftliche Produktivität [noch weiter] gesteigert und die Bewässerung um weitere 17 Prozent erhöht werden.“²²⁰

5.2 Wasser ist Hygiene – Vermeidung von Krankheiten und Seuchen

Problematisch gestaltet sich aber nicht nur der Zugang zu Trinkwasser, sondern auch die Wasserqualität: „In den Entwicklungsländern gelangen 90 Prozent des verunreinigten Wassers und 70 Prozent der Industrieabfälle ungeklärt ins Oberflächenwasser.“²²¹

So sterben pro Jahr etwa fünf Millionen Menschen an Krankheiten, die durch Zugang zu, und Benutzung von sauberem Wasser, zu verhindern gewesen wären.

2,2 Millionen Menschen, vor allem Kinder, in Entwicklungsländern, sterben jedes Jahr an Krankheiten, die mit dem mangelnden Zugang zu sauberem Trinkwasser, unzureichende sanitäre Einrichtungen und schlechter Hygiene verbunden sind. In den letzten 10 Jahren hat die aggressive Durchfallerkrankung Diarrhöe, mehr Kinder getötet, als Menschen in bewaffneten Konflikten, seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Hälfte der weltweit vorhandenen Krankenhausbetten sind mit Menschen besetzt, die

²¹⁹ Vgl. Bouguerra, Mohamed Larbi: Les batailles de l'eau. Pour un bien commun de l'humanité, Enjeux planète. Paris: Editions de l'Atelier, 2003. S.113.

²²⁰ Ebenda. S.113.

²²¹ Ebenda. S.113.

unter Erkrankungen leiden, die durch verunreinigtes Wasser hervorgerufen wurden.²²²

Weltweit ist der Krankheitserreger Nummer eins verschmutztes Wasser. Neben Diarrhöe, werden auch Typhus, Gelbfieber, Virusinfektionen und Hepatitis A und E durch verseuchtes Wasser gefördert. Laut UN Water erkranken jährlich vier Milliarden Menschen durch verunreinigtes Wasser an Diarrhöe. Es wird angenommen, dass mindestens die Hälfte der in Entwicklungsländern lebenden Menschen an einer wasserbedingten Krankheit leidet. Eine der Ursachen liegt darin, dass weltweit weniger als 10 Prozent der Abwässer gereinigt werden. Diese Abwässer spielen bei wasserbedingten Krankheiten eine bedeutende Rolle. Bei uns in Westeuropa und anderen reichen Regionen der Welt, sind Kläranlagen und Abwassersysteme Standard, aber 40 Prozent der Weltbevölkerung – 2,6 Milliarden Menschen – verfügen entweder über keine oder nur sehr schlechte Abwasserentsorgung. Vor allem in China spitzt sich die Situation zu. 90 Prozent der chinesischen Abwässer werden nicht gereinigt. Diese bilden einen „fruchtbaren Boden“ auf dem zahlreiche Krankheiten prächtig gedeihen. Außerdem besteht die Gefahr, die Trinkwasserreserven in noch größerem Ausmaß zu verunreinigen.²²³

Der Teufelskreislauf – *Wassermangel verbunden mit schlechten Hygienemöglichkeiten und Armut* – könnte durch eine funktionierende Wasserver- und -entsorgung verhindert werden. Viele Krankheiten und Todesfälle könnten so vermieden werden. Allein durch Händewaschen würde das Risiko an Diarrhöe zu erkranken um ein Drittel sinken. Dazu müssten jedoch alle Menschen Zugang zu sauberem Wasser haben. Wie schon erwähnt, streben die Vereinten Nationen danach – laut ihren Millenium Development Goals – bis 2015 die Zahl der Menschen ohne Zugang zu sauberem Wasser zu halbieren, und einen weltweit gerechteren Zugang zu Trinkwasser zu ermöglichen. Allein durch *Brunnenbohren*, welches durch Hilfe vieler internationaler Organisationen bewerkstelligt wird, kann die Problematik, in von Wassermangel betroffenen Gebieten nicht behoben werden. Denn es kommt auf längere Sicht erneut zu Trinkwassermangel, da die Grundwasservorräte nicht so schnell wieder aufgefüllt werden können. Dazu gesellt sich auch noch die Tatsache, dass das Grundwasser in vielen Gebieten der Erde mit

²²² Vgl. Unter URL: <http://blueplanetnetwork.org/water/facts>. Letzter Zugriff: 02.01.2012.

²²³ Vgl. Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008. S.54ff.

Arsen verseucht ist. Dieses Halbmetall ist hochgradig giftig und führt, neben Hautschäden, zu Tumoren und schließlich zum Tod. „In Indien und Bangladesch etwa tranken die Menschen mancher Regionen jahrelang mit Arsen verseuchtes Grundwasser, das sie aus neu angelegten Brunnen schöpften.“²²⁴ Der Gedanke der internationalen Organisationen, die das Brunnenbohren organisieren, ist folgender: Die betroffenen Menschen unabhängiger vom meist verschmutzten Oberflächenwasser zu machen. Doch die als Hilfe gedachten Leistungen, verkehren sich oft in ihr Gegenteil. Auch in Mexiko, Argentinien und Teilen der USA, weiß man heute, dass Arsenverbindungen das Grundwasser verseuchen. Daher sprechen sich einige Experten heute dafür aus, dass *Regenwasser* in die Wasserversorgung von Entwicklungsländern miteinbezogen werden sollte. Dieses sollte in Zisternen (abgedeckte Sammelbehälter) aufgefangen werden, wodurch ganze Dörfer einen Wasservorrat sammeln sowie bei adäquater Behandlung vor Verschmutzung schützen könnten.²²⁵

Sehr schlimm gestaltet sich auch die Tatsache, dass Slumbewohner – laut einer Studie von *UNEP* – bis zu zehn Mal mehr für ihren Liter Trinkwasser zahlen, als Menschen, die über einen Wasseranschluss verfügen. Da sie für Abfüllung, Transport und Händler aufkommen müssen. Laut *Welthungerhilfe* bedeutet dies für die betroffenen Familien, dass sie rund 20 Prozent ihres Einkommens für eine, noch dazu unzureichende, Wasserversorgung aufwenden müssen.²²⁶

5.3 Wie kam es zu diesem Menschenrecht?

Wie bei allen bisher anerkannten Rechten, die als Menschenrechte von den Vereinten Nationen aufgenommen wurde, ist dies nicht Ergebnis eines einzelnen Ereignisses, sondern ein langwieriger Prozess. Durch die geschilderten Problemstellungen bezüglich der knappen Ressource Trinkwasser sowie den zunehmend schlechten Erfahrungen mit Wasserversorgungsprivatisierungen, nahm der Gedanke an ein Menschenrecht auf Trinkwasser immer mehr Gestalt an.

Sauberes Trinkwasser stellt die Ressource Nummer eins der Zukunft dar. Wasser hat politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Sprengkraft. Es war nur eine Frage der Zeit bis der zivilgesellschaftliche Druck so groß werden würde, dass der

²²⁴ Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008. S.57.

²²⁵ Vgl. Ebenda S.55 ff.

²²⁶ Vgl. Ebenda S.58.

Problemkomplex Wasser seinen Wiederhall in der Agenda der Vereinten Nationen finden würde.

Schon 1993 wurde der 22.März von der Nationalversammlung der Vereinten Nationen zum Weltwassertag ausgerufen.

5.3.1 Wassernutzung als Politikum – Konflikte um Trinkwasser

Wie ich in dem Kapitel über den Wasserkrieg in Cochabamba, Bolivien, noch genauer ausführen werde, hat die Privatisierung von lebensnotwendigem Trinkwasser fatale Folgen. Es stellt einen empörenden Umstand dar, dass überlebensnotwendiges Trinkwasser privatisiert wurde und wird. Denn die Menschen vor wirtschaftlichen Eingriffen in so essentielle Bereiche wie die Trinkwasserversorgung zu schützen wäre eigentlich Aufgabe der Politik:

„Wasser stellt noch vor zentralen, zivilisatorischen Errungenschaften wie öffentlicher Verkehr, Gesundheit und Bildung, schlechthin die essentielle Lebensgrundlage für alle Menschen dar. Wasser flächendeckend, in hochwertiger Qualität und zu günstigen Kosten allen Menschen bereit zu stellen, war und ist daher zentrale Aufgabe der Politik.“²²⁷

Schon 1988 erklärte der damalige UN-Generalsekretär Boutros Ghali: „Der nächste Krieg im Nahen Osten wird nicht um Politik, sondern um Wasser geführt werden.“ Mehr als zehn Jahre später, 1999, wurde dies nochmal durch Ismail Serageldin – damaliger Vizepräsident der Weltbank und Vorsitzender der Weltwasserkommission – hervorgehoben. Der Anstoß für Konflikte des zukünftigen Jahrhunderts würde Trinkwasser sein. 1995 gab der ägyptische Präsident an, sein Land würde in Zukunft keine Kriege mehr führen, es gäbe jedoch einen Ausnahmefall, der einen Krieg begründen könnte – Wasser. Seit langem herrschen, zwischen Ägypten und den anderen Anrainerstaaten des Nils, Streitigkeiten um Wasser. Ursachen für Kriege sind immer multifaktoriell, innerhalb dieses Konfliktnährbodens, wird Wasser als Streitursache bestimmt an Bedeutung gewinnen. Weltweit existierten schon einige Konflikte um Wasser. Beispielsweise, wenn regionale Volksgruppen, gleichzeitige Nutzungsansprüche an das in der Region knappe Gut Wasser haben. So kommt es zwischen Jordanien, Israel und Libanon regelmäßig zu Konflikten um die Ressource Wasser, da sie sich in der – weltweit gesehen – am meisten von Wasserknappheit

²²⁷ Huber-Abendroth, Hans: Der Wasserkrieg von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien. Wien: Informationen zur Umweltpolitik der Bundesarbeitskammer (Nr.161), 2004. S.4.

betroffenen Region befinden. Auch der Konflikt, der seit 1971 zwischen Bangladesch und Indien bestand, drehte sich unter anderem um Wasser. „Erst 1993 konnte eine halbwegs stabile Einigung über die Nutzung des Wassers erzielt werden, als Bangladesch das Problem vor die UNO brachte.“²²⁸ Ebenso hart umkämpft ist das Wasser – in Form des Flusswassers des Euphrats – zwischen Türkei und Syrien. Die Türkei blockierte seit 1992 mit dem Atatürk-Staudamm – dessen Stausee ist anderthalb Mal so groß wie der Bodensee – einen Großteil des Flusswassers. Zwar stand den Syrern, nach einem Abkommen, ein Mindestmaß an 500 Kubikmetern des lebensnotwendigen Wassers zu, doch nach einer Aussage des damaligen, türkischen Präsidenten zu schließen, erschien dies irrelevant: „Mit dem Wasser ist es wie mit dem Öl, wer an der Quelle sitzt, hat ein Recht darauf.“²²⁹ Darum kritisierten viele Syrer, den Bau des Staudamms als *kriegerischen Akt*. Ein weiteres Staudammprojekt – der Ilisu-Staudamm – soll die andere wichtige Wasserquelle Syriens, den Tigris-Fluss aufstauen. Somit hätte die Türkei die Möglichkeit, auf die zwei wichtigsten Wasseradern Syriens die Hand zu legen und könnte sie bei möglichen Konflikten als Druckmittel einsetzen. Solche Mittel hatte das NATO-Mitglied Türkei bereits im Kampf gegen Saddam Hussein eingesetzt, um den Türkeigegner im Irak zu schwächen. Sie drehten ihm – mit Zustimmung der Alliierten – einfach das Wasser ab. Auch 2005 in Kenia wurden gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen, ethnischen Gruppen geführt. Es ging hierbei hauptsächlich um Wasser und Weideland.²³⁰

Vor dem Hintergrund dieser Auswahl an Konfliktherden, sollte gezeigt werden, dass die Aufnahme des Menschenrechts auf Wasser – auch wenn es zunächst für die UNO-Mitgliedsstaaten nur moralisch und nicht rechtlich bindend ist – längst überfällig war.

Wenn Konflikte um die Wasserressourcen vermieden werden wollen, ist eine Kooperation aller Staaten unvermeidlich. „Ein friedlicher Umgang mit der drohenden Wasserverknappung kann daher nur gelingen, wenn die Staaten nicht nur ihren

²²⁸ Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.84.

²²⁹ Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008.S.97.

²³⁰ Vgl. Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007. S.83f. Und: Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008.S.96ff.

eigenen Vorteil vor Augen haben, sondern auch die Bedürfnisse ihrer Nachbarn berücksichtigen.“²³¹

5.3.2 Der Stein kommt ins Rollen

Schon 1998 wurde von der UN-Unterkommission zur *Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten* der UN-Menschenrechtskommission ein eigener Berichterstatter zum Menschenrecht auf Trinkwasser eingesetzt – *El Hadji Guissé*, ein senegalesischer Richter, welcher auch für den *African Court on Human Rights* tätig war. Er sollte die Rechtslage prüfen. In seinem 2002 vorgelegten Zwischenbericht bekräftigt er, dass das Recht auf Trinkwasser Bestandteil der Menschenrechte sei, sowie Grundvoraussetzung für ihre reale Umsetzung. Hierbei verweist er auf verschiedene völkerrechtliche Verträge und beruft sich vor allem auf Artikel 11 – Recht auf Nahrung – des UN-Sozialpakts. In seinem Endbericht, den er am 14. Juli 2004 veröffentlichte: „(...) wird das Recht aller Menschen auf Zugang zu Wasser in einem ausreichenden quantitativen und qualitativen Umfang, der ihren grundlegenden Bedürfnissen entspricht, bekräftigt.“²³²

Im Jahr 2002 begannen die Diskussionen innerhalb der UNO bezüglich einer Etablierung des Menschenrechts auf Trinkwasser, ernster zu werden. Seit der Millenniumswende wurde das Menschenrecht auf Wasser in den Gremien der Vereinten Nationen und in der Arbeit von NGO's vermehrt thematisiert. Der Problemkomplex Wasser befindet sich nun ganz oben auf der Agenda der Vereinten Nationen und mittlerweile auch auf der, der internationalen Politik. Die UNO hat sich das ambitionierte Ziel gesteckt, bis zum Jahr 2015, die Zahl der Menschen, ohne ausreichenden Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen zu halbieren.²³³

5.3.3 Gründe für die zunehmende, internationale Trinkwasser-Sensibilisierung

Neben der Arbeit mehrerer auf dem Wasserfeld tätigen NGO's, welche seit Jahrzehnten für Bewusstseinsbildung bezüglich der knappen Wasserressourcen

²³¹ Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008.S.102.

²³² Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010.S.153. Zit. n.: ECOSOC/Commission on Human Rights/Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Final report of the Special Rapporteur, El Hadji Guissé, Relationship between the enjoyment of economic, social and cultural rights and the promotion of the realization of the right to drinking water supply and sanitation, 14.07.2004, E/CN.4/Sub.2/2004/20.

²³³ Vgl. Ebenda S.151.

kämpfen, sind noch drei weitere Gründe für die erhöhte, internationale Sensibilisierung bezüglich Trinkwasser hauptverantwortlich.²³⁴

Der erste Grund besteht schlicht und einfach darin, dass *die Wasserressourcen schrumpfen*. Wasser ist einerseits mittlerweile eine sehr knappe Ressource, andererseits ist es als solche auch noch sehr ungleich verteilt, sodass der Wasserzugang innerhalb und zwischen Staaten bald zu Konflikten führen kann.

Der zweite Grund besteht in schon *existenten Konflikten bezüglich internationaler Wasserprojekte*. Diese Projekte, beispielsweise in Form von Staudammprojekten und Flussumlegungen, werden von der Weltbank finanziell unterstützt (darauf gehe ich unter Punkt 5.4.1 noch genauer ein). Aufgrund Beschwerden der jeweils ansässigen Bevölkerung, die sich, oft zu recht, dagegen auflehnte, richtete die Weltbank gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen die Weltkommission für Staudämme ein, um mögliche Konfliktpotentiale vorab zu klären.

Die dritte Ursache liegt in der *Privatisierung der Wasserversorgungssysteme*. Der Trend zur Privatisierung und Liberalisierung, früher in öffentlicher Hand gewesener, Dienstleistungen macht selbst vor dem überlebensnotwendigen Trinkwasser nicht halt. In den sogenannten Entwicklungsländern ist dies schon längst Realität und führte zu katastrophalen Umständen für die Bevölkerung im Allgemeinen und die ärmsten Gesellschaftsschichten im Besonderen. Einige internationale Wirtschaftsunternehmen rechtfertigten dieses Unterfangen mit dem Argument, dass nur durch die Kommerzialisierung des Trinkwassers die maroden Wasserversorgungssysteme saniert werden könnten. Tatsächlich führten die Privatisierungsmaßnahmen sogar zu schlechteren Wasser-Zugangsmöglichkeiten sowie zu einem enormen Preisanstieg, der natürlich für arme Bevölkerungsgruppen, die sich dadurch nicht mehr ausreichend Trinkwasser leisten konnten, schlimme Folgen hatte. Die Privatisierung von Trinkwasserressourcen stößt bei:

„ (...) mit Menschenrechtsfragen und Umweltschutzbelangen befassten UN-Organisationen inzwischen auf starke Vorbehalte, da derartige Privatisierungsmaßnahmen vielfach zu einem Preisanstieg und einer

²³⁴ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010.S.152.

Verschlechterung der Zugangsmöglichkeiten zu den knappen Ressourcen insbesondere für arme Bevölkerungsgruppen geführt haben.²³⁵

5.3.4 The General Comment No.15

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR: Committee on Economic, Social and Cultural Rights) – kurz der *Ausschuss für soziale Rechte* – dient der Überwachung des UN-Sozialpakts von 1966 und besteht aus 18 unabhängigen Experten. Dazu trifft er sich zweimal jährlich für jeweils drei Wochen in der Schweiz, in Genf, und prüft die periodisch zu absolvierenden Berichte der Vertragsstaaten. Auf der Basis der Staatenberichte arbeitet der Ausschuss seit 1989 Allgemeine Rechtskommentare – *General Comments* – aus. Bis jetzt wurden 21 General Comments ausgearbeitet, darunter befindet sich auch besagter General Comment No.15 bezüglich des Rechts auf Trinkwasser vom 20. Jänner 2003.²³⁶

In diesem Allgemeinen Rechtskommentar No.15 hält der Ausschuss fest, dass das Menschenrecht auf Wasser zwar an keiner Stelle des UN-Sozialpakts explizit erwähnt wird, jedoch der logische Schluss, des Artikel 11 (Recht auf Nahrung) und Artikel 12 (Recht auf Gesundheit) sei. Ohne Wasser könnten keine Nahrungsmittel hergestellt werden. Ohne Wasser – *die* flüssige Nahrung – können Menschen nicht leben, sie würden sterben, ebenso wie durch verunreinigtes Wasser.

Mit dem *General Comment No.15* bekamen die Diskussionen um ein zu etablierendes Menschenrecht auf Trinkwasser eine neue, rechtswissenschaftliche Qualität. Er interpretiert, wie gesagt, *Artikel 11* (Recht auf Nahrung) und *Artikel 12* (Recht auf Gesundheit) des *UN-Sozialpakts* (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966) und diente so der Herleitung eines Menschenrechts auf Wasser. Die beiden Artikel bilden also die normative Grundlage für den General Comment No.15. Durch diesen Allgemeinen Rechtskommentar konnten die diesbezüglichen Pflichten der UN-Vertragsstaaten konkretisiert werden.

²³⁵ Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.152.

²³⁶ Vgl. Unter URL: <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Organen/CESCR/index.html>.
Letzter Zugriff: 30.12.2011.

Diese beziehen sich, wie bei allen anderen Menschenrechten, auf die drei Verpflichtungsebenen der UN: *obligation to respect, protect and to fulfil*.²³⁷

„Die Konkretisierung des Menschenrechts auf Wasser durch den General Comment No.15 hat zu einer fortschreitenden Etablierung des Menschenrechts geführt. Sowohl in der völkerrechtlichen Literatur, als auch in den Dokumenten der verschiedenen UN-Organisationen, welche mit der globalen Wasserkrise und der Entwicklung der Gegenstrategien befasst sind, ferner in der Erklärung des Europarats und der internationalen Rechtsprechung wird inzwischen auf das Menschenrecht auf Wasser ausdrücklich Bezug genommen.“²³⁸

Mit diesem Wissen müssten die Versorgungs-/Entsorgungsdienstleistungen bezüglich Wasser doch als Umweltdienstleistungen des Staates und vor allem als Leistungen zum Schutz sowie zur Umsetzung der Menschenrechte angesehen werden. Trotzdem wird die, bezüglich der „Handelsware Trinkwasser“, menschenrechtliche Implikation im Rahmen der weltweiten Liberalisierung aller Dienstleistungen aufgrund des GATS Abkommens (General Agreement on Trade and Services) nicht beachtet. Denn rechtlich bindend werden UN-Resolutionen und Menschenrechte erst, wenn sie in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht eingebettet werden. Trotzdem existierte durch den General Comment No.15 zumindest ein rechtlicher Rahmen:

„(...) für die schrittweise Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Wasser innerhalb der nationalen Gesetze. Zentrales Merkmal ist, dass ein Menschenrecht Wasser auf Prinzipien wie Gleichheit, Allgemeingültigkeit und Nicht-Diskriminierung basiert. Kriterien wie Armut dürfen der Verwirklichung eines Menschenrechts auf Wasser nicht im Wege stehen.“²³⁹

5.3.5 Resolution A/HCR/15/L.14

Gemeinsam mit 33 anderen Staaten hatte Bolivien in der UN-Generalversammlung eine Resolution für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser eingebracht. Diese wurde von 122 Staaten befürwortet, jedoch enthielten sich 41 Staaten der Stimme – wie beispielsweise auch Österreich, 29 Staaten waren nicht anwesend. Am 28. Juli 2010 wurde die Resolution über das Menschenrecht auf Trinkwasser erfolgreich verabschiedet. Am 30. September desselben Jahres wurde auch im UN-Menschenrechtsrat, hier ohne Vetostimme im Konsens, die Resolution

²³⁷ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.145.

²³⁸ Ebenda S.146.

²³⁹ Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007.S.83.

A/HRC/15/L.14 bestätigt, welche besagt, dass der Zugang zu sauberem Wasser und Sanitärversorgung ein Menschenrecht darstellt.²⁴⁰ Dies stellt eine weitere wichtige Bestätigung dieses Rechts als Menschenrecht dar:

„The resolution now adopted by the Human Rights Council took an important further step in affirming that “the human right to safe drinking water and sanitation is derived from the right to an adequate standard of living and inextricably related to the right to the highest attainable standard of physical and mental health, as well as the right to life and human dignity.“²⁴¹

Verschiedene NGO's darunter auch das *Freshwater Action Network* sahen in dieser Anerkennung, einen längst überfälligen Fortschritt, in ihrem Kampf um die Durchsetzung eines Menschenrechts auf Wasser. Die Generalsekretärin vom *Freshwater Action Network* betonte auch die nun fixierte Verantwortung – für den Zugang zu Trinkwasser Sorge zu tragen – der weltweiten Regierungen, der sie sich nun nicht mehr entziehen können:

„We've been working towards this moment for a decade. This is a fantastic development and will have a huge impact on the water and sanitation sector. In 160 countries in all regions of the world, governments can no longer deny their legal responsibility to ensure that water and sanitation services are provided to the billions of poor people lacking access.“²⁴²

Die unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für das Menschenrecht auf Trinkwasser und Sanitation Catarina de Albuquerque, äußerte diesbezüglich, dass dieses Menschenrecht nun allen anderen Menschenrechten gleichwertig sei und vertritt die Meinung, dass es somit justiziabel sowie endlich durchsetzbar und einklagbar wäre:

„This means that for the UN, the right to water and sanitation is contained in existing human rights treaties and is therefore legally binding. (...) The right to water and sanitation is a human right, equal to all other human rights, which implies that it is justiciable and enforceable.“²⁴³

²⁴⁰ Vgl. Unter URL: <http://www.righttowater.info/right-water-and-sanitation-affirmed/>. Letzter Zugriff: 08.01.2012.

²⁴¹ Unter URL: <http://www.righttowater.info/right-water-and-sanitation-affirmed/>. Letzter Zugriff: 08.01.2012.

²⁴² Ebenda. Letzter Zugriff: 08.01.2012.

²⁴³ Ebenda. Letzter Zugriff: 08.01.2012.

5.4 Internationale Akteure: Das Geschäft mit dem blauem Gold – Wasser als Handelsware

Es stellt sich nun die Frage, mit welchen Maßnahmen man den immer knapper werdenden Wasserressourcen begegnen kann. Natürlich muss man weltweit einen nachhaltigeren Kurs bezüglich Wasser mit Trinkwasserqualität einschlagen. Die vorhandenen Wasserbestände müssen geschützt, bewahrt und die Verunreinigung bekämpft werden. Derzeit werden pro Tag rund 75 Milliarden Dollar in die Wasserinfrastruktur investiert, um jedoch der Verunreinigung der Wasserbestände und unnötigen Verlusten entgegen zu wirken, müsste man in den kommenden 25 Jahren 180 Milliarden Dollar jährlich aufwenden.²⁴⁴

Es gibt jedoch einige Institutionen welche der Problematik mit *Privatisierung* begegnen wollen. Besonders die weltweit einflussreichen, bestimmenden Organe Weltbank und Internationale Währungsfonds treten dafür ein, das für jeden Menschen überlebensnotwendige Trinkwasser zu privatisieren.²⁴⁵

Aber: „Wasser flächendeckend, in hochwertiger Qualität und zu günstigen Kosten allen Menschen bereitzustellen war und ist (...) zentrale Aufgabe der Politik. (...) Entgegen der gebetsmühlenartigen Versicherungen der Liberalisierungsbefürworter, dass günstige Preise und höhere Qualität der Dienstleistungen, die Folgen von Liberalisierungen und Privatisierungen wären, zeigt eine von der AK WIEN gemeinsam mit dem Städtebund beauftragte, internationale Vergleichsstudie²⁴⁶, dass diese Versprechungen einer eingehenden Überprüfung in der Regel nicht standhalten. Für die untersuchten Länder (Ö, UK, Wales, F, BRD, NL) gilt: weder hinsichtlich der Preise, der Kosteneffizienz oder der Qualität der Versorgung schneiden private Betreibersysteme besser ab, als öffentliche Modelle.“²⁴⁷

Auch transnationale Konzerne und private Investoren wittern in der Privatisierung von Trinkwasser einen Riesenprofit, und die Zahl dieser Unternehmen wächst stetig an. „Angesichts dieses gigantischen Bedarfs an sauberem Trinkwasser rufen private

²⁴⁴ Vgl. Bartz, Dietmar/ Bauer, Barbara/ Kadritzke, Niels (Hrsg.): Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt. Paris/Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH, 2006. S.15.

²⁴⁵ Vgl. Ebenda. S.15.

²⁴⁶ Vgl. Studie: Schönböck et al.: Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft. Wien: Informationen zur Umweltpolitik der Bundesarbeitskammer (Nr.153 Band 1 bis Band 5), 2003.

²⁴⁷ Huber-Abendroth, Hans: Der Wasserkrieg von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien. Wien: Informationen zur Umweltpolitik der Bundesarbeitskammer (Nr.161), 2004.S.4.

Investoren und transnationale Konzerne, die in der Trinkwasseraufbereitung tätig sind, nach Privatisierung der Wasserquellen und der Verteilernetze.“²⁴⁸

Der mit der Globalisierung einhergehende Aufstieg der *Transnationalen Konzerne* (TNC's – *Transnational Corporations*) brachte die Nationalstaaten in eine neue Situation. Der politische Spielraum hat sich durch die Vormachtstellung der wirtschaftlichen Interessen drastisch reduziert.

Diese riesigen, international agierenden Konzerne, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Ländern besitzen, stellen heute die *Global Player* dar. Sie verfügen nicht nur über enorme wirtschaftliche Macht, sondern auch über großen Einfluss auf politische Entscheidungsträger:

„Über gezieltes 'Lobbying' (...) bei einzelnen Regierungen und internationalen Organisationen gelingt es ihnen, ihre Interessen zu wahren und (...) ihre Anliegen durchzusetzen. Die Machtposition dieser Riesen kann von nationalen Regierungen kaum mehr beeinflusst werden.“²⁴⁹

An erster Stelle der 20 größten Unternehmen der Welt stehen, laut Global 500, die US-amerikanische Supermarktkette *Wal-Mart* mit einem sagenhaften Umsatz von 421,849 Millionen US-Dollar. Den zweiten Platz belegt das niederländisch-britische Erdöl-Unternehmen *Royal Dutch Shell* mit 378,152 Millionen US-Dollar, gefolgt vom US-amerikanischen Erdölunternehmen *Exxon Mobile* mit 354, 674 Millionen US-Dollar.²⁵⁰ Der Umstand, dass viele TNC's ein größeres BIP als Staaten aufweisen, obwohl sie nur etwa ein Prozent der weltweiten Arbeitskräfte beschäftigen, veranschaulicht die Tragweite ihrer Machtressourcen:

„Die 200 größten Weltkonzerne wuchsen in den 1980er- und 1990er-Jahren rascher als die Weltwirtschaft, vor allem weil sie mit anderen Unternehmen fusionierten. In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends entsprachen ihre Grundumsätze fast einem Drittel der Weltwirtschaftsleistung (BIP). Die Zahl ihrer Beschäftigten macht dagegen nur knapp ein Prozent aller Arbeitskräfte der Welt aus.“²⁵¹

Die angesprochene Privatisierung der letzten Wasserressourcen, welche ich noch genauer ausführen werde, wird von der Europäischen Union durch ihre

²⁴⁸ Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.81. Zit n. Petrella, Ricardo: Wasser für alle. Ein globales Manifest. Zürich: Rotpunktverlag, 2000.

²⁴⁹ Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.65.

²⁵⁰ Vgl. unter URL: http://money.cnn.com/magazines/fortune/global500/2011/full_list/. Letzter Zugriff: 01.01.2012.

²⁵¹ Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.64.

Organisationen: WTO (World Trade Organization - Welthandelsorganisation) und GATS (General Agreement on Trade in Services - Dienstleistungsabkommen) unterstützt.²⁵² Zur besseren Übersicht und logischem Verständnis folgt hier ein kurzer Einschub über die Weltwirtschaftsorganisationen, welche auch bei der Privatisierung von Trinkwasser eine relevante Rolle spielen.

5.4.1 Die Weltwirtschaftsorganisationen

Bereits 1944 wurden die Weltbank, Worldbank (früher IBRD genannt – International Bank for Reconstruction and Development), welche mit der Kreditvergabe an Entwicklungsländer betraut wurde, sowie der Internationale Währungsfonds (IMF - International Monetary Fonds) ins Leben gerufen. Beide haben ihren Sitz in Washington DC. 1948 wurde das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), mit dem Ziel Zölle und Handelshemmnisse abzubauen, in Kraft gesetzt. Später wurde daraus die World Trade Organization (WTO), mit Sitz in Genf. Das Hauptziel der WTO ist der Abbau aller Schranken des internationalen Handels, das heißt also, alle nichttarifarisches Handelshemmnisse (beispielsweise: Einfuhrgenehmigungen, Gesundheitsvorschriften, nationale Normen, Kontingentierungen, etc.) sind unerwünscht. Das Hauptinstrument stellt die Meistbegünstigungsklausel dar. Diese sieht vor, dass alle vereinbarten Handelsbegünstigungen – vor allem der Zollabbau – zwischen zwei Partnern auch allen anderen Vertragsstaaten gewährt werden. Gleiche Zutrittsbedingungen für alle Staaten der Welt, keine gezielte Diskriminierung von Handelspartnern und Liberalisierung des Handels, statt Protektionismus stellen die Eckpfeiler der WTO-Ideologie dar. Weitere Abkommen sind TRIPS – Trade Related Intellectual Property Rights – durch dieses Abkommen sollen Patente, Marken und Copyrights besser vor Diebstahl und Nachahmungen geschützt werden. Und das bereits oben erwähnte GATS – General Agreement on Trade in Services – dieses Abkommen liberalisiert die grenzüberschreitenden Dienstleistungen.²⁵³

Der Großteil des Welthandels mit Gütern und Dienstleistungen spielt sich nach wie vor zwischen den entwickelten Volkswirtschaften ab: 56,3 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts und 75 Prozent der Weltexporte entfallen auf die „advanced

²⁵² Vgl. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.81. Zit n. Jennar, Raoul Marc: L'eau, pétrole de demain? Unter URL: www.oxfamsol.be/fr/article.php3?id_article=0007.

²⁵³ Vgl. Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.51ff.

economies“, unter denen sich auch Österreich befindet. Der Großteil jedoch betrifft die sieben „major advanced economies“: USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Italien, United Kingdom, und Kanada. Bezüglich der Regionalisierung der Weltmärkte ist es den Staaten – gemäß WTO – durchaus erlaubt, ihre wirtschaftliche Integration stärker voranzutreiben. Jedoch nur unter der Prämisse, dass dies nicht zum Nachteil der anderen WTO-Staaten geschieht.

Natürlich wird die Weltbank für ihre Vorgehensweise und einige Programme auch stark kritisiert. Wie beispielsweise bezüglich der Kreditvergabe für ein umweltschädigendes Staudammprojekt in Thailand – für den *Pak Mun - Damm* – der ein Fischsterben auslöste.²⁵⁴

„Außerdem führten die Empfehlungen staatliche Subventionen für Nahrungsmittel oder andere wichtige Konsumgüter zu reduzieren oft zu Unruhen und Hungerrevolten. Die unkontrollierte Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen wiederum löste Preissteigerungen aus, wodurch sich ärmere Bevölkerungsschichten zum Beispiel plötzlich die medizinische Grundversorgung nicht mehr leisten konnten.“²⁵⁵

5.4.2 Die Privatisierung von Wasser

Die zunehmenden Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen, welche weltweit alle gesellschaftlichen Felder erfassen, spielen nun auch im Wasser“sektor“ eine immer einnehmendere Rolle.

Sehr viele Medien machen Werbung für die neoliberale Logik der Privatisierung. So auch im Fall der Wasserprivatisierung. Wie hier beispielsweise die Zeitung *The Economist*. „(...) in der behauptet wird, dass in den Ländern des Südens durch Erhöhung der Wasserpreise eine bessere Verteilung erreichbar wäre.“²⁵⁶ Menschen, welche von akuter Armut betroffen sind, verfügen jedoch nicht über die finanziellen Mittel, um diese erhöhten Wasserpreise zu bezahlen. Außerdem zeigen zahlreiche Studien zum Thema Wasserprivatisierung, dass mit der Privatisierung der Trinkwasserversorgung selten eine Sanierung, geschweige denn eine bessere Wasserverteilung unter den verschiedenen, gesellschaftlichen Schichten nach sich ziehen würde. Im Gegenteil, es wird ganz und gar nicht darauf geachtet, dass auch

²⁵⁴ Vgl. Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.76.

²⁵⁵ Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008. S.76.

²⁵⁶ Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.81. Zit n. Peet, John: Priceless. A Survey of Water. *The Economist*, 19.7.2003.

arme Bevölkerungsteile ausreichend Zugang zu Trinkwasser haben. Auf die fatalen Folgen der Wasserprivatisierung für die Dritte Welt-Länder – in denen vorwiegend Wasserprivatisierung passiert, gehe ich jedoch unter Punkt 5.5 *Bolivien und der Wasserkrieg – Fehlschlag der wasserwirtschaftlichen Privatisierung*, noch genauer ein.

Dennoch wurde und wird die Wasserprivatisierung vorangetrieben, wie gesagt meist mit fatalen Folgen für die Bevölkerung vieler Länder der sogenannten Dritten Welt. Weiters wird, laut einem Bericht der UNDP (Entwicklungsprogramm der UN) mit den erwirtschafteten Gewinnen, weder in Instandhaltung und Erweiterung der Versorgungsanlagen, noch in Aufbereitungsanlagen investiert. Tatsächlich sind, seit der zunehmenden Privatisierung des Wassermarkts, anders als gemeinhin angenommen, diesbezüglich die Investitionen sogar rückläufig:

„Wie im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) festgestellt wird, führte die Privatisierung der Wasserverteilung und – aufbereitung in den letzten zehn Jahren manchmal von einem Tag auf den anderen zu einer deutlichen Gebührenerhöhung, die für die betroffene Bevölkerung katastrophale Auswirkungen hatte. Zudem wird im Bericht festgehalten, dass das auf dem Rücken der Armen erwirtschaftete Geld nicht, wie in den Medien behauptet, in Versorgungs- und Aufbereitungsanlagen reinvestiert wurde (die Investitionen sind seit der Zulassung privater Akteure auf dem Wassermarkt de facto rückläufig), sondern den großen Multis, im Gegenteil dazu dienen, ihre Gewinnspanne zu erhöhen.“²⁵⁷

Die Spekulation auf die Wasservermarktung ist mittlerweile ein einträgliches Geschäft. Insbesondere zwei Teilelemente des Wassermarkts haben die Privatunternehmen im Blickfeld, einerseits die Verteilung von Wasser und andererseits den Verkauf von abgefülltem Wasser in Plastikflaschen. Im Jahr 2000 wurde als erster Wasserinvestmentfonds der *Picet-Fund Water* von der Schweizer Bank *Picet* lanciert. Mittlerweile hat der amerikanische *Avalon Trust* auch einen Wasseranlagefonds lanciert. *Picet* schickte den Shareholdern, den Aktionären einen Bericht, indem sie die Behauptung aufstellten, dass aufgrund der abwesenden, behördlichen Finanzhilfe an die Wasserverteilung, ein großer Anteil der Weltbevölkerung von einer Beteiligung der Privatwirtschaft profitieren könnte. In den nächsten fünfzehn Jahren würde eben jener Teil der Weltbevölkerung, die von einer

²⁵⁷ Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.82. Zit. n. UNDP: Private Finanzierung und Bereitstellung von Gesundheit, Bildung und Wasser. In: Bericht über die menschliche Entwicklung 2003. Berlin: 2003. S.137ff. Unter URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2003/german/pdf/hdro3_ge__complete.pdf.

privatwirtschaftlichen Wasserverteilung profitieren, von sieben auf siebzehn Prozent steigen. Etwa vier Prozent seiner Positionen hat der Picet-Fund in Nestlé angelegt.²⁵⁸

5.4.3 Nestlé: Der größte, internationale Trinkwasserabfüller

Auf dem Markt für Trinkwasserflaschen belegt Nestlé mit einem Marktanteil von sechszehn Prozent den ersten Platz, noch vor Danone, Coca Cola und Pepsi. Im Besitz von Nestlé befinden sich zahlreiche Wasserflaschenmarken, darunter: *Vittel*, *Perrier*, *Nestlé Pure Life*, *Nestlé Aquarel*, *San Pellegrino*, *Contrex*. Weltweit liegt der Gewinn auf dem Trinkwasserflaschen Sektor bei unglaublichen 36 Milliarden Euro. Nebenbei ist *Nestlé Waters* – so heißt die auf dem Wassersektor tätige Gruppe – auch auf dem Markt für abgefüllte Wasserbehälter, welche in Büros und Haushalten verwendet werden, sehr gut vertreten.²⁵⁹

Mehrere Indikatoren sprechen für die große Bedeutung des Wassersektors bei der Profitmaximierung des transnationalen Konzerns Nestlé. 2003 erwirtschaftete Nestlé Waters rund sechs Prozent des Bruttogewinns. Weiters flossen 2003 rund zwanzig Prozent der gesamten Nestlé Investitionen in diesen Bereich.²⁶⁰ Im Jahr 2010 machte Nestlé Waters einen unglaublichen Gewinn von 9,1 Mrd. Schweizer Franken.²⁶¹ „Nestlé ist die mächtigste transkontinentale Gesellschaft auf dem Nahrungs- und Trinkwassersektor. (...) Nestlé kontrolliert mehr als 8000 Marken in den Sektoren Wasser und Nahrung für Mensch und Tier.“²⁶² Dieser transnationale Konzern aus Vevey hat über eine enorme Menge an Marken Herrschafts- und Profitanspruch.

Im Hinblick auf Wasser: Nestlé besitzt heute weltweit 75 Mineralwassermarken.²⁶³ In der Wasserbroschüre von Nestlé propagiert Peter Brabeck - Lemarthe sein Kommerz-Plastikflaschen-Mineralwasser sogar als die den Menschen vor Übergewicht schützende Spezialingredienz. Weiters wird suggeriert, dass das

²⁵⁸ Vgl. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.82f.

²⁵⁹ Ebenda S.83f.

²⁶⁰ Vgl. Ebenda S.82.

²⁶¹ Vgl. Nestlé Jahresbericht 2010: Unter URL:

http://www.nestle.com/Common/NestleDocuments/Documents/Library/Documents/Annual_Reports/2010-Annual-Report-DE.pdf S. 37. Letzter Zugriff: 26.11.2011.

²⁶² Ziegler, Jean: Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung. München: C. Bertelsmann Verlag, 2005. S.250.

²⁶³ Vgl. Ebenda. S.250.

öffentliche Trinkwasser – im Gegensatz zu Flaschenwasser – ungesundes Wasser ist:

„Flaschenwasser ist zwar nicht der entscheidende Beitrag zur weltweiten Wasserknappheit. Trotzdem: Wenn das öffentlich gelieferte Trinkwasser nicht den gesundheitlichen Ansprüchen entspricht, kann Flaschenwasser, weil es gesundes Wasser ist, sie vor Übergewicht schützt und alle damit verbundene Gefahren reduziert.“²⁶⁴

Dies gehört zu einer der gängigsten Verkaufsstrategie von Unternehmen wie Nestlé, Pepsi, Coca Cola und Danone: Den Konsumenten und Konsumentinnen in westlichen Ländern wird in Werbekampagnen eingeredet, dass das Flaschenwasser gesünder sei, als das Leitungswasser, auch wenn das Leitungswasser von hoher Qualität ist und unter Umständen sogar besser, als das Flaschenwasser. Blindversuche bestätigen, dass Menschen in Industriestaaten, in denen man das Leitungswasser trinken kann, kaum einen Unterschied zwischen Leitungs- und Flaschenwasser schmecken.²⁶⁵ Weiters kosten vier Liter Mineralwasser aus der Flasche in etwa viermal so viel wie 1000 Liter Leitungswasser.²⁶⁶

Solch eine Kampagne ist für die Unternehmen von großem Wert, da „(...) das verkaufte Wasser ein Vielfaches des Leitungswassers kostet. Einer Studie des World Wildlife Fund zufolge hält die Mehrheit der Bevölkerung heute das in Flaschen abgefüllte Wasser für gesünder (...).“²⁶⁷ Und das obwohl das teure Mineralwasser eben nicht unbedingt qualitativ besser ist, als das Leitungswasser:

„Beim Test von rund hundert im Handel befindlichen Marken stellte das Gesundheitsministeriums von Kansas, USA, fest, dass ein Drittel der überprüften Mineralwasserflaschen Rückstände unerwünschte Substanzen aufwiesen. Dazu kommt, dass sich durch Lagerung und Transport, die sich über Monate hinziehen können, Spuren von Chloroform, Nitrat und sogar Blei in den geprüften Proben nachweisen ließen. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu Begriffen wie `Reinheit` oder `Felsenwasser` etc., die auf den Etiketten prangen.“²⁶⁸

²⁶⁴ Ziegler, Jean: Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung. München: C. Bertelsmann Verlag, 2005. S.268.

²⁶⁵ Vgl. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.89.

²⁶⁶ Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Moldenbverlag, 2007. S.63.

²⁶⁷ Die Studie wurde 2001 durchgeführt. Howard, Brian: What's in your Bottled Water. In: Hartford Advocate. 28.08.2003. Unter URL: www.hartfordadvocate.com/gbase/News/content?oid=oid:30865. Zit.n.: Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.89.

²⁶⁸ Ebenda S.89.

Sein Vorgänger Helmut Maucher war direkter und erstaunlich ehrlich, als er verlautbarte: „Wasser wird weltweit immer knapper. Deshalb wollen wir die Hand auf die Quellen halten.“²⁶⁹ Aus diesem Grund kauft Nestlé weltweit Wasserquellen und Konzessionen zur Abschöpfung gigantischer Wassermengen. Die Folgeschäden dieser auf Kosten der Umwelt, der Tiere und der Menschen gehende Praktik zur Profitmaximierung sind enorm:

„Kann sich das Grundwasser nicht im gleichen Rhythmus regenerieren, wie Wasser abgeschöpft wird, sinkt der Grundwasserspiegel ab, was sich negativ auf das ökologische Gleichgewicht der Region auswirken und andere Quellen in der Umgebung versiegen lassen kann.“²⁷⁰

Die Umweltschäden werden zwar von Nestlé in Kauf genommen, nicht jedoch von vielen Teilen der Bevölkerung. Es formiert sich Widerstand gegen die aggressive Vorgehensweise, ohne Rücksicht auf Verluste, welche Nestlé in Bezug auf das für jeden Menschen überlebensnotwendigen, sauberen Trinkwassers an den Tag legt. Als Beispiel dafür kann Sao Lourenco (Minas Gerais), Brasilien angeführt werden. Dort kaufte Nestlé 1998 die Quelle eines Wasserparks *Perrier* auf. Unter Missachtungen aller Gesetzesregelungen startete Nestlé eine umfassende Wasserausbeutung und errichtete eine Fabrik, umgab diese mit riesigen Mauern, bohrte tiefe Brunnen, und begann täglich 30000 Liter Wasser hinaufpumpen. Weiters demineralisierte sie erst das Wasser, um sie dann wieder mit einem Standard-Mineral-Zusatz zu versetzen. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass in den meisten Ländern die Demineralisierung von Wasser verboten ist, unter anderem in der Schweiz und in Brasilien. Da diese die Wasserqualität, durch die Manipulationen unkontrollierbar macht. Dann wurde das Ganze unter dem Namen *Pure Life* in Flaschen abgefüllt und vor allem in armen Ländern verkauft.²⁷¹

„Was passiert, ist, mit anderen Worten, die Aneignung eines Gemeinguts durch Privatunternehmen, die lächerliche Summen für Lizenzen bezahlen, um in der Folge enorme Profite zu generieren. Gegen diese Politik von Nestlé formiert sich weltweit Widerstand (...).

Die Folgen von Nestlé Aktivitäten in Sao Lourenco: 1. Der Grundwasserspiegel des ganzen Wasserparks Sao Lourenco senkte sich aufgrund des Abpumpens großer Wassermengen. 2. Eine Quelle des Wasserparks außerhalb der Fabrik versiegte; man vermutete, dass der Druck aufgrund des gesunkenen Grundwasserspiegels

²⁶⁹ Vgl. Matthäus, Carsten: Falsches Spiel mit kostbarem Wasser. Spiegel Online – der Marktforscher. Abbrufbar unter URL: www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,169036,00.html. Letzter Zugriff: 14.12.2011.

²⁷⁰ Vgl. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.84.

²⁷¹ Vgl. Ebenda S.84.

nicht mehr ausreichte. 3. Die Quellengebäude des Wasserparks wiesen – ebenfalls aufgrund des gesunkenen Grundwasserspiegels – zahlreiche Risse auf. 4. Die anderen Quellen im Wasserpark veränderten sich im Geschmack, da das Wasser aufgrund des massiven Abpumpens nicht mehr die nötige Zeit hatte, um durch verschiedene Schichten zu sickern.“²⁷²

Nestlé wurde daraufhin von der brasilianischen Bürgerinitiative für Wasser verklagt. Diese alarmierte auch einige der Schweizer Medien, welche vom Zerstörungswerk des Nestlé Konzerns in Brasilien berichteten. Daraufhin erklärte Peter Brabeck, dass Nestlé seine Fabrik aus Sao Lorenzo schließen würde, außerdem gab ein Gerichtsbescheid der brasilianischen Bürgerinitiative für Wasser Recht. Trotz all dieser Umstände, betrieb Nestlé die Fabrik weiter und wurde dabei auch noch von einem Department der brasilianischen Behörden unterstützt, vom Departamento Nacional de Producao Mineral.²⁷³

Nestlés Marke *Pure Life* hat mittlerweile ein gutes Standbein in Ländern des Südens. Begonnen wurde mit der Einführung in Pakistan, wo *Pure Life* heute einen Marktanteil von über 50 Prozent hält. Nestlé griff bei der Lancierung ihres Produkts angeblich zu unlauteren Methoden. Laut dem *Asian Wallstreet Journal* hat Nestlé in Wasserhygiene-Seminaren für die Bevölkerung von Beamten verkünden lassen, wie minderwertig die Wasserqualität in Pakistan sei und präsentierte *Pure Life* als Alternative. Doch dieses vermeintlich „bessere“ Wasser können sich nur wenige Menschen in Pakistan leisten²⁷⁴:

„Um in Pakistan den Trinkwasserbedarf einer Person mit *Pure Life* zu decken, müssten laut *Asian Wall Street Journal* 243 US-Dollar ausgegeben werden. Das pakistanische Durchschnittseinkommen liegt bei 495 US-Dollar. Damit ist *Pure Life* für Millionen von Durst leidenden Menschen eine Scheinalternative.“²⁷⁵

Schlimmer gestalten sich aber die Folgen dieser mehr als bedenklichen Vorgehensweise, denn die Lancierung dieser Marke in sogenannten Dritte Welt Ländern kann die Behörden davon abhalten, in die Schaffung einer besseren öffentlichen Trinkwasserversorgung zu investieren. Für Nestlé ist dies positiv, da das

²⁷² Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.84f. Zit. n. Franklin, Frederick: Wasser-Privatisierung in Brasilien und der Fall Nestlé. Unter URL: www.staytuned.at/sig/0025/32939.html.

²⁷³ Vgl. Melo, Dafne: Nestlé em cima de lei. In: Brasil de Fato. 20.01.2005. Zit. n. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.86.

²⁷⁴ Vgl. Ebenda S.90.

²⁷⁵ Ebenda S.90.

Unternehmen enormen Zuwachsraten für sein Flaschenwasser daraus schlagen kann.²⁷⁶

5.5 Exkurs: Bolivien und der Wasserkrieg – Fehlschlag der wasserwirtschaftlichen Privatisierung

Das Jahr 2000 ging in die bolivianische Geschichte als Jahr des *Guerre del Aqua* ein. Alles nahm seinen Beginn damit, dass die Weltbank einen millionenschweren Kredit an die Wasserwerke in Cochabamba vergab. Dieser wurde jedoch von der Weltbank an die Bedingung geknüpft, die Wasserwerke zu privatisieren. Daraufhin wurden die städtischen Wasserwerke von dem Unternehmen *Agua del Tunari* übernommen, eine Tochtergesellschaft des US-amerikanischen Konzerns *Bechtel* und des italienischen Konzerns *Edision S.p.A.* – mit fatalen Folgen. Innerhalb weniger Wochen stiegen die Wasserpreise um 35 Prozent. Kurz nach der Übernahme verteuerten sich die Wasserpreise für private Haushalte also um mehr als das Dreifache. Das bedeutete schon für die Stadtbevölkerung mit Durchschnittseinkommen, dass sie fortan ein Fünftel ihres Gehalts für den Kauf von Wasser ausgeben mussten, aber für die ärmsten Bevölkerungsschichten hieß dies, nicht annähernd genug Geld für ausreichend Trinkwasser zu haben.²⁷⁷

Vor diesem Hintergrund versteht man wohl, den Unmut, der die Bürger Cochabambas, zu Tausenden auf die Straße trieb, um zu protestieren. Denn sie wollten – verständlicherweise – die für sie leistbare, staatliche Wasserversorgung zurück. Es folgten nicht nur Proteste und Demonstrationen, sondern auch anhaltende Generalstreiks. Die Proteste blockierten nicht nur für einige Tage die gesamte Stadt, sondern weiteten sich auch auf ganz Bolivien aus. Die Reaktionen der Regierung und ihrer ausführenden Organe Militär und Polizei waren rigoros. Zuerst wurden Ausgangssperren verordnet, doch aufgrund der anhaltenden Proteste, wurde dann über diese 600 000 Einwohner starke Stadt auch noch das Kriegsrecht verhängt. Dies forderte sieben tote und tausende verletzte Menschen. Doch die Proteste der Bevölkerung waren nicht umsonst. Die Regierung machte – angesichts des massiven

²⁷⁶ Vgl. Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005. S.90.

²⁷⁷ Vgl. Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008. S.103. Und: Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.52.

Widerstands der Bürger – der die gesamte Stadt lahm gelegt hatte, die Trinkwasserprivatisierung rückgängig, indem sie den ursprünglich für 40 Jahre geschlossenen Lizenzvertrag mit Aguas del Tunari aufkündigte. Woraufhin das Unternehmen sie auf 25 Millionen US-Dollar Schadenersatz verklagte. Trotzdem wurde die Wasserversorgung renationalisiert.²⁷⁸

Zu Volksaufständen ähnlichen Ausmaßes kam es aber erneut – 2005 in der Stadt *La Paz*, dem Regierungssitz Boliviens. Hierbei muss man jedoch einräumen, dass die Regierung das Privatunternehmen *Agus de Illimani (AISA)* vor Abschluss des Konzessionsvertrages verpflichtet hatte auch die Wasserversorgung der ärmsten Bevölkerungsschichten sicher zu stellen. Daran hielt sich das Unternehmen – angesichts der Volksaufstände – jedoch ganz und gar nicht. Dem von Suez geführten Unternehmen *Agus de Illimani*, wurde 2007 die Lizenz zur Trinkwasserversorgung entzogen. Auch hier wurde die Wasserversorgung anschließend renationalisiert.²⁷⁹

In der Studie „*Limits to privatization. How to avoid to much of a good thing. A report to the Club of Rome*“ aus dem Jahr 2005, welche Ernst Ulrich von Weizsäcker, Oran R. Young, Matthias Finger und Marianne Beisheim für den *Club of Rome* durchführten, ziehen sie sowohl für den Eisenbahnsektor, als auch für den Wassersektor eine Negativbilanz. Hier wird die Privatisierungsstrategie als fehlgeschlagen betrachtet. Diese Studie stützt sich vor allem auf die negativen Erfahrungen der Entwicklungsländer mit der Privatisierung von Wasserversorgungssystemen und nimmt auch auf den Wasserkrieg in Cochabamba Bezug. Sie kommen hierbei zu dem Schluss, dass sich die Privatisierung von Wasser vor allem deshalb als sehr problematisch gestaltet, weil hierbei ein *natürliches Monopol* betroffen ist. Das Autorenteam weist ausdrücklich darauf hin, dass in Infrastruktursektoren, in denen die Fixkosten sehr hoch sind – wie im Trinkwassersektor – die Kommerzialisierung zu unterlassen ist, wenn diese nur unter vernachlässigter Instandhaltung und Sanierung der Infrastruktureinrichtungen möglich ist. Sie gehen hierbei auch auf einen EU-Mitgliedsstaat ein, auf Frankreich.

²⁷⁸ Vgl. Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008. S.103. Und: Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.52.

²⁷⁹ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.53.

Auch in der französischen Stadt Grenoble, in der Region Isère, wurde die Trinkwasserprivatisierung rückgängig gemacht, denn auch dort folgte die Entwicklung demselben Negativschema, wie bei den Privatisierungen der Trinkwasserversorgungssysteme in Entwicklungsländern. Nach der Rückverstaatlichung befinden sich die Erhaltungs- und Modernisierungsinvestitionen erneut auf einem hohen Niveau.²⁸⁰

„Dort wurde der 1989 geschlossene Versorgungsvertrag mit Ondeo/Suez nach zehn Jahren gekündigt, nachdem zuvor die Preise für die Versorgungsleistungen stark angestiegen waren, während die Investitionen stagnierten und das Leitungssystem offensichtlich verrottete, zudem Korruption herrschte. Das Versorgungssystem wurde schließlich verstaatlicht; die Erhaltungs- und Modernisierungsinvestitionen befinden sich heute wieder auf einem hohen Niveau.“²⁸¹

Es kann also, angesichts der oben geschilderten Auswahl an Negativbeispielen, festgehalten werden, dass die Etablierung eines Menschenrechts auf Trinkwasser sehr wichtig war, da sichergestellt werden musste und muss, dass alle Menschen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben. Durch eine Privatisierung der Trinkwasserversorgung wäre dieser internationale Vorsatz stark bedroht gewesen. Weiters wurden die Erwartungen – mit einer Wasserprivatisierung würde eine Sanierung der Versorgungssysteme sowie eine verbesserte, *allgemeine* Versorgungssituation einhergehen – enttäuscht.

5.5.1 Alternativen zur Wasserprivatisierung

Die im vorherigen Kapitel behandelte Studie „Limits to privatization“ macht noch auf eine andere negative Begleiterscheinung der Wasserprivatisierung aufmerksam. Nämlich auf den Verlust der betroffenen Bevölkerung an ihren zivilgesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten. Generell gestalten sich alle Privatisierungsmaßnahmen schwierig, da sie die demokratische Teilhabe des jeweiligen Gemeinwesens untergraben, denn die Unternehmen, sind weder der Bevölkerung gegenüber rechenschaftspflichtig, noch unterliegen sie der öffentlichen Kontrolle.²⁸²

²⁸⁰ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.52. Zit. n. Weizsäcker, Ernst Ullrich et.al (Hrsg.): Limits to Privatization. How to avoid too much of a good thing. A report to the Club of Rome. London: Earthscan, 2005.

²⁸¹ Ebenda S.53.

²⁸² Vgl. Ebenda S.53f.

Damit bestätigen sie die Ergebnisse der vom Public Service International Research Unit (PSIRU) der Greenwich Universität, London, seit den 1990ern publizierten Untersuchungen über den weltweiten Privatisierungsprozess des öffentlichen Sektors. Hierbei beschäftigen sie sich besonders mit den Themen Wasser, Energie, Abwasser, Abfall, Gesundheit und Bildung. Am Rande sei hier noch erwähnt, dass Privatisierungsmaßnahmen, oft auch Konsequenzen für die Beschäftigungsverhältnisse nach sich ziehen. Neben dem Wegfall von Jobs, durch Einsparungen, werden die verbliebenen Beschäftigungsverhältnisse prekär. Auch so entstehen „Privatisierungskosten“ da der Staat für die nun Arbeitslosen aufkommen muss.²⁸³ Insgesamt zieht PSIRU also ebenfalls eine Negativbilanz bezüglich Trinkwasserprivatisierung.

Seit Langem besagen die Untersuchungen des Instituts bezüglich des Wassersektors: „(...) die Aufgabenerfüllung durch Private (...) weder effektiver, noch effizienter ausfällt, als die Leistungserbringung durch öffentliche Einrichtungen, jedoch aber mit hohen Privatisierungskosten für die Allgemeinheit verbunden ist. Privatisierungskosten fallen demnach vor allem in den Bereichen *Demokratie* und *Partizipation, Teilhabegerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit* und – angesichts seit Jahren abnehmender Investitionen durch privates Kapital – *Infrastruktursicherheit*.“²⁸⁴

In einer von David Hall (Mitglied von PSIRU) und anderen veröffentlichten Studie „*Reclaiming Public Water*“ aus dem Jahr 2005, werden nun jedoch Privatisierungsalternativen, für die Wasserversorgung und Wasserentsorgung präsentiert. Als Erfolgsfaktor kristallisiert sich hier die demokratische Partizipation der betroffenen Bevölkerung für wasserwirtschaftliche Entscheidungen heraus. In der Studie wird eine Neuorientierung im Sinne einer Demokratisierung gefordert, dies wird eben unter das Motto „*Reclaiming Public Water*“ gestellt.²⁸⁵

Sogar die Weltbank bezeichnet, in einem aus dem Jahr 2004 stammenden Report („*Reforming Infrastructure – Privatization, Regulation and Competition*“), ihre starke Unterstützung der Privatisierung von Infrastruktursektoren – worunter auch der Wassersektor fällt – als „irrationale Überschwänglichkeit“. Trotzdem hält sie weiter an ihrer Privatisierungs- und Liberalisierungsstrategie fest. Die Privatisierungsfehlschläge

²⁸³ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.53f. Und unter URL: <http://www.psiru.org/reports/2008-03-W-sewers.pdf>. Letzter Zugriff 31.12.2011.

²⁸⁴ Ebenda S.54.

²⁸⁵ Vgl. Ebenda S.54. Genaueres unter URL:

<http://www.tni.org/sites/www.tni.org/archives/books/publicwater.pdf>. Letzter Zugriff: 31.12.2011.

seien – so die Weltbank – Schuld der betreffenden Staaten und ihrer schlechten Regulierung. Sie hebt hervor, dass eine „glaubwürdige“, starke Regulierung – begleitet von starken Überwachungsinstitutionen – ausschlaggebend für eine von Erfolg gekrönte Privatisierung sei. Als Erfolgscode sieht die Weltbank diesbezüglich das sogenannte „unbundling“. Dies bedeutet eine Zerschlagung des jeweiligen, öffentlichen Monopols in kleine Teilleistungsbereiche, nur der Kernbereich verbleibt in Obhut des Staates. Bezüglich der Trinkwasserversorgung wäre dies fatal.²⁸⁶ Für den „Wassersektor, der aus ökologisch-sozialen Gründen an das Ortsnäheprinzip anknüpfen muss (...) stellt dies allerdings eine riskante Empfehlung dar.“²⁸⁷

5.6 Die Umsetzung des Menschenrechts auf Trinkwasser?

Mit der Implementierung des Menschenrechts auf Wasser, wurden die Wirtschaftskonzerne in die Schranken gewiesen. Denn ein immer mächtiger werdender, wirtschaftlicher Zweig will den Zugang zu Wasser beschneiden.

Von dieser Seite wird eine Suggestion forciert. Wasser wird zur Ware gemacht, die immer mehr „veredelt“ wird (so wie die Demineralisierung vom natürlichen Wasser durch Nestlé, um danach einen eigenen Mineralienmix zuzusetzen). Das Produkt Plastikflaschenwasser soll gekauft werden, selbst wenn Leitungswasser besser ist.

Der Umstand, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitation zu einem Menschenrecht erklärt wurde hat eine enorme politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Tragweite. Obwohl man die Umsetzung dieses Rechts noch schwerlich einklagen kann, hat seine bloße Existenz eine Signalwirkung: Nämlich, dass es sich hierbei um eine Ressource handelt, die für alle Lebewesen so auch für den Menschen, überlebensnotwendig ist, ergo nicht wirtschaftlich verwertet werden darf.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Menschenrecht auf Wasser noch nicht adäquat durchgesetzt werden kann, aufgrund der mangelnden rechtlichen Verbindlichkeit der Beschlüsse der UN-Generalversammlung (Soft Law), ist dennoch die Wirkung einer solchen Erhebung in den Menschenrechtsstand nicht zu unterschätzen, nämlich hinsichtlich des Gesichtungsverlust, von Missachtern dessen.

²⁸⁶ Vgl. Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010. S.59.

²⁸⁷ Ebenda S.59.

Angesichts der, in der Weltgesellschaft, global operierenden Massenmedien ist dies durchaus als nicht zu unterschätzende Kontrollinstanz sowie als Durchsetzungsanreiz zu betrachten.

6 Schlusswort

Wie in der Arbeit aufgezeigt, haben die Menschenrechte einen langen Weg hinter sich. Von ihren Anfängen im Altertum über die religiös-christlichen Einflüsse des Mittelalters bis hin zu den europäischen Kodifizierungen der Menschenrechte und zum universellen, menschenrechtlichen Geltungsanspruch der Gegenwart.

Von den liberal bürgerlichen Freiheitsrechten des 19. Jahrhunderts hat sich im Laufe der Zeit eine weit differenzierte Ausgestaltung der Menschenrechte herauskristallisiert, um den gegenwärtigen Anforderungen, dem Schutz der menschlichen Grundrechte zu genügen. Mit dem Voranschreiten der menschlichen Entwicklung entstehen immer komplexere Problembereiche worauf auch die Menschenrechte reagieren müssen. Dies hat zur Folge, dass das menschenrechtliche Verständnis sich im Fluss befindet, um den Dynamiken menschlicher Existenz und Herausforderungen gerecht zu werden, als auch ihren eigenen Anspruch nach grundlegendem und effektivem Schutz zentraler, menschlicher Bedürfnisse und Rechte zu entsprechen. Die andauernde Neuorientierung ist jedoch mit umfassenden Schwierigkeiten behaftet.

Insbesondere ergeben sich massive Probleme hinsichtlich der effektiven, internationalen Durchsetzung von anerkannten Menschenrechten. Jedoch zeigt ein Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und ihrer ausgestalteten Mechanismen sowie dauernder Rechtsprechung, Hoffnung, dass ein durchgreifender, weltweiter Menschenrechtsschutz möglich ist und nicht auf ewig Wunschdenken bleiben muss. Notwendig sind hierbei doch zweifelsohne die Zurückschraubung vom absoluten, nationalen Souveränitätsanspruch und die Schaffung von effektiven, internationalen Rechtsinstanzen, welche mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet sind. Auch hierfür kann die Europäische Menschenrechtskonvention Vorbildfunktion einnehmen.

Jedoch bleibt zu erwähnen, dass die institutionelle Ausgestaltung in Europa aufgrund der historischen Gegebenheiten einen Standard erreicht hat, von welchem andere

Regionen der Welt noch weit entfernt sind. Daher ist der Weg hin zum internationalen Menschenrechtsschutz noch ein langer.

Klarerweise wird somit auch in absehbarer Zukunft die Gewährung auf Menschenrechtsschutz damit zusammenhängen, in welchen Teilen der Welt die Problematik auftritt, da wir noch meilenweit von einem gemeinsamen weltweiten Standard entfernt sind.

Die Menschenrechtsentwicklung sowie die effektive Kontrolle und Durchsetzung von Menschenrechten erfordern somit leider vielerorts nach wie vor Geduld und Zeit – Zeit, welche das Individuum und die Internationale Gemeinschaft angesichts der massiven Probleme und zunehmenden, globalen Interdependenzen nicht hat.

Gerade das Menschenrecht auf Trinkwasser zeigt die Notwendigkeit des menschenrechtlichen Tätigwerdens auch auf einem – hinsichtlich des klassischen Menschenrechtsverständnisses von persönlichen Freiheitsrechts- und Abwehrrechten gegenüber dem Staat – unerwartetem Terrain.

Das Menschenrecht auf Trinkwasser ist Ausdruck der sich erweiternden Agenda der Menschenrechte. Es ist aufgrund seiner Unabdingbarkeit und seiner essentiellen Bedeutung der menschlichen Existenz auch mahndes Beispiel bezüglich der Dringlichkeit in Zukunft eine bessere Versorgung der Weltbevölkerung zu ermöglichen. Auf die Unaufschiebbarkeit des Menschenrechts auf Wasser verweist auch der internationale, politische Wille, zukünftigen Krisenherden und Problemstellungen bis hin zum bewaffneten Konflikt rechtzeitig vorbeugen zu können. Menschenrechte gehen uns alle an, wir alle sind über kurz oder lang von Menschenrechten berührt, sei es über eine moralische Verpflichtung des gemeinsamen Menschseins bis hin zum allgemeinen Interesse an Frieden und Sicherheit. Dies kann nur versichert werden, wenn die menschliche Würde beziehungsweise die für die menschliche Entwicklung grundlegenden, humanitären Bedürfnisse adäquat gesichert, bereitet und gewährleistet werden. An vorderster Front steht hierbei das Menschenrecht auf Trinkwasser, da ohne sauberes Wasser, keine menschenwürdige Existenz möglich ist.

Es müssen sich also nicht nur die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern, sondern auch das Verhalten der Einzelnen. Denn Menschenrechte nehmen uns alle in die Pflicht. Wir alle sind kraft unserer Menschlichkeit, nicht nur durch sie berechtigt,

sondern auch hinsichtlich ihrer Umsetzung und Gewährleistung im Rahmen unserer Möglichkeiten verpflichtet. Denn Menschenrechte, menschenwürdige Behandlung stehen zwar der Menschheit als Gesamtheit zu – ihre Effektivität und Wirklichkeit jedoch fußt in jedem Einzelnen von uns, als Individuum.

Literaturverzeichnis

- Attac Schweiz (Hrsg.): Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns. Zürich: Rotpunktverlag, 2005.
- Aquin, Thomas von: Summa theologica II. 1273.
- Baader, Renate: Die Literatur der Frau oder die Aufklärung der kleinen Schritte. In: See, Klaus v./Fabian, Ernst/Stackelber, Jürgen v. (Hrsg.): Neues Handbuch der Literaturwissenschaft: Europäische Aufklärung III. Wiesbaden: Verlag Aula, 1980.
- Baum, G./Riedel, E./Schaefer, M. (Hrsg.): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos Verlag, 1998.
- Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Primusverlag, 1998.
- Blanc, Olivier: Olympe de Gouges. Paris: Syros Verlag, 1981.
- Bobbio Norberto: Das Zeitalter der Menschenrechte. Berlin: Wagenbachs Taschenbücherei, 1999.
- Borchert, Klaus-Dieter: Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Wien: UTB-Verlag, 2010.
- Böhm, Wolfgang/Lahodynsky Otmar: Globalisierung. So funktioniert die weltweite Vernetzung. Linz: Veritas-Verlag, 2008.
- Bouguerra, Mohamed Larbi: Les batailles de l'eau. Pour un bien commun de l'humanité, Enjeux planète. Paris: Editions de l'Atelier, 2003.
- Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias: Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1999.
- Brunner, Verena: Globalisierung der Ungerechtigkeit. Zur Missachtung der Menschenrechte durch neoliberale Politik und globale Akteure. Marburg: Tectum Verlag, 2006.
- Büchner, Karl (Hrsg.): Marcus Tullius Cicero: De re publica – Vom Gemeinwesen. Lateinisch-Deutsch. Stuttgart: Reclam, 1995.
- Commichau, Gerhard: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen/Zürich: Musterschmidt-Verlag, 1985.

- Condoret, M.J.A.N. de Cariat, Marquis de: Sur l'admission des Femmes au droit de cité – 3.Juillet 1790. Paris: Euvres, 1847.
- Der Fischer Weltalmanach 2011. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2012.
- Dillier, Monika (Hrsg.): Marie Olympe de Gouges: Schriften. Basel/Frankfurt am Main: Stroemfeld/Roter Stern, 1989
- ECOSOC/Commission on Human Rights/Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Final report of the Special Rapporteur, El Hadji Guissé, Relationship between the enjoyment of economic, social and cultural rights and the promotion of the realization of the right to drinking water supply and sanitation, 14.07.2004, E/CN.4/Sub.2/2004/20.
- Engels, Markus: Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta. In: Frank, Thomas /Jenichen, Anne/ Rosemann, Nils (Hrsg.): Soziale Menschenrechte – die vergessenen Menschenrechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte. Ein interdisziplinärer Überblick. Berlin: Köster, 2001.
- Fritzsche, Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh UTB, 2004.
- Furet, Francois/Ozouf, Mona (hrsg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Erster Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1996.
- Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte. Potsdam: MenschenRechtsZentrum Universitätsverlag, 2006.
- Harenberg, Bodo (Hrsg.): Chronik der Menschheit. Band 3. Dortmund: Chronik-Verlag, 1984.
- Hassauer, Friederike: Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution. In: A.J.Becher, Ursula/Rüser, Jörn (Hrsg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1988.
- Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Kleine Geschichte Frankreichs. Stuttgart: Reclam, 2008.
- Hobbes, Thomas: Leviathan oder von Materie, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates. Zürich/Leipzig: Rascher, 1936.

- Huber-Abendroth, Hans: Der Wasserkrieg von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien. Wien: Informationen zur Umweltpolitik der Bundesarbeitskammer (Nr.161), 2004.
- Katzmann, Karo: Schwarzbuch Wasser. Verschwendung, Verschmutzung, bedrohte Zukunft. Wien: Molden Verlag, 2007.
- Krämer, Tanja: Kampf ums Wasser. Wissen was stimmt. Freiburg: Bremer Verlag, 2008.
- Laskowski, Silke Ruth: Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2010.
- Lerg, Charlotte: Die amerikanische Revolution. Tübingen: UTB, 2010.
- Locke, John: Two treatises of government. 1690.
- Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil III. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Meyers Taschenlexikon. Leipzig/Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2008.
- Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft Band 2 N-Z. Theorien, Methoden, Begriffe. München: Verlag C.H. Beck, 2005.
- Neuhold, Brita/Pristner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck: Studienverlag, 2003.
- Olechowski, Thomas/ Gamauf, Richard (Hg.): Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2006.
- Opitz, Peter J.: Die Vereinten Nationen. München: Wilhelm Fink Verlag, 2002.
- Petrella, Ricardo: Wasser für alle. Ein globales Manifest. Zürich: Rotpunktverlag, 2000.
- Schönböck et al.: Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft. Wien: Informationen zur Umweltpolitik der Bundesarbeitskammer (Nr.153 Band 1 bis Band 5), 2003.

- Tichy, Christiane/Tornow, Lutz: Französische Revolution. Menschenrechte, Machtkampf, Ideologie. Frankfurt am Main: Verlag Moritz Diesterweg, 1989.
- Ucakar, Karl: Skriptum – Politik und Recht. Universität Wien: Institut für Staatswissenschaften, 2007.
- Weizsäcker, Ernst Ullrich et.al (Hrsg.): Limits to Privatization. How to avoid to much of a good thing. A report to the Club of Rome. London: Earthscan, 2005.
- Wolfrum, Rüdiger: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Inhalt und Verfahren seiner Durchsetzung.
- Ziegler, Jean: Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung. München: C. Bertelsmann Verlag, 2005.

Zeitungen und Zeitschriften:

- Bartz, Dietmar/ Bauer, Barbara/ Kadritzke, Niels (Hrsg.): Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt. Paris/Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH, 2006.
- Jahrbuch Menschenrechte. Frankfurt am Main: 1999.
- Peet, John: Priceless. A Survey of Water. The Economist, 19.7.2003.

Internetquellen:

http://www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Inhalt_MR/inhalt.htm

<http://www.redglobe.de/nordamerika/usa/3896-wasser-ist-ein-menschenrecht>

<http://derstandard.at/1277339237784/Recht-auf-Wasser-nicht-einklagbar>

http://diepresse.com/home/panorama/klimawandel/643633/Trinkwasser_Menschenrecht-als-Herausforderung

www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,169036,00.html

www.oxfamsol.be/fr/article.php3?id_article=0007

http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund_node.html

http://hdr.undp.org/reports/global/2003/german/pdf/hdro3_ge__complete.pdf

http://www.humanrights.ch/instrumente/europ_abkommen/emrk.html

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/groups1112.htm>.

<http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/>

<http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/henry-dunant-und-die-gruendung/>

<http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/internationales-rotes-kreuz/>

http://money.cnn.com/magazines/fortune/global500/2011/full_list/

<http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Organe/CESCR/index.html>

<http://www.psiru.org/reports/2008-03-W-sewers.pdf>

<http://www.tni.org/sites/www.tni.org/archives/books/publicwater.pdf>

<http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich.html>

<http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/zahlen.html>

<http://www.lebensministerium.at/wasser/nutzung-wasser/Trinkwasser.html>

<http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/zahlen/Trinkwasserverbrauch.html>

<http://www.filmeeinewelt.ch/deutsch/files/51128.pdf>.

<http://www.hiik.de>

<http://www.righttowater.info/right-water-and-sanitation-affirmed/>

<http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>

www.hartfordadvocate.com/gbase/News/content?oid=oid:30865

<http://www.zeit.de/1998/11/wasser.txt.19980305.xml>

Anhang

A1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung. Seite: 10.

Unter URL:

http://www.dadalosd.org/deutsch/Menschenrechte/grundkurs_mr2/Materialien/schaub_1.htm. Letzter Zugriff: 10.11.2011.

Abbildung 2: Trinkwasserverwendung in Österreich. Seite: 72.

Unter URL:

<http://www.lebensministerium.at/wasser/wasseroesterreich/zahlen/Trinkwasserverbrauch.html>. Letzter Zugriff: 02.01.2011.

A2 Abstract

Die vorliegende Arbeit behandelt die unterschiedlichen Aspekte des Zugangs zu Trinkwasser und der Nutzung des Wassers im Allgemeinen.

Ausgehend von der historischen Entwicklung der Menschenrechte, wird sich dem Themenkomplex „Trinkwasser als Menschenrecht“, welches erst im Jahr 2010 in Kraft getreten ist, aus verschiedenen Perspektiven genähert. Von der Zeitbombe Wasserverseuchung, über die Wasserprivatisierungsbefürworter – transnationale Konzerne – bis hin zu den aktuellen sowie zukünftigen weltweiten Konfliktherden, spannt sich der Bogen der Betrachtungsweise. Wie man am Beispiel des bolivianischen Wasserkrieges sieht, ist Wasserknappheit und deren negativen Implikationen – Preisanstieg, Konflikte um Besitzansprüche, Krankheiten – kein Problem der Zukunft, sondern bereits eines der Vergangenheit und vor allem ein gegenwärtiges.

Obwohl in dieser Arbeit aufgezeigt wird, welche Implementierungsschritte die Vereinten Nationen vorgenommen haben, um das Menschenrecht auf Trinkwasser durchzusetzen, ergeben sich trotzdem weiterhin immanente Schwierigkeiten bezüglich der Justiziabilität dieses Menschenrechts. Denn auch, wenn das Menschenrecht auf Trinkwasser, durch die Verabschiedung der UN-Generalversammlung sowie des UN-Menschenrechtsrates, nun allen anderen Menschenrechten gleichwertig ist, fehlt de-facto doch ein wirksames Instrumentarium um es durchzusetzen.

Eine Voraussetzung wäre, dass die Wasserversorgung und -verteilung im Aufgabenbereich der demokratisch legitimierten Kommunen verbleibt und somit der Zugang zu sauberem Wasser für den Einzelnen – unabhängig von Kapitalressourcen – gesichert wird.

A3 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Gudrun Eigelsreiter

Geburtsdatum: 22.08.1986

Geburtsort: Wien, Österreich

Nationalität: Österreich

Schulische und akademische Ausbildung

Seit Oktober 2005: Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien

2004 – 2005: Studium der Ernährungswissenschaft an der Universität Wien

1996 – 2004: GRG 23, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Abschluss: Matura

1992 – 1996: GTVS 23, Ganztagsvolksschule